ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · FEBRUAR 1965 · 13. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · FLORINSMARKT 9

1
65

INHALTSVERZEICHNIS

Keine Lösung der Krise der Vereinten Nationen Aber bis Ende 1964 auch kein »Zusammenstoß« 1
von Dr. Otto Leichter

Das Problem der weiteren Verbreitung der Kernwaffen vor der UNO 9
von Dr. Ludwig Degen

Deutsche Belange in der UNO berührt 12
von Dr. Otto Leichter

Die Stellung der »ehemaligen Feindstaaten« in der UN-Satzung . . . 15
von Professor Dr. Dr. Josef Soder

Der Weg der Vereinten Nationen im Lichte der Evolution der Menschheit (Schluß) 23
von Dr. Otto Junghann †

Zwischenbilanz der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) . . 26
von Oberregierungsrat Dr. Rudolf Schwarz

UN und Sonderorganisationen in Kürze 28

Die Untersekretäre der Vereinten Nationen 30

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen Dokumente und Nachrichten 30

Entschließungen des Sicherheitsrats zu Zypern und Kongo 32

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 33
nach Erdteilen 34
nach Gebietsgröße 34
nach Bevölkerungszahl 35

Literaturhinweise 36

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Florinsmarkt 9, Fernruf 3 27 78 / 3 61 43. Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Florinsmarkt 9, Fernruf 3 27 78 / 3 61 43.

Druck: Peter Buchbender, 53 Bonn, Breite Straße 13 - 15, Fernruf 3 17 21.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch die Post (Inland) 13,20 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 1,20 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D.
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin
Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin
Bundeskanzler Prof. Dr. Dr. h. c. Ludwig Erhard
Fritz Erler, stellv. Vorsitzender der SPD, Bonn
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof Paderborn
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart
Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg
Bundesminister Walter Scheel, Bonn
Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe

Vorstand:

Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (Vorsitzender)
Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim (stellv. Vorsitzender)
Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst. (stellv. Vorsitzende)

Reg.-Präs. a. D. Dr. Otto Junghann † (Ehrenvorsitzender)
Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrenvorsitzender)

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär a. D., Hannover
Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart
Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges Amt, Bonn
Dr. Erhard Klotz, Geislingen/Steige
Jens Naumann, cand. rer. pol., Berlin
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
Kurt Zabel, Dipl.-Volkswirt, Berlin

Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
Dr. Werner Ehrich, MdBB Vorsitzender Landesverband Bremen
Walter Gaßmann, MdB, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
Dr. Gerd Poetschke, Privatdozent
Dr. Franz Rieger, Direktor Vorsitzende Landesverband Bayern
Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretär:

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Keine Lösung der Krise der Vereinten Nationen

Aber bis Ende 1964 auch kein »Zusammenstoß«

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Aus dem Inhalt: Anwendung des Artikels 19? — Vorschläge zur Vermeidung der Konfrontation — Das Übereinkommen vom 1. Dezember — Wahl des Präsidenten — Aufnahme von drei neuen Mitgliedstaaten — Der Pazwhak-Plan - Neuwahlen in den Sicherheitsrat — Kongofragen vor dem Sicherheitsrat — Verschärfung im 24er Ausschuß — Zypern unverändert — Syrisch-israelischer Grenzkonflikt — Die neue Welthandelsorganisation — Weltraumfragen.

Die Finanz- und Verfassungskrise lastete während des ganzen Jahres 1964 auf den Vereinten Nationen. Sie führte unter anderem zu einer zweimaligen Verschiebung des Beginns der 19. Vollversammlung, war bei der Eröffnung am 1. Dezember noch nicht gelöst und auch am 30. Dezember, als die Versammlung sich auf den 18. Januar 1965 vertagte, noch immer nicht beigelegt.

Die Krise ist, wie wir in den vorangegangenen Berichten ausführlich dargelegt haben, zugleich eine Finanz- und Verfassungskrise. Die Sowjetunion und weitere Ostblockländer, aber auch Frankreich weigern sich, zu den Kosten der Kongo-Aktion beizutragen. Nicht viel anders liegt es bei der Palästina-Aktion. Es geht um die Frage, wer das Recht haben soll, die Beiträge für friedenserhaltende Aktionen festzusetzen, ob die Vollversammlung oder der Sicherheitsrat, in dem das Vetorecht der Großmächte gilt.

Zieht man die Beiträge für die friedenserhaltenden Aktionen im Kongo und in Palästina zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, so lag die Sowjetunion bereits am 1. Januar 1964 mit mehr als zwei vollen Jahresbeiträgen im Rückstand. Gleiches gilt für andere Ostblockstaaten. Ab 1. Januar 1965 gilt das auch für Frankreich. Nach Artikel 19 der Charta soll ein Mitglied, das der Organisation mehr als zwei Jahresbeiträge schuldet, „kein Stimmrecht in der Vollversammlung haben", d. h. das Stimmrecht automatisch verlieren. Diesen Standpunkt vertreten die Vereinigten Staaten und eine Reihe weiterer Länder. Sie können sich hierbei auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes stützen, das die Ausgaben im Kongo und in Palästina als „Ausgaben der Organisation" bezeichnet, die durch die Mitgliedstaaten gedeckt werden müssen.

Die jetzige Situation in der UNO wurde noch durch die üble Entwicklung im Kongo nach Abzug der Vereinten Nationen am 30. Juni 1964 erschwert. Das Ende der UN-Aktion nach fast vierjähriger Dauer im Kongo führte zum Wiederaufleben der während der Anwesenheit der UN zum Stillstand gekommenen Stammes- und Bürgerkriege. Besonders die Übernahme der Ministerpräsidentschaft durch den früheren Katanga-Präsidenten Tschombe, die leidenschaftliche Ablehnung, der er in weiten Teilen Afrikas begegnete, und das Wiedererscheinen der weißen Söldner erschwerten eine Liquidierung des Finanzproblems, das vor allem auf die Kongo-Aktion zurückgeht, erheblich. Es war für die Sowjetunion nun viel schwerer, unter die Vergangenheit den von vielen erhofften Strich zu ziehen. Ihre Haltung fand nun bei den Afrikanern, die sich leidenschaftlich gegen Tschombe wenden, größere Unterstützung. Zudem begann sich ein innerafrikanischer Bürgerkrieg um den Kongo zu entwickeln, der der Sowjetunion neue Möglichkeiten zur Zurückgewinnung ihres Einflusses im Herzen Afrikas zu geben schien.

So war es kein Zufall, daß die Diskussionen und Verhandlungen der Finanz- und Verfassungskrise im Dezember von einer drei Wochen langen Debatte des Sicherheitsrats über den Kongo begleitet waren.

I. Die Krise um den Artikel 19

Eine Konfrontation zwischen den USA und der Sowjetunion war zu jedem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1964 möglich. Die Sowjetunion drohte, daß sie im Falle des Verlustes des Stimmrechtes in der Vollversammlung ihre Haltung zur UNO einer „grundlegenden Revision" unterziehen würde, worunter sie, wie inoffiziell verlautete, das Verlassen der Versammlung (nicht des Sicherheitsrates) verstand.

Mit dem Näherrücken des Versammlungsbeginns am 1. Dezember wurde das Suchen nach einer Kompromißlösung intensiviert. Es tauchten verschiedene Pläne auf. Sie waren die Grundlage für die Erörterungen bis Ende Dezember.

1. Ein Notfonds für die Vereinten Nationen

Der venezolanische Diplomat Sosa-Rodriguez, der Präsident der vorangegangenen Vollversammlung, regte die Gründung eines auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rettungsfonds an. Alle Mitgliedstaaten sollten an ihn Beiträge leisten, ohne daß hiermit die Anerkennung oder Ablehnung eines prinzipiellen Standpunktes verbunden sein würde. Der Generalsekretär sollte die Möglichkeit haben, diese freiwilligen Beiträge nach seinem Ermessen zu verwenden und gutzuschreiben. So könnte er die „freiwilligen" Beiträge auch zur teilweisen Tilgung von Schulden gewisser Länder verwenden, wodurch diese unter die Zweijahresschuldsumme fielen. Wenn dadurch die akute Finanz- und Verfassungskrise beendet wäre, sollte über die Zukunft von friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen, ihre Organisation und Finanzierung und die Kompetenzen zu entsprechenden Beschlüssen verhandelt werden.

Der Vorschlag scheiterte an der Weigerung der Sowjetunion, unter dem Druck von Terminen Zahlungen zu leisten. Nach ihrer Auffassung wäre eine Zahlung oder eine Zusage von Zahlungen vor dem kritischen Termin des 1. Dezember ein Prestigeverlust und Nachgeben gegenüber einem amerikanischen „Ultimatum" gewesen.

2. „Waffenstillstand" ohne Abstimmung

So tauchte in der Umgebung des Generalsekretärs ein anderer Plan auf. Er zielte zunächst auf nochmaligen Zeitgewinn bis etwa Ende Januar. Die kritische „Konfrontation" der beiden Weltmächte bei der ersten Abstimmung in der Vollversammlung sollte nach Möglichkeit hinausgeschoben werden. Für diejenigen Fragen, die aus organisatorischen oder budgetären Gründen vor dem 1. Januar 1965 gelöst sein mußten, sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden: eine Ermächtigung an den Generalsekretär, die normalen Ausgaben der Organisation im bisherigen Rahmen fortzusetzen und die fälligen Wahlen in den Sicherheitsrat vorzunehmen.

3. Warnung vor amerikanischer finanzieller „Vergeltung"

Inzwischen demonstrierten die Hauptkontrahenten die Unwiderruflichkeit gewisser Positionen und sprachen dadurch gewisse Warnungen aus.

So erklärten die USA in der UNO auf der am 16. November abgehaltenen alljährlichen Spendenkonferenz, bei der die Mitgliedstaaten der UN und ihrer Sonderorganisationen ihre Beiträge für das Erweiterte Programm für Technische Hilfe und den Sonderfonds der UN bekanntgeben, zum ersten Mal, daß sie „infolge der bekannten Umstände" zunächst keine Zusage ihrer Leistungen für 1965 machen könnten. Die Drohung der USA liegt darin, daß sie stets ungefähr 40 vH aller

Beiträge zu diesen für die Entwicklungsländer besonders wichtigen Projekten geleistet haben.

4. Zuspitzung vor Eröffnung der Vollversammlung

Die Verhandlungen hinter den Kulissen führten bis zum Vorabend des Beginns der 19. Vollversammlung zu keinem Ergebnis. Die Sowjetunion erklärte zwar eine gewisse Bereitschaft, durch freiwillige Zuwendungen an die Vereinten Nationen deren finanzielle Schwierigkeiten zu lindern, weigerte sich aber aus Prestigegründen konkrete Zusagen über Umfang und Zeitpunkt solcher Leistungen zu machen.
Damit schien die seit Monaten befürchtete Konfrontation zwischen den USA und der Sowjetunion unvermeidlich. Im letzten Augenblick berief der Generalsekretär die Vertreter der Großmächte und die Repräsentanten der verschiedenen UNO-Gruppen zu sich, um eine Vereinbarung zustandezubringen, durch die der Zusammenstoß in der ersten Sitzung der 19. Vollversammlung vermieden und der Anschein eines geordneten Beginns der Tagung und ihrer Arbeiten gewahrt werden könnte. Diese Beratung im letzten Augenblick folgte einer Besprechung des amerikanischen und sowjetischen Außenministers. In ihr wurde zwar keine Lösung der UNO-Krise erreicht, aber offenbar doch der beiderseitige Wunsch deutlich, nach Möglichkeit eine offene Krise in den UN zu vermeiden, damit inzwischen weitergehende zweiseitige Gesprächsmöglichkeiten zwischen den beiden Weltmächten nicht gestört würden.

5. Das Übereinkommen vom 1. Dezember

So kam unter dem Vorsitz U Thants wenige Minuten vor Eröffnung der 19. Tagung in Anwesenheit der Vertreter der USA, UdSSR, Großbritanniens, Frankreichs sowie der Vorsitzenden der afrikanisch-asiatischen und der lateinamerikanischen UNO-Gruppe eine Verständigung zustande, die vom Generalsekretär unmittelbar nach Eröffnung der Vollversammlung vorgelegt wurde. U Thant erklärte:

„Über die Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten, die sich bezüglich der Durchführung der 19. Tagung der Vollversammlung ergeben haben, führte ich in der vergangenen Woche mit mehreren Delegationen Besprechungen mit dem einzigen Ziel, eine Konfrontation zu vermeiden. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß es ein Einverständnis darüber gibt, daß, solange die Generaldebatte andauert, keine anderen Fragen angesprochen werden sollen außer solchen, die ohne Widerspruch erledigt werden können. Ich hoffe, daß alle Delegationen dieser Verfahrensweise zustimmen. Soweit es die heutige Sitzung angeht, herrscht das allgemeine Einverständnis, so glaube ich, daß wir auf der vorhin erläuterten Grundlage mit den folgenden Punkten vorgehen: 1. Ernennung der Mandatsprüfungskommission; 2. Wahl des Präsidenten; 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Ich möchte der Versammlung empfehlen, entsprechend zu verfahren."

Die Versammlung stimmte ohne Widerspruch zu. Die Bedeutung des Übereinkommens liegt in folgenden Punkten: Der amerikanische Standpunkt war berücksichtigt worden, demzufolge keine Abstimmung stattfinden dürfe, wenn nicht sofort die Frage des Stimmrechtsverlustes nach Artikel 19 zu einer Konfrontation führen solle. Die Sowjetunion hatte andererseits durchgesetzt, nicht sofort unter die Sanktion des Artikels 19 gestellt worden zu sein. Sie hatte zugleich Zeit zu weiteren taktischen Manövern.

6. Wahl des Präsidenten. Aufnahme von Malawi, Malta und Sambia

Der Präsident der 19. Vollversammlung wurde durch Akklamation gewählt: der ghanesische Botschafter Quaison-Sackey.
Nach seiner hervorragend formulierten und wirksam vorgetragenen Einführungsansprache, die allseits lebhaften Beifall erhielt, leitete der gewählte Präsident die Aufnahme von drei neuen Staaten in die Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat hatte der Vollversammlung die Empfehlungen zugeleitet. Es wurden nacheinander Malawi, Malta und Sambia durch Akklamation als Mitgliedstaaten aufgenommen und ihre anwesenden Delegierten zu ihren Plätzen in der Versammlungshalle geleitet. Damit erhöht sich die Mitgliederzahl der UN auf 115.
In gleicher Weise wurden jedoch die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse nicht gewählt. Dies bedeutet, daß der Präsidialausschuß, der unter anderem die Vorschläge für die Tagesordnung macht, noch nicht konstituiert werden konnte. Ebenso konnte die Arbeit in den Ausschüssen nicht beginnen. Alles wurde bis zum Ende der Generaldebatte vertagt.
Dies erschien zunächst als ein geschickter Ausweg und außerdem als eine Möglichkeit, den Druck zu einer Einigung über die strittigen Fragen zu verstärken, damit die aufgeschobene Arbeit der Tagung in Gang kommen könne. Überdies schien sich die Hoffnung zu bestätigen, daß keine der beiden Weltmächte die Konfrontation wünschte. Die Amerikaner hatten deshalb einem Aufschub der Konfrontation zugestimmt und die Sowjets eine Ausnahmesituation akzeptiert und damit indirekt das Bestehen einer Krise nach Artikel 19 anerkannt, die zur Kenntnis zu nehmen sie sich bis dahin geweigert hatten.

7. Rückschlag: Erkrankung des Generalsekretärs

Die Kompromißverhandlungen stagnierten durch eine Erkrankung U Thants. Er mußte sich am 4. Dezember ins Krankenhaus begeben, kehrte nach 14 Tagen in häusliche Pflege zurück und kam erst am 30. Dezember wieder in das Hauptgebäude. Das trug mit dazu bei, daß der Impuls zu einem raschen Übereinkommen verlorenging. Der Kabinettschef U Thants, der Inder C. V. Narasimhan, konnte nicht im gleichen Maße den moralischen Druck auf die Weltmächte ausüben.

8. „Pazwhak-Plan"

Die afrikanisch-asiatische Gruppe, die schon vor dem 1. Dezember Vorschläge zu machen versucht hatte, ergriff die Initiative und einigte sich auf den sogenannten „Pazwhak-Plan", genannt nach dem Botschafter Afghanistans, der im November Vorsitzender dieser Gruppe und als solcher führender Unterhändler gewesen war. Der Pazwhak-Plan bestand aus 3 Elementen:

1. Der Artikel 19 sollte für nicht anwendbar erklärt werden.
2. Ein aus freiwilligen Beiträgen zu speisender Notfonds sollte zur Überwindung der Finanzkrise gegründet werden.
3. Es sollten neue Verhandlungen über die Organisierung und Finanzierung zukünftiger friedenserhaltender UNO-Aktionen stattfinden.

Der Plan war in dieser Form für die USA nicht annehmbar, weil er als Vorleistung der USA den Verzicht auf die Anwendung des Artikels 19 der Charta verlangt hätte. Außerdem sollte diese Vorleistung erfolgen, ohne daß irgendeine konkrete Erklärung der Sowjetunion über wieviel und wann ihres freiwilligen Beitrags vorlag. Hinter der Haltung der Sowjetunion war, je länger die Auseinandersetzungen währten, die Absicht einer Rehabilitierung oder, wie man in der UNO sagte, „Exkulpierung" zu erkennen. Die Sowjetunion strebte nach einer Lösung, die die Berechtigung ihres Standpunktes noch nachträglich anerkannte. So war ein Kompromiß, der zu gleicher Zeit dem Standpunkt der US-Delegation Rechnung getragen hätte, nicht sichtbar.
Nun versuchte der Präsident der Versammlung, Quaison-Sackey, eine Vermittlung. Sein Plan enthielt alle Elemente des Pazwhak-Planes. Er versuchte aber, sie zeitlich anders zu ordnen: Zuerst Gründung des Notfonds, dann Zahlungen und schließlich die Feststellung des Generalsekretärs, daß Artikel 19 nicht anwendbar sei, weil man hoffte, daß inzwischen entsprechende sowjetische Zahlungen erfolgt seien.

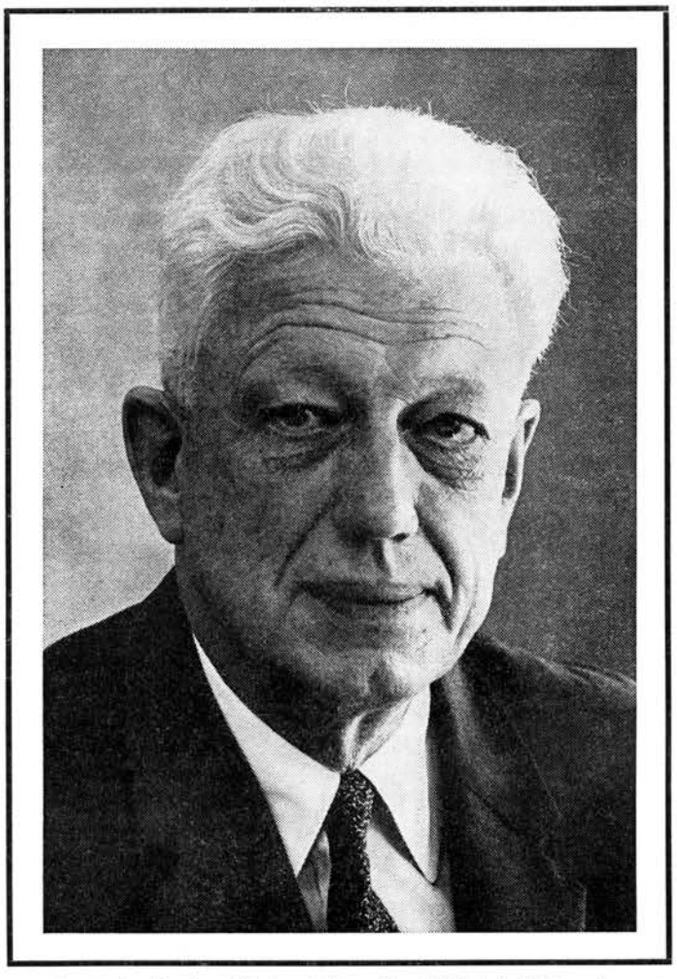

Maurice Pate, der langjährige Leiter des Weltkinderhilfswerks, von vielen Millionen Kindern der ganzen Welt Mr. UNICEF genannt, starb am 19. Januar 1965 an den Folgen eines Herzanfalls. (Siehe Seite 28 dieser Ausgabe.)

Ein Bericht über die Situation solle vom Generalsekretär zum 15. Januar vorgelegt werden. Auch dieser Plan scheiterte am Einspruch der Sowjetunion wegen seiner Terminbezogenheit. Überhaupt begann eine Verhärtung des sowjetischen Standpunktes deutlich zu werden.

U Thant versuchte noch einen anderen Ausweg: Appell zu freiwilligen Zahlungen und im übrigen Vertagung der Vollversammlung unter Beibehaltung des Übereinkommens vom 1. Dezember. Die Sowjetunion lehnte aber jeden Appell für freiwillige Beiträge in dieser Erklärung ab, stimmte nur der Vertagung auf den 18. Januar, allerdings unter Beibehaltung des Übereinkommens vom 1. Dezember über die „abstimmungslose Zeit" für die Dauer der Generaldebatte, zu. Da diese nicht abgeschlossen war, ergab sich die Möglichkeit, den vereinbarten Ausnahmezustand noch aufrechtzuerhalten.

Die Sowjetunion erklärte zwar immer wieder, daß sie für den Pazwhak-Plan und nach seiner Annahme durch die Vollversammlung bereit sei, einen Beitrag zum Notfonds zu leisten, zunächst aber müsse jede Drohung mit Artikel 19 beseitigt sein. Immer wieder lehnte sie konkrete Angaben über Höhe und Zeit dieser freiwilligen Leistung ab. Außerdem sprach sie sich zugleich im Sinne der dringlichen Forderung vieler UNO-Mitglieder der afrikanisch-asiatischen Gruppe für die Aufnahme der „normalen" Arbeit der Vollversammlung aus. Sie ging aber auch ihrerseits nicht so weit, eine Abstimmung in der Vollversammlung und damit die Konfrontation herbeizuführen.

9. Vertagung am 30. Dezember

So wurde schließlich die Vollversammlung am 30. Dezember vertagt, ohne das Übereinkommen vom 1. Dezember beendet oder aufgehoben zu haben, freilich auch ohne eine Aussicht auf eine Kompromißlösung nach der Wiederaufnahme der Vollversammlung im Januar. Die Generaldebatte ging weiter. Beendet ist sie nicht. Von den Großmächten sprach nur die Sowjetunion. Die übrigen behielten sich vor, im Januar zu sprechen. Aus diesem Grund werden wir auch über den politischen Inhalt der Generaldebatte zusammenhängend im nächsten Heft berichten.

10. Wahlen in den Sicherheitsrat durch „Akklamation"

Wieweit die beiden Weltmächte bereit waren, eine Konfrontation zu vermeiden, und wieweit alle anderen Mitgliedstaaten ihnen entsprachen, zeigte das eigenartige Verfahren bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Das war die einzige Frage, die — abgesehen von einer niemals umstrittenen Zwischenregelung für das Budget während einer Übergangszeit — vor dem ersten Januar erledigt werden mußte, wenn sich die Lähmung nicht auf das wichtigste Organ, den Sicherheitsrat, ausdehnen sollte.

Drei Mitglieder mußten anstelle der nach zwei Jahren turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder, Norwegen, Marokko und Brasilien, gewählt werden. Überdies war ein vierter Sitz zu besetzen, da im Jahre 1963 bei den Wahlen in den Sicherheitsrat infolge einer unentschiedenen Konkurrenz der Tschechoslowakei und Malaysias beide Länder ein Gentleman's Agreement abgeschlossen hatten, aufgrund dessen die Tschechoslowakei 1964 und Malaysia 1965 Mitglieder des Rates sein sollen.

Über die Besetzung von drei Sitzen herrschte Übereinstimmung: Holland anstelle Norwegens, Uruguay anstelle Brasiliens und Malaysia anstelle der Tschechoslowakei. Aber über den freiwerdenden Ratssitz Marokkos war ein heftiger Streit zwischen den arabischen Ländern und den Afrikanern, insbesondere zwischen Jordanien, dem Kandidaten des Nahen Ostens, und Mali, dem afrikanischen Kandidaten, ausgebrochen. Die natürliche Lösung, nämlich Entscheidung durch Wahl, war nicht möglich, wenn nicht das Stillhalteabkommen gebrochen und die Konfrontation erfolgen sollte. Beinahe drohte alles an dieser Frage zu scheitern. Schließlich einigte man sich auf eine „private Konsultation" unter den Mitgliedstaaten, die der Versammlungspräsident in seinem Büro, also außerhalb der Versammlungshalle, durchführte. Sie wurde geheim durchgeführt und sollte nach Art einer regulären Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit entschieden werden. Jede andere Lösung lehnte Mali ab. Nach drei „Konsultationen" hatte immer noch keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Zweidrittelmehrheit. So entschlossen sich Jordanien und Mali im letzten Augenblick zu einer Aufteilung des zweijährigen Mandats in zwei Ein-Jahr-Perioden. Falls aber aufgrund der angestrebten Charta-Revision inzwischen eine Erweiterung des Sicherheitsrates eintreten sollte, würden Jordanien und Mali je einen vollen Zweijahresturnus erhalten. Gegen das eigenartige Verfahren, das zum ersten Mal angewandt wurde, erhoben sich in der Vollversammlung Einwendungen. Sie waren aber so vorsichtig gehalten, daß sie die einmütige Zustimmung der Versammlung zum Akklamationsverfahren nicht verhinderten. Indonesiens Botschafter, Lambertus Palar, machte Bedenken gegen die Wahl Malaysias geltend. Indonesien anerkenne Malaysia nicht als Staat und ziehe daraus alle Konsequenzen. Palar erklärte auch das Gentleman's Agreement, aufgrund dessen Malaysia in den Sicherheitsrat gewählt werden sollte, nicht für bindend, aber, so schloß der indonesische Botschafter, Indonesien wolle mit dem Präsidenten der Vollversammlung zusammenarbeiten und die Durchführung des von ihm vorgeschlagenen Verfahrens nicht verhindern. Einwendungen Albaniens bezogen sich mehr auf das abstimmungslose Verfahren im allgemeinen. Die Wahlen zum Sicherheitsrat fanden also schließlich ohne formellen Widerspruch statt.

II. Scharfe Sicherheitsrats-Debatte über den Kongo

1. Die Geiselnrettung in Stanleyville und die Einberufung des Sicherheitsrats

Das Gefühl einer Zuspitzung der Gegensätze in den Vereinten Nationen wurde durch die lange und harte Debatte des Sicherheitsrats über den Kongo verstärkt. Sie füllte fast den ganzen Dezember aus. Auch der schließlich einstimmige unerwartete Beschluß des Rates legte die Krise nicht bei.

18 afrikanische Mitgliedstaaten[1] hatten eine dringende Einberufung des Rates wegen der von belgischen Fallschirmjägern mit Hilfe von US-Flugzeugen unternommenen Rettung von etwa 2000 Geiseln in Stanleyville gefordert. Die Geiseln waren seit der Besetzung der Provinzhauptstadt Stanleyville durch die Rebellenregierung drei Monate gefangengehalten worden. Die afrikanischen Länder bezeichneten die Fallschirmjäger-Aktion als eine militärische Intervention der früheren (belgischen) Kolonialmacht im Kongo und der Vereinigten Staaten.

Die Frage der Geiseln und das Bekanntwerden einer beabsichtigten Rettungsaktion veranlaßten Generalsekretär U Thant am 20. November 1964 zu der Erklärung, daß jede Gefahr für den Frieden und die internationale Sicherheit vor den Sicherheitsrat gebracht werden müsse; jeder andere Kurs führe zu „unangenehmen Konsequenzen". Am 22. November teilten Belgien und die USA in Noten an den Rat ihre wachsende Besorgnis über das Schicksal der Geiseln aus 18 Ländern in der Gegend von Stanleyville mit, appellierten an alle Mitgliedstaaten, bei ihrer Befreiung zu helfen, und kündeten an, daß unter Umständen eine Aktion zur Rettung der Geiseln notwendig würde. Am 24. November berichteten Belgien und die USA über die Aktion. Am 26. teilten sie dem Rat mit, daß sie beendet sei und die Zurückziehung der Fallschirmjäger aus Stanleyville begonnen habe.

Die belgisch-amerikanische Aktion in Stanleyville führte zu Protestaktionen in verschiedenen Ländern, so zu den Attacken auf die Kennedy-Bibliothek in Kairo und den Demonstrationen afrikanischer Studenten in Moskau gegen die US-Botschaft.

Die Einstellung der afrikanischen Mitgliedstaaten zu einer Einberufung des Sicherheitsrates war uneinheitlich. Algerien, Ghana, Guinea, Mali, Kenia und die VAR waren mit großer Entschiedenheit für, Nigeria, Liberia, Tunesien, Äthiopien und einige weitere französisch-afrikanische Länder gegen eine Beschwerde beim Sicherheitsrat. Ein Hauptargument war, daß die „Organisation der Afrikanischen Einheit" (OAU) mit der Kongofrage befaßt und die einzige Organisation sei, die imstande wäre, eine „afrikanische" Lösung in der Frage herbeizuführen. Wenn die Afrikaner die Frage vor den Sicherheitsrat brächten, müsse sie zu einer Frage der Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden und damit auch die Großmächte hineinziehen.

Auch über den Charakter der Rettungsaktion in Stanleyville gingen unter den afrikanischen Ländern die Meinungen sehr auseinander. Insbesondere Nigeria vertrat die Auffassung, daß die Aktion mit ausdrücklicher Zustimmung der legalen Regierung des Kongo erfolgt und somit nach internationalen Rechtsgrundsätzen und nach der Charta legal sei. Die radikaleren afrikanischen Länder wandten ein, daß die Aktion eine militärische Wendung in Stanleyville herbeigeführt habe und die Rettung der Geiseln in Wirklichkeit nur ein Vorwand für eine militärische Aktion zugunsten der Tschombe-Regierung gewesen wäre. Der Sicherheitsrat tagte in 41 Sitzungen vom 9. bis 30. Dezember über die Beschwerde der afrikanischen Länder und über eine inzwischen von der Kongoregierung Léopoldville eingebrachte Gegenbeschwerde[2] wegen Einmischung einer Reihe afrikanischer Länder in die inneren kongolesischen Angelegenheiten durch Waffen-, Munitions- und andere Lieferungen an die Rebellen.

Die Debatte im Sicherheitsrat war durch scharfen Ton und das Hervortreten auch innerafrikanischer Gegensätze gekennzeichnet. Die stärksten Angriffe, insbesondere gegen die USA, kamen vom Außenminister von Kongo (Brazzaville) und dem Botschafter von Kenia. Der Außenminister vertrat mehr die chinesisch-kommunistische als die sowjetische oder afrikanische Linie. Es wurde wiederholt auf die Behandlung der Neger im amerikanischen Südstaat Mississippi hingewiesen.

Auch Algerien, Mali und Ghana nahmen eine harte antiamerikanische Haltung ein und richteten ihre Anklagen mehr gegen die USA als gegen Belgien. Es zeigte sich eine in den letzten Monaten auch in anderen UN-Beratungen zutage getretene Tendenz, Anklagen gegen den Neokolonialismus nunmehr auf die USA zu konzentrieren und damit den von der Sowjetunion und anderen Ostblockländern wiederholt in der UNO gegen die USA geführten Kampf zu einer Angelegenheit der Afrikaner zu machen. Die VAR verhielt sich trotz der bekannten entschiedenen Stellung von Präsident Nasser in dieser Frage in der Diskussion des Rates zurückhaltend. Es fiel auf, daß Guinea, anfänglich radikal, dann in den letzten Jahren gemäßigt, nun gemeinsam mit Mali die Sprache der Radikalen Afrikas führte. Eine Mittelstellung nahm der Sudan ein. In zwei allgemein beachteten Reden vertrat der sudanesische Außenminister Mahgoub den Standpunkt, daß die belgisch-amerikanische Aktion in Stanleyville eine militärische Intervention gewesen sei, aber er wandte sich auch gegen jede andere Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Kongo; zudem nahm er entschieden Stellung gegen die Beschuldigung, der Sudan sei ein Aufmarschgebiet für jene Afrikaner, die eine aktive Unterstützung der Rebellenregierung von Stanleyville betrieben.

2. Nigeria gegen die radikalen Afrikaner

Der nigerianische Außenminister Wachuku nahm in einer aufsehenerregenden Rede Stellung gegen die afrikanischen Beschwerdeführer und vertrat den Standpunkt, daß die Rettungsaktion in Stanleyville völkerrechtlich und nach der Charta legal sei, da sie mit Zustimmung der gesetzmäßigen Regierung des Kongo unternommen worden sei. Keines der Klage führenden Länder habe die Legalität der Kongoregierung angezweifelt. Die Regierung Tschombe sei die rechtmäßige Nachfolgerin der Regierung Adoula und Kongo einer der Gründerstaaten der OAU. Die afrikanische Einheit könne nur auf dem Prinzip der Nichteinmischung begründet werden. Jeder Versuch einer Einmischung sei gefährlich und untergrabe nicht nur die Einheit der afrikanischen Länder, sondern auch die letzte Möglichkeit, eine „afrikanische" Lösung der Kongokrise und die politische Versöhnung in dem zerrissenen Lande herbeizuführen.

Die Legalität der Kongoregierung wurde trotz der harten Debatten nicht angezweifelt. Der kongolesische Botschafter Edzumbuir nahm sowohl an der Ratsdebatte wie an der außerordentlichen Tagung der afrikanischen Außenminister in New York vom 17. bis 21. Dezember teil. Er konzentrierte sich gemäß dem Antrag der Republik Kongo (Léopoldville) auf die Anklage wegen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes, die er in der Unterstützung der Rebellen durch afrikanische Regierungen, insbesondere durch Algerien und die VAR, sah.

3. Der Standpunkt der USA, Belgiens und der Sowjetunion

Belgien und die USA, gegen die sich die afrikanische Beschwerde wegen militärischer Intervention richtete, stellten in großen Reden des belgischen Außenministers Spaak, der mit seiner rhetorischen Leistung die Briand-Tradition fortsetzte, und des US-Chefdelegierten Adlai Stevenson folgende Gesichtspunkte in den Vordergrund: 1. habe es sich um eine ausschließlich humanitäre Aktion zur Rettung von 2000 Geiseln, unter ihnen nicht nur Bürger der die Aktion durchführenden Staaten und nicht nur Europäer, sondern auch

Asiaten, wie Inder und Pakistanis, und Afrikaner (Kongolesen), gehandelt; im übrigen sei die Aktion nach wenigen Tagen und lange, bevor sich der Sicherheitsrat mit dieser Frage beschäftigen mußte, abgeschlossen worden. 2. Die wirkliche Intervention, um die es sich im Kongo handele und die abzuwehren oder abzustellen der Sicherheitsrat berufen sei, sei eine solche einiger afrikanischer Staaten, die — wie Stevenson betonte — sich sogar offen und mit Stolz zu ihr bekannt hätten. 3. Die USA und Belgien hätten beide nichts für die Söldner übrig und sich immer entschieden gegen ihre Teilnahme an den innerkongolesischen Auseinandersetzungen ausgesprochen; beide Länder seien für eine afrikanische Lösung durch Zusammenwirken der OAU mit der kongolesischen Regierung und für eine Versöhnung eingetreten.

Die Sowjetunion stellte sich von Anfang an auf die Seite der radikalen Afrikaner und ließ erkennen, daß sie einen den radikalen Afrikanern nicht genehmen Beschluß des Rates durch Veto zu verhindern gedächte. Sie bezeichnete die Stanleyville-Aktion als eine militärische Aktion zur Sicherung der wirtschaftlichen Monopolbestrebungen großkapitalistischer amerikanischer Konzerne in Afrika im allgemeinen und im Kongo im besonderen.

4. Elfenbeinküste und Marokko schlagen eine Resolution vor

Nach den allgemeinen Stellungnahmen im Sicherheitsrat war vorweg klar, daß für die radikalen Afrikaner und die Sowjetunion eine „Verurteilung Belgiens und der USA" nicht zu erreichen war. Für einen solchen Text wären im Rat selbst allenfalls die Stimmen der Sowjetunion und der Tschechoslowakei verfügbar gewesen. Es war sogar zu vermuten, daß auch die Sowjetunion ihrerseits an einer solchen Verschärfung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen im Rat nicht interessiert war. Die beiden afrikanischen Mitglieder des Rates, die Elfenbeinküste und Marokko, standen von Anfang an nicht auf der Seite der radikalen Afrikaner. Sie distanzierten sich von deren antiamerikanischen Eingriffen und den rassistischen sonstigen Ausführungen; sie suchten vielmehr nach einer für alle Mitglieder des Rates annehmbaren Lösung. Allgemein neigte man dazu, der OAU eine weitere Chance zu geben, den Konflikt im Kongo mit friedlichen Mitteln einer innerafrikanischen Verständigung zu lösen. Darüber hinaus jedoch schien es notwendig, die Vereinten Nationen zu beteiligen, da sie schließlich von 1960 bis 1964 im Kongo die Verantwortung getragen hatten.

So sah der Entwurf der Elfenbeinküste und Marokkos[3] folgende Forderungen vor:

1. Eine Aufforderung an alle Staaten, sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Kongo zu enthalten oder sie einzustellen.
2. Waffenstillstand im Kongo.
3. Zurückziehung aller Söldner mit äußerster Beschleunigung.
4. Die OAU solle ihre Bemühungen fortsetzen, der kongolesischen Regierung zu helfen, eine nationale Versöhnung im Sinne der Beschlüsse der OAU vom 10. Dezember 1964 herbeizuführen.
5. Aufforderung an alle Länder, der OAU bei ihren Bemühungen zu helfen.
6. Aufforderung an den Generalsekretär der UN, „die Durchführung der vorliegenden Entschließung zu verfolgen, die Situation im Kongo zu beobachten und zur geeigneten Zeit dem Sicherheitsrat zu berichten".

5. Annahme einer Kongo-Entschließung

Obwohl der Resolutionstext von den beiden afrikanischen Mitgliedern des Rates vorgelegt wurde, verlangte der Botschafter von Guinea namens der 18 afrikanischen Staaten, die die Einberufung des Sicherheitsrates veranlaßt hatten, eine Abänderung des Textes in einem entscheidenden Punkt: die Durchführung der Entschließung solle ausschließlich der OAU überlassen werden und der Hinweis auf die UNO nicht einen Auftrag an den Generalsekretär einschließen, die Durchführung der Entschließung zu überwachen, die Lage im Kongo zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zu berichten. (Vgl. hierzu Punkt 6 des Antrages.)

Die afrikanischen Ratsmitglieder blieben zunächst bei ihrer Fassung. Daraufhin machte sich die Sowjetunion die Abänderungswünsche der nur mit beratender Stimme zugezogenen radikalen Afrikaner zu eigen und erhob sie zu einem offiziellen Antrag eines der fünf ständigen Ratsmitglieder. Diese sowjetische Solidarität mit den radikalen Afrikanern bedeutete vor allem, daß die Sowjetunion gegebenenfalls einen ihr und den Wünschen der radikalen Afrikaner nicht genehmen Text durch ein Veto verhindern würde.

Damit war für die beiden afrikanischen Mitglieder des Rates eine neue Lage geschaffen. Sie standen vor der Wahl, ein sowjetisches Veto zu provozieren und die dreiwöchige Debatte über den Kongo ohne Resolution und insbesondere auch ohne einen Auftrag an die OAU enden zu lassen oder eine noch vertretbare Textänderung hinzunehmen. Sie entschieden sich für Hinnahme von Änderungen. Aus dem Punkt 6 wurde der Auftrag an den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Entschließung zu überwachen, gestrichen, und in einem zwischengeschobenen zusätzlichen Punkt erhielt die OAU den Auftrag, dem Sicherheitsrat direkt zu berichten.

In dieser geänderten Form wurde der Text vom Sicherheitsrat mit 10 Stimmen einschließlich der Sowjetunion und einer einzigen Stimmenthaltung (Frankreich) beschlossen[4]. So endete die dreiwöchige harte Debatte zumindest mit dem äußeren Anschein einer Übereinstimmung aller Sicherheitsratsmitglieder. Der französische Delegierte, Botschafter Seydoux, erklärte, daß Frankreich zwar die Ziele der Entschließung: Nichteinmischung seitens aller Staaten, sofortiger Waffenstillstand und politische Versöhnung im Kongo billige, aber andererseits nicht zustimmen könne, weil der Text nach französischer Auffassung mit dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes nicht übereinstimme.

6. Die politische Bedeutung der Kongo-Entschließung

Die USA begrüßten die Entschließung, weil die ursprüngliche Absicht der 18 afrikanischen Länder auf Verurteilung der Rettungsaktion von Stanleyville keinerlei Niederschlag im Text gefunden hatte. Auch war den USA der Hinweis im Text auf die OAU und deren verstärkte Mithilfe bei der Lösung des Problems nicht unwillkommen, denn diese Maßnahme bestätigte den von den USA in der Kubafrage, im Panamakonflikt und auch bei früheren Gelegenheiten immer wieder betonten Standpunkt, daß solche Fragen den zuständigen Regionalorganisationen zur Regelung überlassen werden sollten. Indem die Sowjetunion, um afrikanischen Wünschen entgegenzukommen, den Vorrang der Regionalorganisation OAU unterstützte, widerrief sie nicht nur ihre Opposition gegen die amerikanische Auffassung in Fragen der westlichen Hemisphäre, sondern lieferte den USA für künftige Fälle zugleich das Argument, daß bei strittigen Fragen in der westlichen Hemisphäre die Regionalorganisationen die zuständigen Instanzen seien[5].

Die Aufforderung der Entschließung an alle Staaten, die Einmischung im Kongo zu unterlassen oder zu beenden, richtet sich vor allem oder zumindest auch gegen jene afrikanischen Staaten, die das Recht auf Intervention zugunsten der Rebellen im Kongo in Anspruch genommen hatten.

Auf der anderen Seite vertraten die Sowjetunion in einer Erklärung nach der Abstimmung und die radikalen afrikanischen Länder außerhalb des Rates den Standpunkt, daß mit der Aufforderung zur Nichteinmischung die USA und

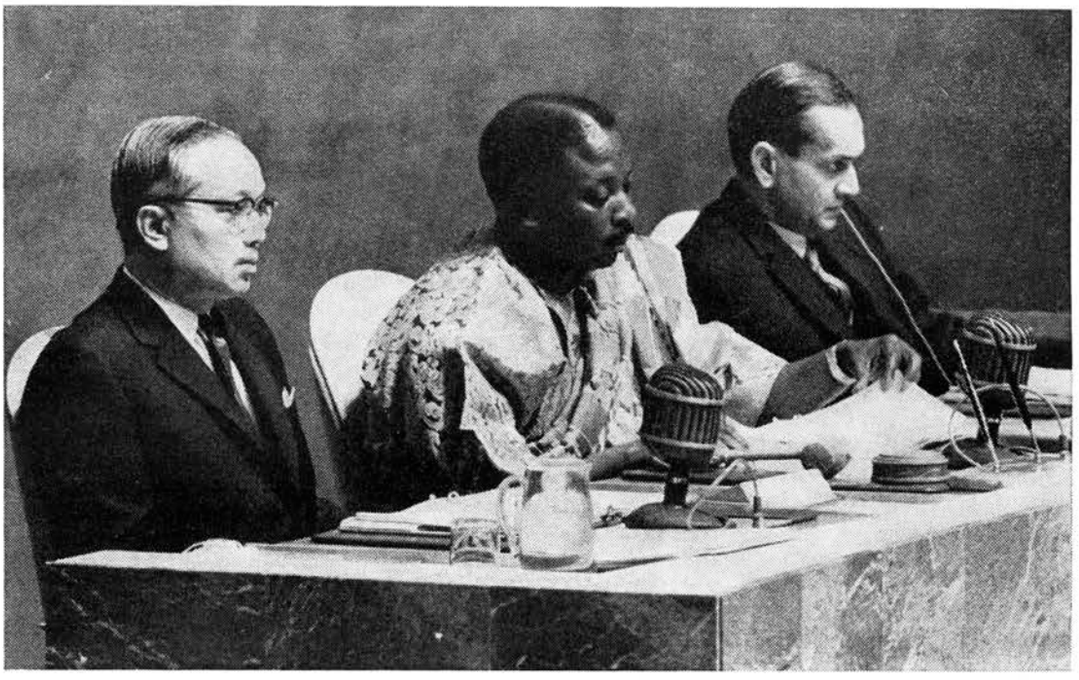

Der Präsident der 19. Generalversammlung, Alex Quaison-Sackey (Mitte), mit Generalsekretär U Thant (links) und Kabinettschef C. V. Narasimhan (rechts).

Belgien gemeint seien. Die Unterstützung der Regierung der Aufständischen gegen ein dem Kongo „aufgezwungenes" und von außen unterstütztes System wie die Tschombe-Regierung sei keine Intervention, sondern die Teilnahme an einem „legitimen antikolonialistischen Befreiungskrieg".

Ob also die Entschließung über den Kongo nachhaltig weitere Interventionen zugunsten der Rebellen im kongolesischen Krieg verhindert oder die Aussichten einer Vermittlungsaktion der OAU verbessert, ist zweifelhaft. Die Demokratische Republik Kongo hat die Aufforderung an die OAU zu einer politischen Lösung kühl aufgenommen. Daß die radikalen Afrikaner in der Debatte das Wort führten, hat die Verständigungs- und Aussöhnungsmöglichkeiten mit Hilfe der OAU nicht gefördert, weil sie einerseits jede Verhandlung mit der Tschombe-Regierung schon wegen der Persönlichkeit des Ministerpräsidenten ablehnen und dieser seinerseits in den Führern der Radikalen jene Personen sieht, die ihn von der Teilnahme an der Konferenz der blockfreien Staaten in Kairo und schon vorher von den Beratungen der OAU über die Kongofrage ausgeschlossen hatten.

Wenn auch der Versuch, die USA und Belgien „vor Gericht zu stellen", erfolglos blieb, so werden doch bei einer Großmacht wie den USA durch eine Debatte, die ihre eigenen heiklen Rassenprobleme zum Zeitpunkt eines durch das neue Bürgerrechtsgesetz erzielten großen Fortschritts hochspielt, sehr bittere Ressentiments geweckt. Sie werden für die Haltung der USA zu einzelnen afrikanischen Staaten, zur Afrikapolitik im allgemeinen und auch gegenüber den Vereinten Nationen zweifellos ihre weitreichenden Wirkungen haben.

Die Verschärfung, die sich aus alldem zwischen einzelnen afrikanischen Staaten auf der einen und der westlichen Welt auf der anderen Seite ergab, war vordergründig für die Sowjetunion ein Pluspunkt, aber Kenner der Situation verwiesen mit Besorgnis darauf, daß der wirkliche Gewinner der Debatte, insbesondere aufgrund der Reden der Vertreter von Kongo (Brazzaville), Kenia, Burundi und zum Teil auch Algeriens, nicht die Sowjetunion, sondern die Afrikapolitik Pekings sein dürfte.

III. Verschärfung auch im Entkolonialisierungsausschuß

Die allgemeine Verschärfung der Atmosphäre in den Vereinten Nationen kam auch in den Beratungen des sogenannten 24er Ausschusses, des „Sonderausschusses für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker"[6], zum Ausdruck, vor allem durch die Haltung der Vertreter des radikalen Antikolonialismus, d. h. der Anhänger einer sofortigen Beendigung *aller* kolonialistischen Abhängigkeitsverhältnisse.

Bemerkenswert war, daß die USA, die bisher kaum in der UNO als Kolonialisten angegriffen worden waren, diesmal unter starken Beschuß der früheren Kolonialländer gerieten. Zugleich war festzustellen, daß die Sowjetunion aus ihrer Isolierung in diesem Ausschuß herauszutreten und besonders bei Maßnahmen, die sich auf Besitzungen und Territorien der USA bezogen, die Initiative zu ergreifen oder sich an Initiativen früherer Kolonialländer „anzuhängen" verstand.

Der 24er Ausschuß begann seine zweite Tagung des Jahres 1964 am 8. September und beendete sie mit der Annahme eines umfassenden Berichts am 15. Dezember. Südrhodesien, die portugiesischen Territorien in Afrika, Südwestafrika, Aden und Britisch-Guayana standen wieder im Vordergrund. Südrhodesien, in den vergangenen Monaten die drängendste Frage im Ausschuß, beruhigte sich etwas, nachdem die neue britische Regierung erklärt hatte, das noch ihrer Oberhoheit unterstehende Gebiet könne seine Unabhängigkeit nur auf einer für die gesamte Bevölkerung des Territoriums annehmbaren Basis erreichen. Sie hatte mit ernsten Maßnahmen gedroht, falls die südrhodesische Regierung ihrerseits einseitig die Unabhängigkeit erklären sollte. Diese Haltung Großbritanniens wurde vom 24er Ausschuß begrüßt, er betonte aber gleichzeitig, daß in der entscheidenden Frage der Einberufung einer Verfassungskonferenz unter Beteiligung aller Bevölkerungskreise Südrhodesiens zwecks Schaffung einer auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht beruhenden Verfassung keine Fortschritte gemacht worden seien. Deshalb hielt der 24er Ausschuß an seiner Meinung fest, daß eine Verschlechterung der explosiven Situation in Südrhodesien zu erwarten sei.

Über die portugiesischen Territorien sagte der 24er Ausschuß, daß dort die kritische Situation andauere und daß der Sicherheitsrat geeignete Maßnahmen treffen müsse, um sie zu beseitigen. Der Ausschuß empfahl sodann, eine Studie über den Anteil ausländischer wirtschaftlicher und finanzieller Interessen in den portugiesischen Kolonien, die der Verwirklichung der Unabhängigkeit dieser Territorien im Wege

stünden, zu erstellen. Auch bei der ehemaligen deutschen Kolonie Südwestafrika interessierte den Ausschuß die industrielle Verflechtung mit dem Ausland. Es wurde das Interesse der afrikanischen Industrie an der Ausbeutung der Bodenschätze Südwestafrikas diskutiert und zu Angriffen gegen die USA benutzt. Ähnlich war die Situation hinsichtlich Großbritanniens und seiner Beteiligung in dem Gebiet.

Zu noch schärferen Gegensätzen kam es im Ausschuß bei der Erörterung zahlreicher kleinerer abhängiger Territorien. 55 solcher kleiner Gebiete wurden erstmals in die Beratungen gezogen. Man war im allgemeinen der Auffassung, daß die Erklärung über das Ende aller kolonialen Abhängigkeit auch für diese im Atlantischen und Pazifischen Ozean und im Karibischen Raum verstreuten Territorien gelten könne und müsse. Es wurde angestrebt, durch Entsendung von Missionen in die Gebiete ausreichende Informationen über die Lage der Bevölkerung zu erhalten.

Auch die unter Verwaltung der USA stehenden Gebiete Guam und Amerikanisch-Samoa wurden vom Ausschuß erörtert. Die US-Vertreter, die einen eingehenden Bericht über die Lage in beiden Gebieten vorgelegt hatten, wandten sich vor allem gegen die Kritik, die der Sowjetvertreter im Ausschuß in beiden Fällen gegen die USA erhob: Seine Äußerungen ließen wiederum das wirkliche Ziel der sowjetischen Mitarbeit im Ausschuß erkennen, nämlich „die lebenswichtigen Interessen der Vereinigten Staaten, wenn immer dies möglich sei, anzugreifen". Die Sowjetunion sei weit mehr an militärischen Fragen der USA als etwa an der Wohlfahrt der Bevölkerung in den genannten Gebieten interessiert.

Der Ausschuß bestätigte für beide Gebiete das „unveräußerliche Recht" der Bevölkerung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Die USA als Verwaltungsmacht wurden aufgefordert, sofort Schritte zur Beendigung des Kolonialzustandes zu unternehmen. Auch sprach sich der Ausschuß für eine Entsendung einer Besuchermission in die Gebiete aus. Die USA machten Vorbehalte geltend. Zu noch schärferen Gegensätzen zwischen den USA und der Mehrheit des Ausschusses kam es, als dieser in sein Arbeitsprogramm für das nächste Jahr auch eine Erörterung der Verfassungssituation und Unabhängigkeit von Puerto Rico aufnahm. Die USA wehrten sich gegen diese Entscheidung und bezeichneten sie als „shocking, very shocking!".

Die Wendung der Beratungen im Ausschuß gegen die Vereinigten Staaten und ihre Herausstellung als Kolonialmacht deutet eine neue Entwicklung im Ausschuß, wenn nicht in der UNO überhaupt, an. Ihre Bedeutung für die Beziehungen der USA zu den Wortführern der antikolonialistischen Bewegung und zum Teil auch zur Weltorganisation selbst darf nicht unterschätzt werden.

IV. Zyperns Lage unverändert

Die relative Ruhe, die auf Zypern im September und Oktober eingesetzt hatte, dauerte an und wurde auch während der Weihnachtszeit, dem 1. Jahrestag des schweren Blutvergießens auf der Insel, das schließlich das Eingreifen der Vereinten Nationen notwendig gemacht hatte, nicht gestört. In einem umfassenden Bericht[7], den der Generalsekretär am 12. Dezember dem Sicherheitsrat vorlegte, wurde auf diese im allgemeinen ruhige Lage verwiesen. Trotzdem oder gerade wegen dieses Zustandes schlug U Thant im Einverständnis mit den beteiligten Regierungen Zypern, Türkei, Griechenland und Großbritannien eine Verlängerung der UNO-Aktion im bisherigen Umfang um weitere drei Monate vor. U Thant unterscheidet in seinem Bericht deutlich die allgemein anerkannte Nützlichkeit der UN-Truppen auf Zypern als Hüter der öffentlichen Sicherheit einerseits und die eher eingetretene Versteifung der griechischen und türkischen Positionen auf der Insel andererseits. Der ernste politische Konflikt zwischen den beiden Volksgruppen, das Mißtrauen zwischen den Führern der beiden politischen Gemeinschaften und die entfachten Leidenschaften „kombinieren sich zum Zustand eines potentiellen Bürgerkrieges trotz der gegenwärtigen Unterbrechung aktiven Kampfes". Eine entscheidende Verbesserung sei deshalb erst zu erwarten, wenn eine grundlegende politische Lösung auf längere Sicht gefunden werden könne. In diesem Zusammenhang warnte U Thant vor der Annahme, daß die Lage auf Zypern in Ermangelung eines Fortschritts auf eine endgültige politische Lösung hin „in zunehmendem Maße statisch" werden müßte. Auch würden sich aus der durch eine solche statische Lage ergebenden Notwendigkeit einer unbegrenzten Verlängerung der Anwesenheit der UNO-Friedensmacht auf Zypern ernste Probleme ergeben. Der Generalsekretär machte in diesem Zusammenhang auch auf die ungenügende und unsichere Finanzierung der UNO-Aktion durch freiwillige Beiträge aufmerksam.

Der Sicherheitsrat nahm am 18. Dezember nach einer kurzen Debatte, in der aus den Reden der Vertreter Zyperns und der Türkei keinerlei Milderung der Gegensätze zu entnehmen war, einstimmig eine Entschließung[8] an, in der die Anwesenheit der UNO-Friedensmacht auf Zypern für ein weiteres Vierteljahr, bis zum 26. März 1965, verlängert wird.

Der UNO-Schlichter für Zypern, Galo Plaza, hatte mehrere Gesprächsrunden mit den beteiligten Regierungen und U Thant. Er äußerte sich zwar über die allgemeine Atmosphäre, in der sich seine Bemühungen vollzogen, günstig, gab aber keine Vorschläge für eine langfristige politische Lösung offen bekannt.

V. Neuer syrisch-israelischer Konflikt im Sicherheitsrat

Der Rat hielt zwischen dem 16. November und 20. Dezember eine Serie von Beratungen über einen neuen syrisch-israelischen Grenzkonflikt ab. Syrien hatte deshalb den Rat angerufen und insbesondere über eine israelische Aktion Beschwerde geführt, die von israelischen Düsenbombern über syrischem Gebiet am 13. November durchgeführt worden war. Israel antwortete mit einer Gegenbeschwerde, in der behauptet wurde, daß der Konflikt durch die Beschießung einer israelischen Patrouille von syrischer Seite ausgelöst worden sei. In den Beratungen spielte ein Bericht[9] des Stabschefs der UNO-Waffenstillstandskommission in Palästina, des norwegischen Generals Odd Bull, eine große Rolle. Er verwies auf die unklaren Grenzen zwischen Israel und Syrien und schlug eine deutlichere Markierung unter Mitwirkung beider Parteien vor. Als tiefer liegende Gründe für die wiederholten Konflikte gerade an der israelisch-syrischen Grenze nannte er das „Mißtrauen und die Bitterkeit" beider Seiten. „Die vorherrschende Atmosphäre der Spannung zwischen den beiden Ländern ist auch eine Folge von Syriens ständiger Weigerung, ein Ende seines Konfliktes mit Israel zu suchen."

Die Haltung der Ratsmitglieder bei der Beratung war ähnlich wie bei der letzten Palästina-Debatte im November 1963, als es sich ebenfalls um einen Grenzkonflikt zwischen Israel und Syrien handelte. Marokko als arabisches Mitglied des Rates stellte sich vorbehaltlos hinter die syrische Beschwerde. Desgleichen beschuldigten die Sowjetunion und die Tschechoslowakei Israel des Angriffs. Marokko beantragte die „Verurteilung" Israels. Die USA und Großbritannien setzten sich für eine Verständigung beider Streitteile und ihre Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission ein, um eine deutliche Grenzmarkierung an kritischen Stellen gemeinsam vorzunehmen[10].

Der marokkanische Antrag erhielt bei der Abstimmung am 17. Dezember nur die Stimmen Marokkos, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei. Für den amerikanischen und britischen Text stimmten am 21. Dezember 8 Mitglieder gegen 3. Da sich unter den Gegenstimmen die Sowjetunion

befand, galt der Antrag infolge des Vetorechtes als abgelehnt. Damit hat die Sowjetunion ihre Politik, ihr Vetorecht befreundeten Ländern zur Verfügung zu stellen, konsequent fortgesetzt[11].

VI. Wirtschaftsfragen

1. Auf dem Wege zur neuen Welthandelsorganisation

Die vordringlichste wirtschaftliche Frage, die von der gegenwärtigen Vollversammlung zu erledigen war und die durch die Krise in der UNO berührt wurde, ist die Verwirklichung der Beschlüsse der Genfer Welthandelskonferenz vom Frühjahr 1964. Obwohl infolge der „Vereinbarung vom 1. Dezember"[12] keine Ausschußsitzungen abgehalten werden konnten, fanden hinter den Kulissen doch eingehende Fühlungnahmen statt, um zumindest die für den Arbeitsbeginn der geplanten Organisation notwendigen Beschlüsse zu erreichen. Sie konnten ja nicht durch Abstimmung, sondern nur durch „Akklamation" gefaßt werden. Bis zum letzten Augenblick herrschte Ungewißheit, dann zeigte sich jedoch sowohl bei den an der Errichtung der neuen Organisation vorzüglich interessierten Entwicklungsländern wie aber auch bei den großen Industrie- und Handelsnationen der ehrliche Wille, eine Kompromißlösung aller offenen Fragen zu ermöglichen und damit die Voraussetzung für eine praktische Tätigkeit der neuen Organisation zu schaffen.

Als Ergebnis dieser Fühlungnahmen stellte der Präsident der Vollversammlung selbst einen Antrag[13], der dann am 30. Dezember, unmittelbar vor der Vertagung der Versammlung, ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben wurde. Die Vollversammlung hat damit die wesentlichen Genfer Ergebnisse bestätigt.

- Sie errichtet die UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung als ein Organ der Vollversammlung;
- errichtet den Rat (Board) für Handel und Entwicklung als ein Organ der Vollversammlung;
- trifft Vorkehrungen für die Errichtung eines Sekretariats, das der Konferenz, die alle zwei Jahre zusammentreten soll, dem Rat und ihren Hilfsorganen zur Verfügung steht.

Einer der wichtigsten Teile des Beschlusses bezieht sich auf das sogenannte Versöhnungsverfahren, über das langwierige Verhandlungen stattfanden, die aber schließlich zu einem Einverständnis zwischen Entwicklungs- und Industrieländern führten. Der Beschluß legt auch endgültig den Kreis der Mitglieder der neuen Organisation fest. Trotz eines neuerlichen Versuches der SBZ, mit Hilfe einer von Bulgarien den UN-Mitgliedstaaten überreichten Note in die Welthandelsorganisation aufgenommen zu werden, bestimmt die Resolution, daß nur Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen Mitglied der neuen Welthandelsorganisation werden können. Das trifft für die Bundesrepublik zu, nicht jedoch für die SBZ.

Einige Fragen der Handelsorganisation sind noch offen, weil über sie keine Einigung zustande kam und eine Entscheidung durch Abstimmung nicht möglich war. So ist der Sitz der neuen Organisation noch nicht bestimmt. Die USA wünschen das neue Sekretariat, das einen Teil des UNO-Sekretariats bilden wird, am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. Die europäischen Länder wünschen Genf; sie stimmen darin mit den meisten afrikanischen Ländern überein. Die Vollversammlung wird hierüber zu entscheiden haben.

2. Binnenländervertrag

Die von der vorjährigen Welthandelskonferenz in Genf in Aussicht genommene Konferenz über die Transitprobleme, die sich für Binnenländer bei ihrem Zugang zu Seehäfen und auch sonst für ihren Handel ergeben, beendete am 16. November ihre Arbeiten in der UNO. Ein Vertragsentwurf wurde fertiggestellt, der nun den beteiligten Ländern vorgelegt wird[14]. Er lehnt sich im allgemeinen an den Entwurf der afrikanischen Länder an.

3. Wissenschaft und Technologie

Der Beratungsausschuß für die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf die wirtschaftliche Entwicklung hielt im November am Hauptsitz eine dreiwöchige Tagung ab. Er beschloß, gewissen Problemen den Vorrang zu geben. Nach seiner Meinung sind die vordringlichen Aufgaben, mit denen sich die Entwicklungsländer beschäftigen sollen: Entsalzung des Meerwassers, die Bekämpfung der Tsetsefliege und der Kampf gegen die Tropenkrankheiten.

VII. Weltraumfragen

Der UNO-Weltraumausschuß, der vom 26. Oktober bis 3. November tagte, berichtete der Vollversammlung über seine ohne Meinungsgegensätze abgeschlossene Tagung. Er verweist dabei insbesondere auf das von den beiden Weltraummächten dem Ausschuß mitgeteilte neuerliche Abkommen über den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Daten, insbesondere auch auf dem Gebiet der Weltraummedizin und -biologie.

Pläne für die Errichtung einer internationalen Abschußrampe zu wissenschaftlichen Forschungen in Indien wurden vom Ausschuß zur Genehmigung durch die Vollversammlung empfohlen.

Ein ursprünglich von Österreich gestellter Antrag, einen weltweiten Nachrichtensatelliten mit Beteiligung aller Länder zu planen, wurde ebenfalls vom Ausschuß gebilligt und der Vollversammlung empfohlen.

Die Abhaltung einer von der Sowjetunion angeregten Internationalen Weltraumkonferenz im Jahre 1967 wurde einem besonderen Arbeitsausschuß zugewiesen. Die USA hatten anstelle der Konferenz eine Gedenktagung des Weltraumausschusses anläßlich des 10. Jahrestages des ersten Vordringens in den Weltraum angeregt.

(Abgeschlossen am 31. Dezember 1964)

Anmerkungen:

1 Diese 18 Länder sind: Algerien, Äthiopien, Burundi, Dahome, Ghana, Guinea, Kenia, Kongo (Brazzaville), Malawi, Mali, Mauretanien, Sambia, Somalia, Sudan, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Republik, Zentralafrikanische Republik. — Ursprünglich gehörten auch Afghanistan, Jugoslawien und später Kambodscha zu den Antragstellern. Diese nicht-afrikanischen Länder traten aber in den Hintergrund und beteiligten sich nicht an der Debatte im Sicherheitsrat. Sie spielten auch keine Rolle bei der Formulierung von Anträgen.

2 UN-Doc. S/6096.

3 UN-Doc. S/6123/Rev. 1.

4 UN-Doc. S/6129. — Deutsche Übersetzung s. S. 32 dieser Ausgabe.

5 Der marokkanische Botschafter Sidi Baba verwies in den Diskussionen, die dem sowjetischen Antrag auf Abänderung des Resolutionsentwurfes der Elfenbeinküste und Marokkos folgten, darauf, daß die Sowjetunion bisher immer der strengste Befürworter der uneingeschränkten Kompetenz des Sicherheitsrates gewesen sei. „Wenn nun", sagte Sidi Baba sarkastisch, „die Sowjetunion einen anderen Standpunkt einnimmt, so können wir, die anderen, uns dem nur anschließen . . ."

6 Die Mitglieder des Ausschusses sind: Äthiopien, Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Elfenbeinküste, Großbritannien, Indien, Irak, Iran, Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Madagaskar, Mali, Polen, Sierra Leone, Sowjetunion, Syrien, Tansania, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten.

7 UN-Doc. S/6102.

8 UN-Doc. S/6121. — Deutsche Übersetzung s. S. 32 dieser Ausgabe.

9 Un-Doc. S/6061 und S/6061/Add. 1.

10 UN-Doc. S/6113 vom 17. Dezember 1964.

11 Die beiden letzten sowjetischen Einsprüche im Sicherheitsrat erfolgten im September 1964 zugunsten Indonesiens (gegenüber einer Beschwerde Malaysias), vgl. VN Heft 6/64 S. 199 f., und im September 1963 (bei der erwähnten Beratung über einen syrisch-israelischen Grenzzwischenfall), vgl. VN Heft 5/63 S. 149 f.

12 Siehe unter Kapitel I, 5 S. 2 dieser Ausgabe.

13 UN-Doc. A/L. 449 vom 22. Dezember 1964.

14 UN-Doc. EC/TR/345—350 und EC/TR/360—367.

Das Problem der weiteren Verbreitung der Kernwaffen vor der UNO

DR. LUDWIG DEGEN

I

Die 19. Generalversammlung der Vereinten Nationen ist zugleich die erste, die sich nunmehr fünf Kernwaffenmächten gegenübersieht. Von neuem und mit größerer Eindringlichkeit als bisher ist sie vor die Aufgabe gestellt, einen Versuch, vielleicht den letzten noch aussichtsreichen, zu unternehmen, die weitere Ausbreitung der Kernwaffen in der Welt zu verhindern. Die indische Delegation bei den Vereinten Nationen hat beantragt, die Behandlung dieser Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen.

Seit der chinesischen Atomexplosion vom 16. Oktober 1964 in der Wüste Sinkiang ist den Völkern der Erde die Gefahr augenfällig geworden, die in der weiteren Verbreitung dieser Vernichtungswaffe liegt. Die bange Frage, welcher Staat der nächste sein wird, über dessen Gebiet die Unheil kündende Rauchwolke eines Atompilzes aufsteigen wird, beschäftigt heute nicht nur die Regierenden, sondern auch die breiten Bevölkerungsschichten in Ost und West, in Afrika, Amerika und Asien.

Bezeichnend ist bei der neu entfachten Diskussion über die Ausbreitung der nuklearen Waffen, daß — von gewissen Ausnahmen abgesehen — den beiden nuklearen Supermächten, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, der Rang als Kernwaffenmacht nicht mehr streitig gemacht wurde, sondern daß im Gegenteil ihre friedenserhaltende Funktion und ihre weltpolitische Verantwortung aufgrund der veränderten strategischen Rüstungssituation weitgehend anerkannt wurden. Das weltweite Vertrauen in eine bipolare nukleare Stabilität begründete gleichzeitig auch das Vertrauen und die Hoffnung auf dauernden Frieden.

Mit dem Aufbrechen oder gar dem Ende dieser Bipolarität und dem fortschreitenden Aufkommen neuer militärischer Machtzentren, die auf der Grundlage nationalistischer, autonomer Rüstungspolitik in letzter Zeit entstanden sind oder noch in nächster Zukunft hervortreten werden, ist der Glaube an die stabilisierende Kraft der Nuklearwaffen nach und nach geschwunden. Mit Recht erkennt man allmählich, daß Kernwaffen von den nichtnuklearen Staaten nicht mehr länger als ein bloßes Ordnungsinstrument in den Händen weniger hingenommen und anerkannt werden, sondern daß die alte, den Mächten so vertraute und durch Jahrhunderte geübte Machtpolitik schon lange das Streben nach Selbsterwerb und Selbstkontrolle dieser Waffen geweckt hat. Obwohl allseits zugegeben wird, daß der Einsatz dieser alles vernichtenden und in seinen letzten Wirkungen noch gar nicht abzuschätzenden Waffen unter allen Umständen vermieden werden müsse und daß ihr Besitz in erster Linie nur der Abschreckung des Gegners dienen solle, werden von vielen Staaten Erwerb und Kontrolle dieser Waffen als ein für geeignet erachtetes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele oder auch als Ausdruck nationaler Macht angestrebt. Nach der Äußerung mancher verantwortlicher Politiker oder maßgeblicher Strategen ist der Nuklearbesitz angeblich überhaupt der Gradmesser für die Qualität einer Großmacht und für das von ihr zur Geltung zu bringende Gewicht. Kernwaffen werden also von gewissen Mächten, selbst wenn ihnen der nukleare Schutz der Großmächte gewiß sein könnte, nicht so sehr zum Zwecke der Verteidigung und der Gewährleistung der nationalen Sicherheit erstrebt als vielmehr als politisches Instrument, dessen man sich im Konzert der Weltmächte oder zur Einschüchterung seiner Nachbarn oder zur Durchsetzung gewisser nationalistischer Ziele oder auch zur Erzwingung bestimmter Verhaltensweisen anderer zu bedienen beabsichtigt. Kernwaffen können in den Händen vieler neuer Mächte ihren Sinn als militärische Waffen einbüßen und zu politischen Werkzeugen aufsteigen. Wären nicht Herstellung und Kontrolle dieser Waffen mit überaus großen technischen Schwierigkeiten und finanziellen Opfern verbunden, so wäre die Nuklearrüstung heute schon ebenso weit verbreitet wie das Schießpluver oder die Elektrizität.

Aber es besteht die Gefahr, daß das von den Nuklearmächten so lange ängstlich mit Erfolg gehütete Atomgeheimnis nicht länger das Monopol weniger Staaten bleibt. Ein Land nach dem anderen vervollkommnet auf dem Wege der friedlichen Nutzung der Kernenergie seine Kenntnisse und erwirbt über den Betrieb nuklearer Leistungsreaktoren auch die Fähigkeit, in kurzer Zeit Atomexplosionen durchzuführen, wenn es dazu die politische Entscheidung trifft. Gewiß ist es richtig, daß mit der Entwicklung des ersten nuklearen Sprengsatzes ein Staat noch nicht zur Kernwaffenmacht aufgestiegen ist, da zu dieser Qualität ein wenn auch begrenztes Atombombenarsenal und vor allem ein wirksames Trägersystem in Form von Flugzeugen oder Raketen notwendig sind, doch dürften diese beiden Erfordernisse leicht im Laufe der Zeit erfüllbar sein. Wichtig sind allein die wissenschaftliche, technische und finanzielle Fähigkeit und der politische Wille zur Entwicklung eines solchen Waffensystems.

Diejenigen Staaten, welche die nukleare Verantwortung schon seit mehr als einem Jahrzehnt tragen und trotz der inzwischen überlebten Konflikte nukleare Selbstbescheidung geübt und Zurückhaltung bewiesen haben, sehen mit großer Besorgnis der weiteren Ausweitung des Nuklear-Klubs entgegen. Vor allem die Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahren die denkbar größten Anstrengungen unternommen, eine weitere Verbreitung der Kernwaffen zu verhindern. Präsident Kennedy hat bei mehreren Gelegenheiten davon gesprochen, daß ihn die Vorstellung, es könnte etwa am Ende der siebziger Jahre zehn bis zwanzig Kernwaffenmächte geben, zutiefst beunruhige. Am 26. Juli 1963 — einen Tag nach der Paraphierung des Moskauer Vertrages über das Teilverbot von Kernwaffenversuchen[1] — erklärte er in einer Fernseh- und Rundfunkansprache an das amerikanische Volk:

„Ich bitte Sie, einen Augenblick innezuhalten und nachzudenken, was es bedeuten würde, Kernwaffen in so vielen Händen zu wissen, in den Händen von großen und kleinen, stabilen und unruhigen, verantwortlichen und unverantwortlichen Ländern, verstreut über die ganze Welt. Es gäbe dann für niemanden weder Ruhe noch Stabilität noch wirkliche Sicherheit und keine Chance mehr für eine wirksame Abrüstung. Es würde sich nur die Gefahr eines unbeabsichtigten Krieges vergrößern und für die Großmächte die Notwendigkeit erhöhen, sich selbst in Konflikten zu engagieren, die sonst lokal begrenzt gehalten werden könnten."[2]

Die amerikanische Regierung hat diese Gefahren seit langem erkannt und ihre nationale Gesetzgebung danach ausgerichtet; es ist ihre erklärte Politik, keinem anderen Staat bei der Entwicklung einer eigenen Kernwaffenkapazität in irgendeiner Weise behilflich zu sein. Sie hat aber auch darüber hinaus seit Jahren auf internationalen Konferenzen, in den Vereinten Nationen und in der Genfer Abrüstungskommission, ebenso wie in diplomatischen Kontakten und vielen zwischenstaatlichen Gesprächen ihr Bemühen gezeigt, die Kontrolle von Kernwaffen zu beschränken und der Entstehung neuer Nuklearmächte (proliferation) entgegenzuwirken. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben sich in der sogenannten Irischen Resolution der 16. Generalversammlung

vom 4. Dezember 1961[3] zu diesem Ziel bekannt und einstimmig den Appell an alle Staaten gutgeheißen, ein weltweites Nichtverbreitungsübereinkommen zu schließen, in dem sich die Nuklearmächte verpflichten sollten, keine Kernwaffen oder die zu ihrer Herstellung notwendigen Informationen in die nationale Verfügungsgewalt anderer Staaten gelangen zu lassen, während die Nicht-Kernwaffenmächte die Verpflichtung zu übernehmen hätten, weder Besitz noch Kontrolle dieser Waffen zu erwerben.

II

Daß es indessen nicht zum Abschluß eines solchen Nichtverbreitungsübereinkommens — auch nicht nach dem begrenzten Teststopp-Vertrag vom 5. August 1963 — gekommen ist, hat nicht so sehr an einer nationalen Nuklearpolitik gewisser Staaten gelegen; Frankreich hatte der Irischen Resolution in den Vereinten Nationen Ende 1961 zugestimmt und sich nicht etwa nur der Stimme enthalten, und auf die Ansicht Chinas in dieser Frage hatte man geglaubt verzichten zu können. Es ist vielmehr eine zwischen der Sowjetunion und den Westmächten aufgetretene Streitfrage dafür verantwortlich zu machen, daß ein Nichtverbreitungsvertrag noch nicht unterzeichnet worden ist, eine Streitfrage, die noch vor drei Jahren lediglich theoretisches und akademisches Interesse beanspruchen konnte, die aber heute in Anbetracht der geltenden Verteidigungspolitik des Westens die Bedeutung einer essentiellen Meinungsverschiedenheit zwischen den Nuklearmächten erlangt hat.

Während die Sowjetunion von einer sehr weiten Interpretation der „Irischen Resolution" ausgeht und das Verbot jeder Form der Weitergabe an jede Art von Empfänger, also auch an Allianzen, Gemeinschaften oder Staatengruppen, ungeachtet der verbleibenden endgültigen Einsatzbefugnis bei den bisherigen Kernwaffenmächten, anstrebt, verbinden die Vereinigten Staaten mit einem Nichtverbreitungsvertrag lediglich das Ziel, die weitere Vermehrung *nationaler* Nuklearpotentiale zu unterbinden, also nur das Entstehen neuer *selbständiger* Kernwaffenmächte zu verhindern. Aus diesem und anderen wichtigen Beweggründen hat ja die amerikanische Regierung schon vor Jahren der Idee einer multilateralen Nuklearstreitmacht für die Nato (MLF = multilateral force) zugestimmt, weil sie in ihrer Verwirklichung gerade *keine* Weitergabe in *nationale* Verfügungsgewalt und damit ein wirksames Hindernis gegen das Entstehen neuer Nuklearmächte erblickt.

Es können hier nicht die Gründe für und gegen eine multilaterale Atomstreitmacht der Nato mit ihren vielen politischen, technischen und militärischen Details ausgebreitet werden, doch ist zu betonen, daß es allgemein in Genfer Konferenzkreisen und wohl auch in der ungebundenen Welt Verwunderung und Unverständnis ausgelöst hat, daß die Sowjetunion bisher das in dem MLF-Vorschlag steckende Moment der Non-Proliferation so gering geschätzt oder absichtlich verkannt und nicht die Bemühungen gewürdigt hat, die gerade der weiteren Verbreitung der Kernwaffen entgegenwirken würden. Man wird allenfalls noch Verständnis dafür haben können, daß die Schaffung der MLF der Sowjetregierung nicht gelegen kommen kann, sondern daß sie sie vor nicht geringe militärische und politische Probleme stellen würde, wodurch ihr Widerstand plausibel wird, aber man wird schlechterdings kaum eine einleuchtende Erklärung dafür finden, daß die Sowjets die MLF als ein Mittel der angeblichen Kernwaffenverbreitung bekämpfen.

Die Versuche, die Sowjets von den Motiven und Zielen der MLF zu überzeugen, sind überaus zahlreich gewesen. Alle Argumente sind ihnen ausführlich, ja fast eindringlich und beschwörend dargelegt worden. Auf die vielen diplomatischen Schritte und öffentlichen Erklärungen in dieser Sache kann hier nicht eingegangen werden, doch ist hervorzuheben, daß sich als Ergebnis all dieser fruchtlosen Bemühungen der Eindruck gefestigt hat, daß es der Sowjetunion deshalb in erster Linie um die Verhinderung einer *multilateralen* Nuklearstreitmacht, an der auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt wäre, geht, weil sie in ihr einen beträchtlichen politischen und militärischen Machtzuwachs des Westens und nicht so sehr eine Form der Verbreitung der Kernwaffen erblickt. Es ist zu befürchten, daß ohne eine Änderung der sowjetischen Haltung in dieser Frage und ohne eine Lösung der nuklearen Verteidigungsprobleme Europas im Rahmen der atlantischen Allianz ein weltweites Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht die Zustimmung aller Nuklearmächte und aller potentiellen Kernwaffenmächte finden wird.

Die amerikanische Regierung, welche die Schwierigkeiten des Zustandekommens eines Nichtverbreitungsvertrages niemals unterschätzt hat, bemühte sich im vergangenen Jahr vor allem auf der Genfer Abrüstungskonferenz, andere Teilmaßnahmen der nuklearen Rüstungskontrolle durchzusetzen, die im Falle ihrer Verwirklichung ebenfalls die Weiterverbreitung der Kernwaffen hindern würden.

So schlug die amerikanische Abrüstungsdelegation in erster Linie vor, das Teilverbot von Kernwaffenversuchen vom 5. August 1963 auch auf unterirdische Tests auszudehnen und damit den Teststopp umfassend und absolut zu machen. Das Entstehen neuer Nuklearmächte im Wege der Eigenproduktion wäre damit durch ein fast unüberwindliches Hindernis ausgeschlossen worden. Allein dieser Versuch scheiterte wie schon im Verlaufe der früheren Verhandlungen daran, daß die Sowjetunion sich weiterhin weigerte, die zur Verifizierung immer noch für notwendig angesehenen Ortsinspektionen auf ihrem Territorium zuzulassen.

Um zu verhindern, daß weitere Staaten ihre bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gewonnenen Kenntnisse und die an sie gelieferte Atomreaktoranlagen sowie das anfallende Plutonium zur Kernwaffenproduktion verwenden, schlugen die Vereinigten Staaten ein internationales Überwachungssystem vor, das die Verwendung der Kernenergie für ausschließlich friedliche Zwecke gewährleisten sollte. Man dachte dabei an Sicherheitskontrollen, wie sie die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien durchführen läßt. Auch dieser amerikanische Vorschlag, dessen Verwirklichung die weitere Ausbreitung der Kernwaffen ebenfalls beschränken würde, fand bei den Sowjets keinen Widerhall.

Zum Beweis für ihre Bereitschaft, die von ihnen vorgeschlagenen Kontrollen im eigenen Lande selbst zuzulassen, unterstellten die Amerikaner ihren großen Yankee Leistungsreaktor in Rowe, Massachusetts, der Sicherheitskontrolle der IAEO; die erste internationale Inspektion wurde dort am 26. August 1964 durchgeführt.

Ferner lud die amerikanische Delegation die Sowjetunion ein, einer kontrollierten Einstellung der Produktion spaltbaren Materials für Waffenzwecke (sog. cut-off) und der teilweisen Überführung bestimmter Mengen von U-235 zu friedlichen Verwendungszwecken zuzustimmen. Ein solcher Gedanke scheiterte jedoch schon an der erforderlichen Kontrolle, ohne die eine Produktionseinstellung nicht denkbar ist.

III

Indessen ist es schon seit langem — und nicht erst seit der chinesischen Atomexplosion — zweifelhaft geworden, ob die von den Nuklearmächten ins Auge gefaßten Maßnahmen ausreichen würden, um eine weitere Verbreitung der Kernwaffen wirksam zu unterbinden.

Es besteht wohl in Fachkreisen Einmütigkeit darüber, daß ein auf der Basis der Irischen Resolution geschlossenes, weltweites Nichtverbreitungsübereinkommen allein der Welt nicht die Sicherheit und Gewißheit vermitteln würde, daß der Atom-Klub nun für weitere Mitglieder für immer geschlossen bleibe. Auch die von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Begleitmaßnahmen, wie umfassender Teststopp-Vertrag, Ein-

stellung der Produktion spaltbaren Materials für Waffenzwecke und Überwachung der friedlichen Produktion durch ein geeignetes Inspektionssystem greifen — wie es scheint — das Problem nur vordergründig an und zielen mehr auf die bloße Verhinderung weiterer nationaler Atomwaffenproduktionen als auf die notwendige Beseitigung der nationalen Motive für eine Nuklearbewaffnung ab.

Hinzu kommt, daß all diese Maßnahmen, sollten sie jemals eine weltweit gültige vertragliche Fixierung erfahren, unter dem bekannten völkerrechtlichen Vorbehalt der sich nicht grundlegend ändernden Verhältnisse stehen würden (clausula rebus sic stantibus), der von Staaten — wie die Vergangenheit gelehrt hat — immer dann geltend gemacht zu werden pflegt, wenn bedeutende nationale Interessen auf dem Spiele stehen. Auch die in Verträgen dieser Art üblicherweise aufgenommene Rücktrittsklausel[4] gibt den Vertragspartnern „in Ausübung ihrer nationalen Souveränität" das Recht, sich von ihren Vertragspflichten wieder zu befreien, wenn — worüber sie selbst befinden können — „durch außergewöhnliche ... Ereignisse eine Gefährdung der lebenswichtigen Interessen ihres Landes eingetreten ist".

Gewiß soll damit nicht die Bedeutung eines solchen auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen abzielenden internationalen Vertragswerkes geschmälert werden, doch sollte man andererseits auch nicht das Problem als gelöst betrachten oder sich gar zu der Annahme verleiten lassen, daß der Atom-Klub mit Abschluß eines solchen Vertrages nun wirklich endgültig exklusiv geworden wäre.

Man wird vielleicht das Problem auf die Frage zuspitzen müssen, was getan werden solle, um den nichtnuklearen Staaten den Anreiz oder das von ihnen empfundene Bedürfnis für eine eigene nationale nukleare Kapazität zu nehmen. *Dabei stellt sich das Problem des Schutzes der nichtnuklearen Staaten vor Aggression, Erpressung oder Drohung von seiten der Kernwaffenmächte als die eigentliche zentrale Frage der Nichtverbreitung dar.* Daß dieses Problem zumindest in Amerika erkannt worden ist, beweist der Umstand, daß schon am 18. Oktober, also zwei Tage nach der chinesischen Atomexplosion, Präsident Johnson allen jenen Ländern, die keine nationalen Atomwaffen suchen, die amerikanische „starke Unterstützung gegen irgendeine Drohung mit nuklearer Erpressung" zusagte. Diese vor allem an die Adresse Indiens, aber auch an andere Staaten Asiens und der übrigen Welt gerichtete Garantie sollte eilends einer für möglich gehaltenen Entwicklung vorbeugen, die leicht zu übereilten Entscheidungen, dem chinesischen Beispiel zu folgen, hätte führen können.

Mit der Frage *nuklearer Schutzgarantien für die Nichtnuklearen* ist ein Problem angesprochen, das für Mitgliedstaaten bestehender Verteidigungsorganisationen wie Nato, Seato oder auch Warschauer Pakt keine allzu großen Schwierigkeiten aufwirft, sofern die nukleare Verteidigungskonzeption innerhalb der Bündnisse keinem Zweifel unterliegt und jeglicher Schutz gewährleistet ist. Soweit aber die *bündnisfreien* Länder von dieser Garantie mitumfaßt werden sollen, dürften sich Schwierigkeiten allein aus der politischen Nichtvereinbarkeit der Politik der Blockfreiheit mit der Suche nach einem nuklearen Schutz durch eine Führungsmacht der Blöcke ergeben. Andererseits dürfte kaum eine Nuklearmacht bereit sein, eine blockfreie Politik, auf die sie keinen Einfluß auszuüben vermag, gegenüber einer anderen Kernwaffenmacht unter Eingehung eines eigenen nuklearen Risikos zu garantieren.

Diese Fragen allein, die noch nicht erschöpfend ausdiskutiert zu sein scheinen, beweisen, welche Probleme noch gelöst werden müßten, um den sogenannten potentiellen Kernwaffenmächten endgültig den Anreiz zu nehmen, den Weg der eigenen Nuklearbewaffnung zu beschreiten. Ein bloßes internationales Übereinkommen auf der Grundlage der Irischen Resolution dürfte zur endgültigen Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen nicht mehr genügen, wenn es auch ein erster wichtiger Schritt wäre.

Anmerkungen:

1 Deutsche Übersetzung des Vertrages s. VN Heft 5/63 S. 179 f.
2 Vgl. Originaltext in: Documents on Disarmament, 1963, S. 254, United States Arms Control and Disarmament Agency.
3 Vgl. Originaltext der Res. 1665 (XVI) in: Documents on Disarmament, 1961, S. 694. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/62 S. 64.
4 Vgl. Anm. 1, aaO, Art. IV Abs. 2.

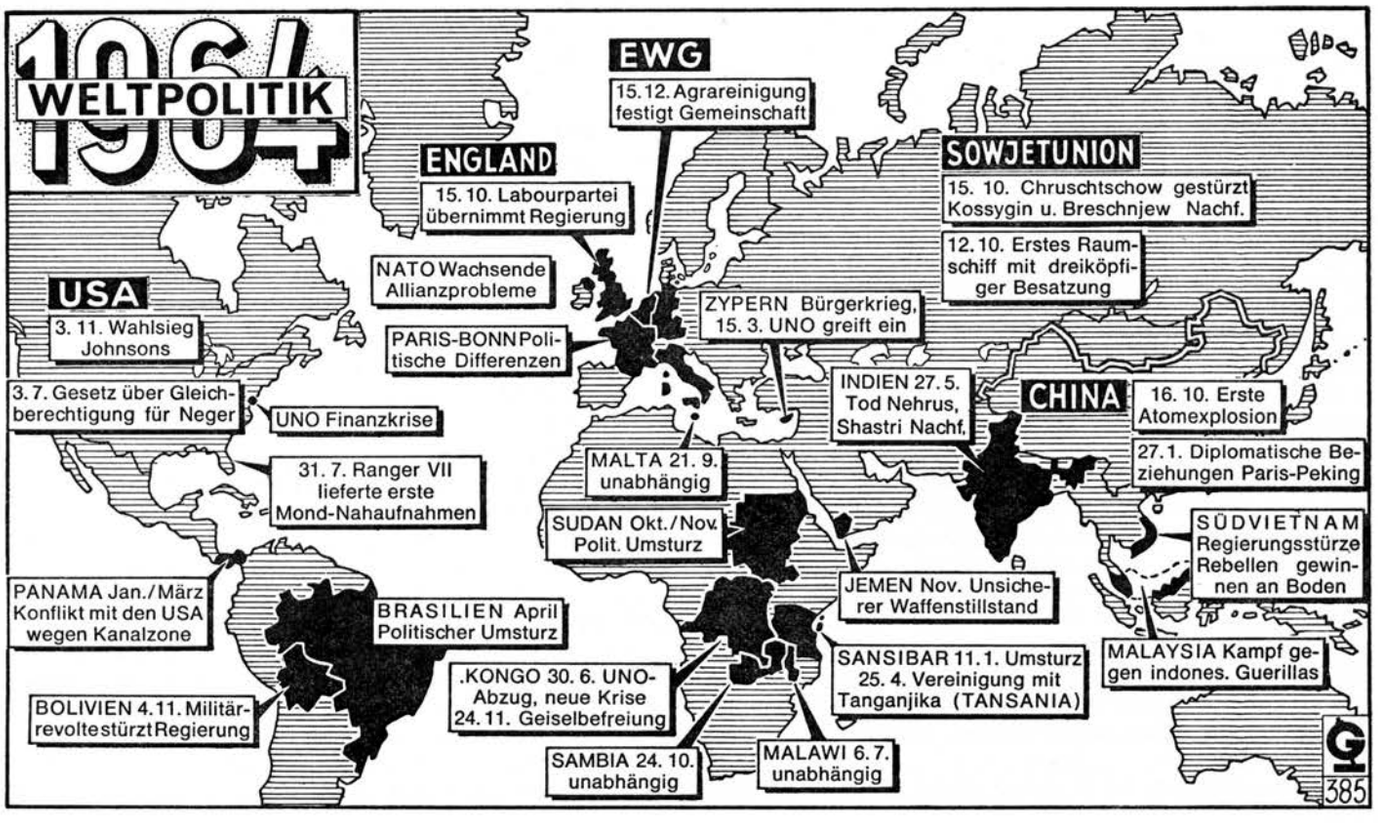

Deutsche Belange in der UNO berührt

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Auch in den für die UNO so kritischen Wochen der letzten Zeit zeigte sich wieder, daß deutsche Interessen zu den wichtigsten Problemen der Weltpolitik zählen und jederzeit auch im Bereich der Vereinten Nationen in den Vordergrund treten können, selbst wenn dies die unmittelbar Betroffenen oder Verantwortlichen nicht beabsichtigen.

I. Die Beobachterfrage vom Generalsekretär angesprochen

Einen ersten unerwarteten Anlaß zu einer heftigen Diskussion deutscher Belange gab Generalsekretär U Thant mit der Einleitung zu seinem Tätigkeitsbericht zuhanden der jetzigen 19. Vollversammlung[1]. In dieser Einleitung, die am 18. November erschien, steht im Schlußteil folgender Absatz:

„Die Organisation setzt stetig ihren Weg zur Universalität fort. Binnen kurzem werden wir Malawi, Malta und Sambia in der Weltorganisation willkommen heißen. Einige Länder — zwar nicht Mitglieder der Vereinten Nationen, aber doch Mitglieder von Sonderorganisationen — sind in New York vertreten und haben an verschiedenen Tätigkeiten, die von der Weltorganisation unternommen werden, teilgenommen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet. Überdies glaube ich, daß ihre Anwesenheit in New York ihnen zu einem besseren Verständnis der internationalen Situation verholfen hat.
Wohl bewußt der politischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, kann ich nicht umhin zu fragen, ob nicht die Zeit gekommen ist, daß weitere Länder, die gegenwärtig nicht in New York vertreten sind, in die Lage versetzt werden sollten, mit der Weltorganisation Kontakt aufrechtzuerhalten und ihren Beratungen zuzuhören. Auf diese Weise würden sie einen Ausblick (exposure) auf die Strömungen und Gegenströmungen der Meinungen in der Weltorganisation erhalten, einen Ausblick, der ihnen gegenwärtig versagt ist.
Ich habe das Gefühl, daß ein solcher Ausblick wohltätige Wirkungen haben wird, die die politischen Einwendungen aufwiegen mögen."

Die erste Frage, die sich an diese nicht eindeutigen Bemerkungen knüpfte, war: Auf welche Länder zielte der Generalsekretär ab? Da der Absatz mit einem Hinweis auf die „Universalität" der Vereinten Nationen beginnt, vermutete man zunächst, U Thant habe auf die Vertretung Rotchinas in der UNO verweisen wollen. Dagegen wurde eingewendet, daß die Peking-Regierung, die nicht einmal die Anwesenheit von zwei China als Vollmitglieder in der UNO annimmt, für sich einen Beobachterstatus überhaupt nicht in Erwägung ziehen würde; U Thant könne deshalb unmöglich an China gedacht haben.
Es konnte sich also, wie man sehr bald in den Wandelgängen am East River fand, nur um die kommunistischen Teile gegenwärtig geteilter Länder, also um die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands (SBZ), um Nordkorea und um Nordvietnam handeln. Weitere Überlegungen schränkten aber auch diesen Kreis möglicher Kandidaten sehr bald ein. So hatte Nordvietnam bei der Diskussion der Ereignisse im Golf von Tongking im August 1964 im Sicherheitsrat die seinem Regime eröffnete Möglichkeit, in der UNO zu erscheinen und an den Beratungen teilzunehmen — zweifellos unter dem Einfluß Pekings —, entschieden abgelehnt[2]. Nordkorea seinerseits hat wiederholt die Möglichkeit erhalten, an den Beratungen des Politischen Hauptausschusses der Vollversammlung über die Koreafrage teilzunehmen. Es hatte aber der ihm hierbei gestellten Bedingung, daß es die Entscheidung der Vereinten Nationen über Korea anerkenne, nicht zugestimmt und dadurch die Einladung zu seiner Teilnahme an den UNO-Beratungen hinfällig gemacht. Es ergab sich also, daß der Generalsekretär mit seinen Bemerkungen nur an die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands gedacht haben konnte.
Diese Annahme liegt um so näher, als die Behörden der SBZ in den letzten Jahren mit Hilfe der Sowjetunion und anderer Ostblockstaaten immer wieder, wenn auch vergeblich, versucht haben, sich in die Diskussionen der Vollversammlung z. B. über Abrüstung, über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten (Koexistenz) oder über die Apartheid-Frage in Südafrika einzuschalten. Zudem hatte die Sowjetunion bei verschiedenen Gelegenheiten ihren Unwillen über die Anwesenheit von gewissen Beobachtern in der UNO deutlich ausgedrückt. So hatte der sowjetische Chefdelegierte Fedorenko in der Sicherheitsratssitzung vom 26. Mai 1964 bei der Beratung der Beschwerde Kambodschas über Grenzverletzungen durch Südvietnam und die USA bezüglich der Hinzuziehung von Vertretern Nord- und Südvietnams, von denen allein letzteres einen Beobachterstatus bei der UNO hat, Bemerkungen gemacht, die als ein Angriff gegen die UNO-Beobachter im allgemeinen aufgefaßt wurden. „Es ist wohl bekannt", sagte der Delegierte, „daß weder die Charta der Vereinten Nationen noch die wichtigen und grundlegenden Dokumente, die für den Sicherheitsrat bindend sind, eine Gruppe solcher ständiger Beobachter vorsehen."[3] Da solche Bemerkungen von Sowjetdelegierten stets wohl überlegte Absichten enthalten, finden sie in der UNO entsprechende Beachtung.
(So lud in Verfolg der nadelstichartigen Kampagne gegen UNO-Beobachter der sowjetische Chefdelegierte zwar alle Delegationschefs der UN-Mitgliedstaaten zu einem Empfang in der sowjetischen UNO-Botschaft anläßlich des Staatsfeiertages 1964 ein, nicht aber die Chefs der Beobachtermissionen, auch nicht den schweizer Beobachter, mit dem die Sowjetdelegation bei der UNO sonst durchaus korrekte Beziehungen unterhält. Es sollte gezeigt werden, daß die Sowjetunion diese Beobachtermissionen nicht einmal gesellschaftlich als offiziell in der UNO anwesend betrachtet.)
Wegen dieser Einstellung der Sowjetunion und wegen der ihr zugrundeliegenden Absicht, der „DDR" zu internationaler Aufwertung zu verhelfen, wurde vermutet, der Generalsekretär habe um politischer Gegendienste der Sowjetunion willen, insbesondere angesichts der schwebenden Verhandlungen über die UNO-Finanzkrise, einen Schritt zugunsten der „DDR" getan.

Die Regeln über den Beobachterstatus bleiben

Dieser Erwägung stehen die von U Thant wie von seinem Vorgänger festgesetzten Regeln über die Zulassung von Beobachtermissionen bei der UNO entgegen. Sie wurden von der Rechtsabteilung des Sekretariats in einer „Opinion" vom 22. August 1962[4] zusammengefaßt. Die Akkreditierung von Beobachtermissionen bei der UNO hat danach insbesondere zwei Voraussetzungen:

1. Der Staat, der eine Beobachtermission entsendet, ist Mitglied zumindest einer UN-Sonderorganisation.
2. Der Staat ist von den UN-Mitgliedstaaten „allgemein anerkannt".

Was „allgemein anerkannt" in der Praxis bedeutet, ist nicht eindeutig geklärt worden. Generalsekretär Hammarskjöld hat in einer Pressekonferenz vom 21. April 1960 die diplomatische Anerkennung durch die Mehrheit der UNO-Mitglieder als Erfordernis für die Erlangung des Beobachterstatus bezeichnet.[5]
Aus beiden Erfordernissen geht eindeutig hervor, daß die „DDR" nicht unter die Länder fällt, die Beobachtermissionen in die UNO entsenden können, es sei denn, daß die bisherigen Grundsätze preisgegeben würden.
Generalsekretär U Thant ließ auch nach Veröffentlichung seiner Bemerkungen über dieses Problem in der Einleitung

zum Jahresbericht keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er *nicht* die Absicht hatte, die bestehende Regelung aufzuheben. Als der deutsche Beobachter bei den Vereinten Nationen, Botschafter von Braun, am 19. November, einen Tag nach Veröffentlichung des Passus in der Einleitung zum Tätigkeitsbericht, den Generalsekretär über die Bedeutung seiner diesbezüglichen Äußerungen befragte, erklärte U Thant, daß an den Regeln für die Zulassung von Beobachtern nichts geändert würde und daß daher Beobachter nur von „allgemein anerkannten" Ländern entsandt werden könnten. Damit sei die deutsche Sowjetzone ausgeschlossen.

„Zuhörer"-Status in der UNO?

In dem gleichen Gespräch verwies U Thant auf die in Genf beobachtete Übung, daß die Vertreter der „DDR" beim dortigen Büro der UN zwar nicht akkreditiert seien, aber doch an den dort stattfindenden Beratungen der UN, ihrer Ausschüsse oder ihrer Sonderorganisationen auf der Galerie als „Zuhörer" teilnehmen könnten und zu den Dokumenten, die von der UNO veröffentlicht werden, Zugang hätten.
Damit gewann die in ihrer Auslegung umstrittene Äußerung des Generalsekretärs eine etwas konkretere Erläuterung. Auf sie verwies auch ein Sprecher des Generalsekretärs UN-Korrespondenten gegenüber. Dabei wurde allerdings übersehen, daß die Vertreter der SBZ in Genf als Experten der Sowjetdelegation bei der Europäischen Wirtschaftskommission der UN (ECE) zugelassen worden waren und in dieser Eigenschaft auch jetzt noch als Mitglieder der sowjetischen Delegation in Genf erscheinen. Auch die Vertreter der Bundesrepublik hatten ursprünglich als Experten der drei westlichen Besatzungsmächte an den Beratungen der ECE teilgenommen. 1956 wurde die Bundesrepublik jedoch ordentliches Mitglied der ECE, und seitdem haben ihre Vertreter in Genf den vollen Delegiertenstatus. Das gleiche gilt für die Vertreter der Bundesregierung in allen Sonderorganisationen.
Ein anderer Aspekt, der durch den Hinweis auf die „Opinion" aufgerollt wurde, ist die Visafrage. Nach der „Opinion" genießen Beobachter bei der UNO keinen diplomatischen Status, es sei denn, daß sie von ihren Regierungen beziehungsweise von der Regierung des Gastlandes auf die diplomatische oder konsularische Liste gesetzt werden. Außerdem besteht aufgrund des sogenannten Headquarters Agreement zwischen der UNO und der Regierung der USA als dem Gastland *kein* Anspruch auf Visa für Beobachter. Um so weniger würde ein solcher Anspruch für „Zuhörer" bestehen.
Damit ist die Erweiterung des Kreises von Ländern, die in der einen oder anderen Form in der UNO anwesend sein können, in gewisser Weise der Entscheidung des Gastlandes, der US-Regierung, unterworfen. Die US-Delegation bei der UNO ließ in inoffiziellen Erklärungen verlauten, daß sie an ihrer bisherigen Praxis, Bürgern der „DDR" Visa zu verweigern, festhalten würde[6].

Wechselnde Erklärungen

Wie heikel alle mit Deutschland verbundenen Fragen in der UNO sind, zeigte die Tatsache, daß nach dem Gespräch des deutschen Beobachters mit dem Generalsekretär am 19. November eine Reihe von Erklärungen abgegeben wurde, die zunächst Zweifel über die Äußerungen U Thants und ihre politische Bedeutung als auch über seine wirklichen Intentionen und die hinter ihnen stehenden politischen Meinungen auf weitere Sicht erzeugten.
Der Generalsekretär hatte in seinem Gespräch den deutschen Beobachter ermächtigt, von seinen Feststellungen über die Beibehaltung der bisherigen Praxis hinsichtlich der Beobachter und der infolgedessen für die Zone bestehenden Hindernisse Gebrauch zu machen. Im UNO-Sekretariat wurde jedoch jeder Kommentar zu inzwischen erfolgten Verlautbarungen des deutschen Beobachters verweigert.
Der Generalsekretär benutzte dann am 23. November ein Korrespondenten-Essen zu einer Erläuterung seiner Auffassung über die Erweiterung des Kreises, dem ein „Ausblick" auf UNO-Beratungen eröffnet werden sollte. In einer improvisierten Darlegung über die Unterschiede zwischen geschlossenen und offenen Gesellschaften betonte er, daß letztere sich nicht absperren sollten. Er habe mit seinen Ausführungen in der Einleitung zum Jahresbericht an die Vollversammlung nur Gedanken darüber anregen wollen, daß die offenen Gesellschaften den geschlossenen Gelegenheit geben sollten, ihr abgeschlossenes Denken zu öffnen. Es sei die Aufgabe der offenen Gesellschaften, frische Luft in die geschlossenen einströmen zu lassen. „Wenn wir selbst die geschlossenen Gesellschaften ausschließen und sie als ‚Aussätzige' behandeln, dann werden sie sich auch so benehmen." Ihm komme es nicht darauf an, ob man sie als Beobachter oder Zuschauer oder Außenseiter oder Carpet-Baggers (Eindringlinge) bezeichne, wichtig sei, daß man ihnen Gelegenheit gebe, geistig zu wachsen.
Am gleichen Tag erklärte U Thant in einem privaten Gespräch mit einem anderen UNO-Beobachter, dem von Südvietnam, daß er die gegenwärtige Praxis in der UNO nicht ändern würde und nur jene Nichtmitgliedstaaten als Beobachter zulassen würde, die mindestens Vollmitglied einer ihrer Sonderorganisationen und von den Mitgliedstaaten der UNO „allgemein anerkannt" seien. Damit bestätigte er seine Ausführungen gegenüber dem deutschen UNO-Beobachter. Nachdem der Beobachter von Südvietnam die Auffassung des Generalsekretärs veröffentlicht hatte, erklärte ein Sprecher U Thants, daß die vom UNO-Beobachter Südvietnams gegebene Darstellung des Gesprächs „im wesentlichen richtig" sei.
Damit war die Episode, die durch die Einleitung des Generalsekretärs zum Jahresbericht über weitere Beobachter oder Zuhörer eröffnet worden war, zunächst abgeschlossen. Die Schwierigkeiten, die sich für U Thant selbst ergaben und in seinen verschiedenartigen Erklärungen zum Ausdruck kamen, zeigten deutlich, unter welchem Druck er im allgemeinen und in diesem Falle im besonderen stand. Man wird daher auch über die Vorgeschichte seiner Bemerkung im Jahresbericht sagen können, daß es sich im wesentlichen um Pressionen gehandelt hat, die von der Sowjetunion oder anderen Ostblockstaaten geübt wurden[7].

II. Quaison-Sackey verweist auf das Deutschlandproblem

Anscheinend ohne Zusammenhang mit der Beobachter- oder Zuhörerfrage, aber doch unter den Nachwirkungen der lebhaften Debatten, die hierüber wenige Tage vorher stattgefunden hatten, berührte der neu gewählte Präsident der 19. Vollversammlung, der Botschafter von Ghana, Alex Quaison-Sackey, in seiner Eröffnungsrede am 1. Dezember die deutsche Frage. Obwohl die Eröffnungssitzung der Vollversammlung von der großen UNO-Krise beherrscht wurde, erwähnte der Präsident eigens die deutsche Frage und zählte sie unter jenen Problemen auf, mit denen sich die Vereinten Nationen „nützlicherweise" beschäftigen sollten. Er sagte:

„Bisweilen neigen wir dazu, entmutigt zu werden, wenn wir die lange Liste der die Welt beschäftigenden Fragen betrachten. Wir stehen vor zähen Problemen: wie die gegenwärtige Finanz- und Verfassungskrise infolge friedenserhaltender Aktionen, wie Korea, Vietnam, Deutschland, wie allgemeine und vollständige Abrüstung, Entkolonisierung, Apartheid, Flüchtlinge, Menschenrechte und wirtschaftliche Entwicklung. Einige dieser Probleme sind in den Vereinten Nationen kraftvoll angefaßt worden. Andere, wie das geteilte Deutschland, sind in den Vereinten Nationen nicht einmal ernsthaft diskutiert worden. Es ist meine Überzeugung, daß wir mit viel gutem Willen, mit Toleranz und Kompromißbereitschaft durch den richtigen Griff den Dorn aus diesen scheinbar unlösbaren Problemen herausziehen können."[8]

An einer anderen Stelle seiner Rede empfahl Quaison-Sackey die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen der Versammlung zum Studium und zur Diskussion von Lösungsmöglichkeiten sol-

cher Fragen, die sich bisher als unlösbar erwiesen hätten. In diesem Zusammenhang wurde das deutsche Problem zwar nicht eigens erwähnt, aber es war klar, daß auch an eine Diskussion der deutschen Frage gedacht wurde.

Am Tage darauf ließ Quaison-Sackey keinen Zweifel darüber bestehen, daß er an einen Sonderausschuß der UNO-Generalversammlung über die deutsche Frage dachte. In einem Fernsehinterview am 2. Dezember meinte er, daß kein Problem der Welt den Vereinten Nationen entgehen solle. Die deutsche Frage, die Tatsache, daß Deutschland geteilt sei und es in Deutschland Kalten Krieg gäbe, sei ein Problem. Ein Ad-hoc-Ausschuß der Vollversammlung könne zumindest dieses Problem diskutieren und überlegen, wie die Frage des geteilten Deutschland zu lösen sei. Wenn man die Beibehaltung der Teilung wünsche, so könne man auch das akzeptieren, man solle aber dieses Problem nicht weiter über dem Weltgewissen hängen lassen.

Am selben Tag kam der Präsident der Vollversammlung in einer Pressekonferenz in den Vereinten Nationen zum dritten Male auf die deutsche Frage zu sprechen und schenkte ihr besondere Beachtung, obwohl jeder neu gewählte Versammlungspräsident bei diesem traditionellen Kontakt mit den Pressevertretern bei der UNO besondere Vorsicht übt, um seine Neutralität in allen politischen Fragen zu unterstreichen. Wenn auch vorsichtig und zurückhaltend hinsichtlich der strittigen und ungelösten Finanz- und Verfassungsprobleme der UNO, so war Quaison-Sackey in der deutschen Frage doch sehr entschieden. Nach seiner Meinung sei sie in den Vereinten Nationen „nicht angemessen diskutiert" worden und solle daher aufgegriffen werden. Sie sei heikel und ein Problem der großen Mächte. Diese sollten auch in einem solchen Ad-hoc-Ausschuß der Vollversammlung vertreten sein. Wenn die deutsche Frage 19 Jahre nach dem Kriege ungelöst sei und „Ostdeutschland und Westdeutschland" bestünden, so wäre es notwendig, das Problem zu studieren und zugleich zu prüfen, ob die Großmächte bei der Lösung nicht Hilfe und Rat von anderen Ländern empfangen könnten. Der Präsident bezeichnete das deutsche Problem als das einzige, für das sich eine Erörterung in einem Sonderausschuß der Vollversammlung empfehle. Alle anderen Probleme, auf die er hinsichtlich seines Vorschlags, Ad-hoc-Ausschüsse einzusetzen, angesprochen wurde, seien in den Vereinten Nationen entweder in der Vollversammlung oder in ihren Ausschüssen oder im Sicherheitsrat angesprochen worden. Dies treffe auf die deutsche Frage nicht zu.

Auf eine Frage, ob er daran gedacht habe, daß die 6. Vollversammlung 1951 einen Sonderausschuß zur Prüfung der Möglichkeit gesamtdeutscher Wahlen eingesetzt habe, der formell noch bestehe, erwiderte der Präsident, daß er hieran nicht gedacht habe. Er sagte weiter: „Mein Vorschlag stellte keine Vorbedingungen. Ich rege nicht an, daß der Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt werden soll, um Wahlen durchzuführen oder dies oder jenes zu tun. Meine Anregung gilt einem Ausschuß — sofern die Generalversammlung ihn wünscht —, der das Problem in all seinen Aspekten aufgreift."[9]

Andererseits ließ Quaison-Sackey keinen Zweifel darüber, daß er keine konkrete Initiative zur Einsetzung eines Ausschusses ergreifen würde. Er sagte darüber:

„Man ist der Meinung, daß ich irgendwelche konkreten Vorschläge im Zusammenhang mit dem deutschen Problem oder der deutschen Frage, wenn Sie dies eine Frage oder ein Problem nennen wollen, machen will. Aber ich habe keine. Mein Hauptziel bei dem Vorschlag, daß ein Ad-hoc-Ausschuß zur Diskussion von Problemen wie Deutschland eingesetzt werden soll, geht auf meine Überzeugung zurück, daß kein Problem, dem die Welt sich heute gegenübersieht, der Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen entgehen sollte. Es gibt keinen Grund, daß ein Problem, das Afrika oder Asien betrifft, hier diskutiert wird, während eines, das Europa betrifft, hier nicht behandelt werden sollte."

In dieser Äußerung liegt wahrscheinlich der tiefere Grund für den in der UNO als unerwartet und als unvorbereitet empfundenen Vorschlag des ersten Versammlungspräsidenten aus einem afrikanischen Land südlich der Sahara. Der Botschafter von Ghana, der in seiner Eröffnungsrede sehr entschieden das neue afrikanische Nationalbewußtsein und die Bedeutung Afrikas für die Welt und die Weltpolitik betont hatte, wollte offenbar zwei Tendenzen der jungen afrikanischen Staaten und ihrer Staatsmänner in den Vordergrund stellen: 1. daß es unrichtig ist, die Afrikaner mangelnden Interesses an den großen weltpolitischen Fragen zu zeihen; 2. den Anspruch Afrikas und insbesondere der afrikanischen Vertreter in der UNO auf Mitwirkung und Mitentscheidung an den großen weltpolitischen Fragen anzumelden, die zu lösen die Großmächte bisher allein nicht imstande gewesen seien. Ein weiteres Motiv für Quaison-Sackey dürfte die Absicht gewesen sein, politische Gedanken, die auf der Kairo-Konferenz der blockfreien Länder im Oktober 1964 ausgesprochen worden waren, vor dem Weltforum der Vereinten Nationen zu bestätigen. Die Kairo-Konferenz hatte die deutsche Frage als eine der ungelösten weltpolitischen in ihren Beschlüssen erneut unterstrichen und ihre Lösung verlangt. Quaison-Sackey glaubte nun, diesem Beschluß durch den Hinweis auf die deutsche Frage und die Notwendigkeit ihres Studiums durch die Vereinten Nationen Nachdruck verleihen zu können.

Die Reaktion des Ostens und des Westens, die beide von dem Vorschlag Quaison-Sackeys überrascht wurden, war entsprechend kühl. Die US-Delegation bei der UNO gab am 7. Dezember die Erklärung ab, daß sie eine Erörterung der deutschen Frage in der UNO nicht für zweckmäßig halte. Die Sowjetunion bewahrte kühles Schweigen. Die Tatsache, daß der sowjetische Außenminister Gromyko in seiner Rede vor der Vollversammlung am 7. Dezember, die sich sehr eingehend mit der deutschen Frage beschäftigte, den Quaison-Sackey-Vorschlag überhaupt nicht erwähnte und auch andere Redner des Sowjetblocks in der Generaldebatte ihn mit Schweigen übergingen, zeigte, daß auch die Sowjetunion die ausschließliche Kontrolle, die die Großmächte in der deutschen Frage bisher übten, nicht aufzugeben bereit ist.

Da aber die interessierten Großmächte in einem solchen Ad-hoc-Ausschuß in jedem Fall vertreten sein würden und dementsprechend ihren Einfluß einsetzen könnten, liegt der entscheidende Grund, warum der Vorschlag Quaison-Sackeys in der 19. Vollversammlung nicht auf fruchtbaren Boden fiel, möglicherweise nur in der Überbelastung der Versammlung infolge der ungelösten Finanz- und Verfassungsprobleme und der bereits mehrmals deshalb erfolgten Verzögerung ihres Arbeitsbeginns. Niemand konnte und wollte angesichts der drängenden Probleme im Kongo, in Südafrika, Südostasien und der sich in den Vordergrund schiebenden Weltwirtschafts- und Handelsprobleme daran denken, auch noch die deutsche Frage in Angriff zu nehmen. Wie dem auch sein mag, wichtig ist jedoch, daß in einer Lage, in der die Vereinten Nationen sich wieder den großen weltpolitischen Problemen zuzuwenden imstande sein werden, oder wenn eine Verschärfung der Situation in Europa eintritt, es durchaus jederzeit möglich ist, daß der Vorschlag Quaison-Sackeys von den Afrikanern oder der Gruppe der blockfreien Länder in den Vereinten Nationen wieder aufgegriffen werden wird.

III. Deutschland in der Generaldebatte der Vollversammlung

Daß im Bewußtsein der Mitglieder der UN die deutsche Frage zu den großen weltpolitischen Problemen gehört, zeigte auch die Tatsache, daß sie in der Generaldebatte der jetzigen 19. Vollversammlung immer wieder angesprochen wurde. Hierauf wird im nächsten Heft ausführlich zurückzukommen sein. Bisher haben 26 Redner die deutsche Frage angesprochen, darunter alle Ostblockstaaten. Die USA, Großbritannien, Frankreich und die meisten europäischen Staaten haben sich noch nicht zu Wort gemeldet.

Anmerkungen:

1 Siehe UN-Doc. A/5801/Add. 1 vom 18. November 1964.
2 Vgl. VN Heft 5/64 S. 164 f.
3 Siehe UN-Doc. S/PV. 1122 vom 26. Mai 1964.
4 UN-Doc. ST/LEG/8, Fascicle 2, S. 236. Veröffentlicht in United Nations Juridical Yearbook 1962.
5 Generalsekretär Dag Hammarskjöld erklärte auf eine Frage über die Errichtung einer Beobachtermission der Äußeren Mongolei, die zu der Zeit noch nicht Mitglied der UNO war, folgendes: „Was Beobachter und die Zulassung von Beobachtern am Hauptsitz der Vereinten Nationen betrifft, habe ich eine Linie verfolgt, die mir die allein mögliche zu sein scheint, nämlich Beobachter zu empfangen, wenn eine solche Regelung für Fälle vorgeschlagen wird, in denen das betreffende Land diplomatisch in dieser oder jener Form von einer Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten anerkannt ist. Der Grund für diesen Standpunkt ist einfach, daß der Generalsekretär durch keine seiner Handlungen die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu diesem oder jenem Land präjudizieren sollte."
6 Anders steht die Visafrage für akkreditierte Korrespondenten. Hier sieht das Headquarters Agreement vor, daß die Regierung des Gastlandes den bei der UNO oder einzelnen ihrer Tagungen akkreditierten Korrespondenten Visa erteilt. Aufgrund dieser Bestimmungen sind in den letzten Jahren während der Tagung der Vollversammlung wiederholt Korrespondenten der sowjetzonalen ADN mit US-Visa nach New York gekommen. Seit März 1964 gibt es einen ständigen Korrespondenten von ADN in den Vereinten Nationen.
7 Es war kennzeichnend, daß, während die Diskussionen über die Beobachterfrage im Gange waren, der polnische Botschafter, Bodan Lewandowsky, am 24. November beim Generalsekretär Beschwerde über angebliche politische Propaganda der deutschen Beobachtermission in der UNO und bei Beamten des UNO-Sekretariats führte. Die Beobachtermission hätte, wie der polnische Botschafter dem Generalsekretär mitteilte, eine Druckschrift verschickt, in der die neuen polnischen Grenzen nicht anerkannt und die von Polen nach dem Zweiten Weltkrieg besetzten früheren deutschen Gebiete als „Territorium unter polnischer Verwaltung" bezeichnet worden seien. Die Druckschrift, auf die der polnische Botschafter Bezug nahm, war das vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in der ganzen Welt verteilte „Bulletin". Die fragliche Nummer vom 8. September enthielt die bekannte und wiederholt veröffentlichte Landkarte, die die Teilung Deutschlands zeigt und — aufgrund des Abkommens von Potsdam und der gegenwärtigen internationalen Rechtslage — die Ost-Gebiete als „Territorium unter polnischer Verwaltung" bezeichnet. Jedenfalls versuchte der polnische Botschafter, sich in die Diskussion über Beobachter auf diese Weise einzuschalten.
8 Siehe UN-Doc. A/PV. 1286 vom 1. Dezember 1964.
9 Siehe Note No. 3016 vom 2. Dezember 1964, S. 9. — "My suggestion had no preconditions. I am not suggesting that the committee should be set up to conduct elections or to do this or that. My suggestion is that there should be a committee — if the General Assembly wants it — to tackle the problem in all its aspects. If they come to the conclusion that after our going into this problem, we think that East Germany should be a country by itself, West Germany should be a country by itself, or that East Germany and West Germany should come together to form one Germany — that is what I want ot see. I feel that some thinking should go into this. In this world there is a lot of wisdom and knowledge which can help. That is what I am after. There should be no preconditions."

Die Stellung der »ehemaligen Feindstaaten« in der UN-Satzung

PROFESSOR DR. DR. JOSEF SODER

Die Satzung der Vereinten Nationen ist seit ihrer ersten Unterzeichnung vor nunmehr 20 Jahren unverändert. Die Vereinten Nationen, d. h. genauer die damals im Kriege gegen die Achsenmächte „vereinten" Nationen, hielten es für notwendig, bis zu einem Friedensschluß für die ehemaligen Feindstaaten eine Sonderregelung zu treffen. Das geschah durch die Artikel 107 und 53 der Charta. Diese beiden Artikel sind von der Sowjetunion, wie nachstehender Beitrag zeigt, schon gegen Deutschland benutzt worden, und es ist denkbar, daß es wieder geschieht. Andererseits darf über dieser juristischen nicht die politische und tatsächliche Beziehung Deutschlands zu der Weltorganisation übersehen werden. Soweit nicht bereits vorweggenommen, werden wir nach und nach in weiteren Beiträgen hierauf zurückkommen.

Als im Jahre 1948 über die Stadt Berlin eine sowjetische Blockade verhängt wurde, haben die Alliierten Westmächte in folgerichtiger Handlung nach der Satzung der Vereinten Nationen den Sicherheitsrat angerufen, da eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens entstanden war. Die Berlin-Frage kam vor den Sicherheitsrat. Hier ist sie steckengeblieben, weil von seiten der Sowjetunion eingewendet wurde, die Vereinten Nationen könnten sich mit dem Fall überhaupt nicht befassen, da gemäß Art. 107 der Charta ihre Zuständigkeit dort zu Ende gehe, wo Maßnahmen gegen ehemalige Feindstaaten durchgeführt würden. Das gelte selbst für den Fall, daß solche Maßnahmen einen Konflikt zwischen Mitgliedstaaten der UN bilden und eine Bedrohung des Weltfriedens bedeuten[1].

Zu den wichtigsten noch ungelösten Problemen, welche die Nachkriegszeit belasten, gehören die deutsche Wiedervereinigung, die freiheitliche Gestaltung der Ostblockstaaten, der Friedensvertrag mit den Siegermächten und die endgültige Regelung der deutschen Ostgrenze. Buchstabe und Geist der Satzung der UN verlangen diese Regelungen. Die Charta enthält zugleich die Richtlinien, nach welchen sowohl die Wiedervereinigung herbeigeführt als auch die Grenzregelungen getroffen werden sollten. Folglich müßte man annehmen, die Vereinten Nationen seien der geeignete Platz, auf welchem eine baldige und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung dieser schwierigen Fragen herbeizuführen wäre.

Der unvoreingenommene Außenseiter, der so über die völkerrechtlichen Normen des zwischenstaatlichen Lebens der Nachkriegszeit denkt, setzt sich der Gefahr einer schweren Enttäuschung aus. In bezug auf noch zu treffende völkerrechtliche Nachkriegsregelungen zwischen den Alliierten und den früheren Achsenmächten haben sich die Siegermächte bei der Gründung der Vereinten Nationen ein *Ausnahmerecht* einräumen lassen. Sämtliche Bestimmungen der UN-Satzung bleiben ohne Wirkung, sobald es sich um Maßnahmen der früheren Alliierten gegenüber den „ehemaligen Feindstaaten" handelt.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich die Folge, daß die Sowjetunion bei jeder Gelegenheit, wenn Initiativen zur Wiedervereinigung Deutschlands oder zur Regelung der Fragen der Ostgrenzen des Deutschen Reiches auf der Tagesordnung stehen, die Einrede erheben kann, es sei unzulässig, daß die UN sich mit diesen Themen befassen und daß aus der Satzung Richtlinien oder gar Rechtsnormen zugunsten solcher Regelungen entnommen werden. Bestehen nun diese Einwände zu Recht? Welche völkerrechtliche Folge ergibt sich daraus für Deutschland und die westlichen Verbündeten?

I. Die Ausnahmeregelung der UN-Satzung

1. Der Ursprung der Ausnahmeregelung

Die Vereinten Nationen haben sich im Laufe von zwei Jahrzehnten zu einer Weltstaatenorganisation entwickelt. Trotzdem leiden sie an einer Krankheit. Sie sind aus einer Kriegskoalition hervorgegangen.

Ursprünglicher Kern der UN war ein gegen die Achsenmächte gerichtetes Militärbündnis. Am 14. August 1941 haben Präsident *Roosevelt* und Premierminister *Churchill* die Atlantic-Charter unterzeichnet. Ihre Grundsätze wurden in die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 übernommen. Diese Erklärung war vorwiegend ein umfassendes Militärbündnis der kriegführenden alliierten Staaten, insgesamt 26 einschließlich der Sowjetunion. Bis zum 1. März

1945 sind ihr weitere 21 verbündete Staaten beigetreten. Somit hatte der Krieg gegen die Achsenmächte den Charakter eines Weltfeldzuges gegen Friedensbrecher und Gewalttäter erhalten.

Auf der Moskauer Konferenz und durch die dortige Deklaration vom 30. Oktober 1943 haben die vier Großmächte China, Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten die Errichtung einer allgemeinen internationalen Organisation formell beschlossen. Dieselben vier Großmächte haben später auf der Konferenz von Dumbarton Oaks im Oktober 1944 den Grundriß der kommenden Organisation festgelegt.

Aus dieser Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen ergibt sich ihr politischer und rechtlicher Charakter: sie wollen an erster Stelle eine Organisation zur Erhaltung des Weltfriedens sein. Aus diesen Zusammenhängen erklärt sich aber auch die Sonderstellung der Großmächte innerhalb der Satzung der UN. Sie kommt darin zum Ausdruck, daß die Großmächte Schlüsselpositionen für sich in Anspruch genommen haben, wie es besonders aus dem Vetorecht innerhalb des Sicherheitsrates hervorgeht. Zum anderen haben sie aber auch die völlige Freihaltung der Satzungsbestimmungen in bezug auf die Regelung der Nachkriegsverhältnisse bei den besiegten Mächten erreicht. Letzteres geht aus Art. 53 und Art. 107 der Charta hervor.

Der Völkerbund von 1919 war als erster Versuch einer Weltstaatenorganisation aus einem Militärbündnis der Alliierten gegen die europäischen Mittelmächte hervorgegangen. Seine Satzung war sogar Teil des Friedensvertrages von Versailles. Dadurch war er aber auch durch die Friedensregelungen vorbelastet. Es ist ihm nicht gelungen, weder die Zusammenarbeit der Staaten zu garantieren noch den Weltfrieden zu gewährleisten. Hauptgrund dafür war aber nicht die Tatsache, daß die Friedensregelungen von Versailles den Völkerbund allzusehr vorbelastet hätten. Denn bevor Deutschland und Japan im Jahre 1935 den Völkerbund verließen, waren schon einige lateinamerikanische Staaten, so Costa Rica 1925 und Brasilien 1928, aus dem Bunde ausgeschieden. Und die Vereinigten Staaten selbst, die unter *Wilsons* Führung die Hauptinitiative zu seiner Bildung ergriffen hatten, sind ihm niemals beigetreten.

Seit den Konferenzen von Moskau, Yalta und Teheran steuerten die Alliierten, allen voran die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, auf die bedingungslose Kapitulation der Feinde zu. So erklärt es sich, daß auf der darauffolgenden Konferenz von Dumbarton Oaks der Grundsatz aufgestellt wurde, die Satzung der Weltorganisation solle in keiner Weise die Freiheit der Alliierten in bezug auf Kapitulationsbedingungen und ihre Durchsetzung einschränken.

Ein britischer Vorschlag vom Juli 1943, eine Kommission der UNO möge Fragen der Kapitulation und der Besetzung feindlicher Gebiete regeln und sich mit den militärischen, politischen und wirtschaftlichen Problemen zur Aufrechterhaltung des Friedens in Europa befassen, ist an dem hartnäckigen russisch-amerikanischen Widerstand gescheitert.

Die alliierte Handlungsfreiheit, kriegsrechtliche Fragen bezüglich der besiegten Staaten regeln zu können, kommt im Bereich der UN in den Art. 53 und 107 der Satzung zum Ausdruck[2].

2. *Inhalt der Ausnahmeregelung*

Innerhalb der Weltorganisation der UN sollten Regionalabkommen für besondere Gebiete und Aufgaben möglich sein. Diese regionale Zusammenfassung verschiedener Staaten müßte aber zugleich bis zu einem gewissen Grad der Aufsicht des Sicherheitsrats unterstellt werden. Da tauchte nun die Frage auf, inwieweit diese Aufsicht gehen sollte, wenn es sich um Maßnahmen der alliierten Siegermächte zur Durchführung der Kapitulationsbedingungen handeln würde. Man einigte sich dahin, „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen infolge des Krieges ergreifen oder genehmigen", nicht der Aufsicht des Sicherheitsrats zu unterstellen. Diese von der Delegation der USA unterbreitete Formel schien den russisch-amerikanischen Vorbehalt am besten zum Ausdruck zu bringen. Sie wurde daher sowohl in die Bestimmungen über regionale Abkommen des Art. 53 als auch in die allgemeine Regelung des Art. 107 aufgenommen.

So hat Art. 53 folgenden Wortlaut erhalten:

„ (1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes (2), soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck „Feindstaat" in Absatz (1) bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war."

Und Art. 107 lautet:

„Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen infolge des Zweiten Weltkrieges in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt."

Die Bestimmungen richten sich gegen die sogenannten „ehemaligen Feindstaaten". Unter diesem Begriff sind all die Staaten zusammengefaßt, welche nach der in Art. 53 selbst gegebenen Definition „während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta waren". Im Zustand des Krieges mit irgendeinem Unterzeichnerstaat befanden sich im Laufe der Jahre *Bulgarien, Deutschland, Finnland, Italien, Japan, Österreich, Rumänien, Thailand, Ungarn.* Die Feindseligkeit Thailands wurde offenbar von den UN als nicht sehr tragisch empfunden, da man diesen Staat schon im Dezember 1946 in die Weltorganisation aufgenommen hat. Nichtsdestoweniger trifft auf Thailand das Merkmal „ehemaliger Feindstaat" zu, da es am 25. Januar 1942 England den Krieg erklärt hatte, wenn auch am 16. August 1945 diese Erklärung als „nichtig und gegen den Willen des Volkes und der Verfassung" zurückgenommen wurde[3]. Auf der Konferenz von San Francisco definierte der Delegierte von Großbritannien „Feindstaat" als „jene Staaten, die sich am Tage der Unterzeichnung der Charta noch mit einem Mitglied der Vereinten Nationen im Krieg befanden"[4].

Da die Unterzeichnung der Charta am 26. Juni 1945 erfolgte, wäre Thailand nach dieser Auslegung kein „ehemaliger Feindstaat". Aber Art. 53 Abs. 2 dürfte wohl eher als offizielle Bezeichnung eines Feindstaates gelten. Dort ist die Rede von jenen Staaten, welche im Laufe des gesamten Weltkrieges irgendwann einmal Feinde irgendeines der Unterzeichnerstaaten gewesen sind.

3. *Völkerrechtliche Bedeutung der Ausnahmeregelung*

Der Inhalt der Ausnahmeregelung besagt, daß irgendwelche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesen Feindstaaten von den verantwortlichen Regierungen als Folge des Krieges getroffen werden, unter Berufung auf irgendwelche Bestimmung der Satzung der Vereinten Nationen weder unwirksam gemacht noch ausgeschlossen werden können.

Somit wird all das, was im Zuge der Regelung der Nachkriegsbeziehungen zu den früheren Feindstaaten unternommen wird, aus dem Bereich der UN-Bestimmungen ausgeklammert. Da die Charta der UN gemäß ihrer Ziele und Grundsätze an erster Stelle den Weltfrieden aufrechterhalten

Medaille zum Jahr der Internationalen Zusammenarbeit. (Siehe Seite 28 dieser Ausgabe.)

und befestigen will, ist es denkbar, daß gewisse Schritte der Siegermächte in bezug auf Friedensregelungen mit den Bestimmungen der Satzung kollidieren. Die besiegten Staaten, sei es als Nichtmitglieder, sei es als Mitglieder der UN, sollen sich dann nicht auf die Chartabestimmungen berufen können.

Eingangs wurde der Fall mit der Berliner Blockade und der Anrufung des Sicherheitsrates erwähnt. Ein solcher Schritt hatte offensichtlich eine bedrohliche Lage für den Weltfrieden geschaffen. Oberstes Ziel der UN ist es aber, den Frieden um jeden Preis zu erhalten. Mit Recht würden daher die UN einschreiten, bestünde nicht die entgegengesetzte Bestimmung des Artikels 107.

Die Wendung „infolge des Krieges" ist sehr dehnbar. Alle Friedensverträge oder die Weigerung, sie zustandekommen zu lassen, willkürliche und machtpolitische Regelungen der Grenzfragen, Annexionen und sonstige Belastungen und Einschränkungen, die den besiegten Staaten seitens der Siegermächte auferlegt werden, verstoßen somit nicht gegen irgendwelche Verbote der Satzung der UN, z. B. den Grundsatz der Gerechtigkeit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder das Verbot, Gewalt anzuwenden oder den Frieden zu bedrohen.

Die verschiedenen Bestimmungen des Art. 2 der Charta enthalten wesentliche *Grundsätze* zur Erreichung jener Ziele der UN, die unter den Stichwörtern Aufrechterhaltung des Friedens, internationale Entspannung, Zusammenarbeit der Staaten u. a. m. beinahe schon Gemeinplätze der Weltpolitik geworden sind.

Auf der Grundlage der Gleichheit aller Mitglieder und der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten nach Treu und Glauben wird zunächst die Forderung aufgestellt, Frieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht zu gefährden: „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden." (Art. 2 Ziff. 3)

Da dieses Gebot gemäß Art. 107 keine Anwendung findet, sind die Siegermächte nicht gehalten, auf Grund der UN-Satzung ihre Differenzen mit den ehemaligen Feindstaaten auf friedlichem Weg zu regeln. Sie können Gewalt anwenden, auch wenn dadurch der internationale Frieden bedroht wird. Ja nicht einmal die Gerechtigkeit als oberstes Prinzip des Völkerrechts muß als Richtschnur für die Behandlung der besiegten Staaten kraft UN-Satzung gelten. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die im Kapitel VI der Charta einen so wesentlichen Teil der Bemühungen um die Aufrechterhaltung des Weltfriedens darstellt, soll in bezug auf ehemalige Feindstaaten keine Anwendung finden, wenn Kriegsfolgen zu regeln sind.

Noch schwerwiegender ist die Ausklammerung des Art. 2 Ziff. 4, wo das bekannte *Verbot der Gewaltanwendung* geschaffen wird: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Dieses Verbot der Anwendung, ja sogar der Androhung von Gewalt, gehört zu den Eckpfeilern der Weltstaatenorganisation. Das zwischenstaatliche Leben soll sich ohne Gewalt abspielen, Mittel der Vernunft im internationalen Verkehr herrschen. Aber auch jedwede sonstige Gewaltanwendung, welche gegen die Ziele der UN verstößt, soll unterbleiben. Nur im extremen Falle der Selbstverteidigung, der zwischenstaatlichen Selbsthilfe gegen einen bewaffneten Angriff, wird davon eine Ausnahme für die Mitglieder gemäß Art. 51 der Charta gemacht.

Von diesem schwerwiegenden Verbot sind aber die Siegermächte befreit, wenn sie gemäß Art. 107 oder 53 „Maßnahmen" ergreifen, welche infolge des Krieges in bezug auf die besiegten Staaten gelten können. Die Weigerung, einen Friedensvertrag zu schließen oder ein besetzes Gebiet wiederum freizugeben, ja sogar die erneute Besetzung eines Gebietes, wie irgend sonstige Drohungen oder Anwendung von Gewalt, wären im Bereich der UN satzungswidrige Handlungen. Hier sind sie es aber nicht, dank der angeführten Ausnahmeregelung. Das gilt nicht nur für die Haltung der Sowjetunion zur Bundesrepublik Deutschland und zu Japan, sondern eben-

so für die Einstellung der westlichen Alliierten zu Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland.

Schließlich sollen gemäß Art. 2 Ziff. 5 sämtliche Mitglieder der UN alle Maßnahmen unterstützen, welche die Organisation zur Erhaltung des Weltfriedens ergreifen kann. Auch dieser Grundsatz hat bezüglich ehemaliger Feindstaaten keine Geltung, sofern die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen getroffen werden. Das würde bedeuten, daß die Organisation nicht unterstützt würde und somit nichts unternehmen könnte, um Nachkriegsfolgen der ehemaligen Feindstaaten überhaupt zu regeln oder um ein Wiederaufleben von Feindseligkeiten oder sonstige Ungerechtigkeiten zu unterbinden.

Diese in Art. 2 enthaltenen Grundsätze der UN sind einige der wichtigsten Punkte, in denen wesentliche Errungenschaften völkerrechtlicher Regelungen keine Anwendung auf ehemalige Feindstaaten finden. Aber auch auf andere bedeutsame Normen der Satzung der UN kann sich im Zusammenhang mit Fragen, die ehemalige Feindstaaten betreffen, niemand berufen. So kann beispielsweise auf den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker, welcher durch Art. 1 der Charta einen wesentlichen Auftrieb im internationalen Leben bekommen hat, nicht zurückgegriffen werden, wenn es sich um die Wiedervereinigung Deutschlands handelt. Ebensowenig findet der in der Satzung der UN verbriefte Schutz der Menschenrechte auf die Lage der von der Sowjetunion besetzten Gebiete der ehemaligen Feindstaaten Anwendung. Es kann immer die Einrede erhoben werden, Folgen des Krieges in diesen Ländern hätten mit den UN-Bestimmungen nichts zu tun.

In diesem Zusammenhang ist es noch von besonderer Wichtigkeit, auf den Wortlaut des Art. 107 zu achten. Ausgenommen werden hier Maßnahmen, welche sich sowohl auf schon getroffene als auf künftig zu unternehmende Eingriffe beziehen. Es können weder vergangene Maßnahmen der Siegermächte, z. B. die Teilung Deutschlands oder die Besetzung anderer Staaten, aufgrund irgendwelcher Chartabestimmungen angetastet noch künftige in ihrem Ermessen liegende Regelungen ausgeschlossen werden. Ferner entscheiden diese Mächte selber darüber, ob es sich um Maßnahmen handelt, welche „infolge des Krieges" getroffen worden sind oder in Zukunft zu treffen wären.

Wir kommen somit auf die eingangs ausgesprochene Meinung zurück: Art. 107 und Art. 53 der Satzung der UN haben sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den kriegführenden Mächten und den besiegten Staaten, insofern sie als Ergebnis des Krieges gewertet werden können, aus dem Zuständigkeitskreis der Charta ausgeklammert.

Zweifelhaft bleibt die Frage, ob sich die Lage der „ehemaligen Feindstaaten" erheblich ändert, nachdem ein *Friedensvertrag* abgeschlossen worden ist. Mit den Ostblockstaaten, die im Kriege auf der Seite Deutschlands standen, und mit Italien haben die Siegermächte Friedensverträge geschlossen. Zwischen der Sowjetunion und Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland wurden zweiseitige Beistandspakte geschlossen. Aber die aus Art. 107 und 53 hergeleiteten Rechte hat man in diesen Verträgen nicht angetastet.

Dagegen wurde der Friedensvertrag zwischen den alliierten Mächten und Japan von der Sowjetunion nicht unterzeichnet. Anläßlich dieses Vertrages vom 8. September 1951 haben die Alliierten die Rechtspflicht übernommen, sich in ihren Beziehungen zu Japan von den Grundsätzen des Art. 2 der Charta der UN leiten zu lassen. Auch Japan hat sich in diesem Vertrag ausdrücklich verpflichtet, dieselben Grundsätze zu achten[5].

Eine ähnliche Regelung wurde auch bei Gelegenheit des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikpakt und zum Brüsseler Pakt getroffen. Die Bundesrepublik hat sich bereit erklärt, ihre Politik in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UN zu gestalten. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich gaben ihrerseits auf der Londoner Konferenz vom 3. Oktober 1954 zu Protokoll, sie würden sich in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland von den in Art. 2 der UN-Satzung enthaltenen Grundsätzen leiten lassen.

Somit haben die westalliierten Siegermächte in ihren Beziehungen zu Japan und zur Bundesrepublik Deutschland auf ihre aus Art. 107 und 53 der Satzung der UN hergeleiteten Rechte verzichtet. Das gilt nur für diese Staaten, nicht aber für die Sowjetunion und China. Ebenfalls bleiben die Rechte der westlichen Alliierten zu den ehemaligen Feindstaaten der Ostblockstaaten unangetastet. Aber die Tatsache, daß man in den Verträgen mit Japan und mit Deutschland ausdrücklich Rechte aufgegeben und Verpflichtungen eingegangen ist, beweist, daß man sich im Kreise der Siegermächte seiner Sonderstellung zu den früheren Gegnern wohl bewußt ist und gegebenenfalls von diesen Rechten Gebrauch machen wird.

Mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland wurden in den Nachkriegsjahren sämtliche „ehemaligen Feindstaaten" in die Vereinten Nationen aufgenommen. Durch diese *Mitgliedschaft* ergibt sich eine merkwürdige Rechtslage. Die genannten Staaten sind kraft Satzung der UN verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zu erfüllen. Folglich müssen sie sich in ihren internationalen Beziehungen an die Grundsätze der UN halten. Da aber das Merkmal „ehemaliger Feindstaat" durch die Aufnahme in die UN nicht beseitigt wird, sind die Siegermächte ihrerseits durch die Aufnahme solcher Staaten in die UN nicht verpflichtet, ihre Sondervollmachten aus Art. 107 und 53 aufzugeben[6].

Das gilt nicht nur für den Fall eines eventuellen Austritts aus den UN. Es gilt für ihre Beziehungen zur Organisation schlechthin, so merkwürdig das auch klingen mag. Die ehemaligen Feindstaaten haben sich durch ihren Eintritt an den Grundsatz des Gewaltverbots u. dgl. der UN gebunden, die Siegermächte dagegen ihre Sonderstellung weiterhin beibehalten. Es wurde nicht einmal eine entsprechende Klausel eingefügt, die als einseitige Rechtserklärung, wie im Fall des Friedensvertrages mit Japan und der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die NATO, eine Diskriminierung ausschließen sollte.

Es muß damit gerechnet werden, daß künftig sowohl die Sowjetunion und China in ihren Beziehungen zu ehemaligen westlichen Gegnern als auch die westalliierten Mächte in ihrem Verhalten zu jenen Ostblockstaaten, welche auf der Seite Deutschlands gekämpft haben, sich auf Art. 107 und 53 der Charta berufen werden und Schritte unternehmen, die nicht in Einklang mit den für sonstige zwischenstaatliche Beziehungen geltenden Bestimmungen der Satzung der UN stehen.

II. Sonderrecht und Diskriminierung

Die völkerrechtlichen Bestimmungen des Kriegsrechts kennen seit je eine Sonderstellung des Siegers aus einer blutigen Auseinandersetzung. Auch das im Frack und Zylinder einherschreitende moderne Kriegs- und Friedensrecht hat vieles vom altrömischen „vae victis" beibehalten.

Die Vorbehalte der Art. 107 und 53 der UN-Satzung zeigen einerseits das Bestreben der Siegermächte, auf die ihnen als Staaten und Regierungen zustehenden Rechte nicht zu verzichten. Andererseits enthalten sie aber vielleicht auch die ernsthaft gemeinte Absicht, die neugegründete Weltstaatenorganisation nicht mit den Kapitulations-, Okkupations- und Friedensregelungen zu belasten. Vorherrschend war wohl der Gedanke, einen nach ihrer Auffassung dauerhaften Friedenszustand herzustellen. Dem Völkerbund wurde dies nicht beschert. Nach der Auffassung der Siegermächte waren nach

dem ersten Weltkrieg schwerwiegende Unterlassungen geschehen. Man hatte die ehemaligen Feindstaaten keiner genügenden Kontrolle unterworfen. Das war ein Fehler, den man nicht wiederholen wollte. Der Frieden konnte nach ihrer Ansicht eben nur durch die mitteleuropäischen Mächte, besonders durch Deutschland, bedroht werden. Weitere mögliche Friedensstörungen würde die Organisation der UN schon auffangen und ohne Mühe bändigen.

Aus diesen Erwägungen ergab sich das Sonderrecht der Art. 107 und 53 der Charta. Ein Sonderrecht, gedacht für eine Übergangszeit und für bestimmte Aufgaben. Darin lag auch seine Rechtfertigung. Deswegen steht Art. 107 unter den „Übergangsbestimmungen". Aber der Übergang scheint in der heutigen Weltlage recht schwierig zu sein und sich sehr langsam zu vollziehen. Man hat den Eindruck, es sei aus ihm ein Dauerzustand geworden.

Das Sonderrecht der Art. 53 und 107 kann u. U. politisch sehr geschickt ausgewertet werden. Gemäß Art. 53 bleiben regionale Bündnisse frei von den Einschränkungen der UN-Satzung, sie können von sich aus Zwangsmaßnahmen ergreifen, „die gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik" der ehemaligen Feindstaaten gerichtet sind. Dieser Begriff der „Wiederaufnahme der Angriffspolitik" paßt wiederum auf fast jedes Verhalten in der internationalen Politik, ebenso wie der andere „infolge des Krieges". Deswegen richten sich die von der Sowjetunion mit verschiedenen Ostblockstaaten geschlossenen Pakte, die zuletzt im Warschauer Pakt vom 14. Mai 1955 zusammengefaßt wurden, ausdrücklich gegen jede Bedrohung, welche „durch das Wiederaufleben der Angriffspolitik Deutschlands" und dessen Verbündete entstehen könnte. Sie stützen sich folgerichtig auf ihre aus Art. 53 hergeleiteten Rechte, ja sie erfüllen sogar die durch diesen Artikel vorgesehene Regelung, um für Frieden und Sicherheit in der Welt zu sorgen.

Im Rahmen der Vereinten Nationen werden die ehemaligen Feindstaaten samt und sonders auf eine eigene Stufe gestellt und diskriminierend behandelt. Das gilt besonders, wie oben schon hervorgehoben wurde, für solche unter ihnen, die als Mitglieder in die UN aufgenommen wurden. Diese sind gehalten, sämtliche Bestimmungen der Satzung zu erfüllen, folglich ihr internationales Verhalten nach den Grundsätzen des Gewaltverbots u. dgl. des Art. 2 auszurichten. Ja sie sind sogar verpflichtet, gemäß Art. 2 Ziff. 5 sämtliche Maßnahmen der UN zu unterstützen. Sie sollen m.a.W. der Organisation alle Unterstützung gewährleisten, können aber von dieser keinen Schutz gegen Siegermächte in Anspruch nehmen.

Die Siegermächte dagegen bleiben aufgrund der Art. 107 und 53 in ihren Beziehungen zu diesen ehemaligen Feindstaaten von Verpflichtungen aus der Satzung frei, wenn es sich um Schritte handelt, die man als Folge des Krieges betrachten kann. Diese merkwürdige Situation ist zwar ein glatter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Organisation der UN, welcher im Art. 2 Ziff. 1 zum Ausdruck kommt. Formell ist er es aber nicht, denn in diesem Zusammhang bleibt ja auch diese Bestimmung der Satzung ausgeschaltet. Es ist folglich eine wohlwollende Interpretation, wenn man aus diesem Sachverhalt folgern will, eben deshalb blieben die Art. 53 und 107 für ehemalige Feindstaaten, welche unterdessen Mitglieder geworden sind, nicht weiterhin in Geltung. Diskriminierend wirken ebenfalls obige Artikel der Satzung auf ehemalige Feindstaaten, die keine Mitglieder der UN geworden sind. Denn gemäß Art. 2 Ziff. 6 soll die Organisation dafür Sorge tragen, daß auch Nichtmitglieder sich an die Grundsätze der Organisation halten. Umgekehrt sind aber die Siegermächte in ihren Beziehungen zu diesen Staaten nicht an solche Grundsätze gebunden.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich somit eine Rechtslage, welche zumindest nicht mit dem Geist der Satzung der UN in Einklang zu bringen ist. Die Vereinten Nationen wollen als Organisation die politische und rechtliche Weltstaatenorganisation schlechthin sein und für Frieden, Sicherheit und internationale Zusammenarbeit Sorge tragen. Das ist aber nur in einer entgifteten Atmosphäre möglich, wo jeder Diskriminierung und jeder Sonderstellung und Sonderbehandlung der Boden entzogen wird. Anstatt ein Hort des Friedens und der Weltsicherheit zu sein, liefern solche Sonderbestimmungen und Diskriminierungen Argumente, die man zum Aufrüsten und Ausstreuen von Mißtrauen und Verleumdungskampagnen gebraucht und mißbraucht.

III. Die politische Entwicklung und die Ausnahmeregelung

Es wurde betont, die Siegermächte des zweiten Weltkrieges hätten jene Sonderregelungen der Art. 107 und 53 getroffen, um die Organisation der Vereinten Nationen nicht mit der Friedensregelung und sonstigen Kriegsfolgen zu belasten. Dabei waren sie offenbar der Meinung, es würde ihnen in absehbarer Zeit gelingen, nicht nur den Frieden vollkommen wiederherzustellen, sondern auch solche Garantien aufzubauen, welche einen künftigen Konflikt ausschließen würden. Es hat sich aber bald gezeigt, daß die unterschiedlichen Machtansprüche der verschiedenen Siegermächte, an erster Stelle der Sowjetunion Stalins, keineswegs auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen waren. Europa wurde in zwei Machtblöcke aufgeteilt mit der Trennung mitten durch das deutsche Volk. Es wurden auf beiden Seiten Friedensregelungen getroffen, mit denen aber die „andere" Seite nicht einverstanden war und ist. Aus einem Teil der ehemaligen Feindstaaten wurden Verbündete und Freunde der westlichen Mächte, aus dem anderen Teil Satelliten der Sowjetunion. Und mit dem Hauptgegner der Siegermächte hat man eine Teilung vorgenommen, wodurch er nunmehr als Teilverbündeter auf beiden Seiten steht.

Streng genommen gibt es heute keine Feindstaaten mehr. Aus sämtlichen Gegnern sind Verbündete geworden, wenn auch nicht im selben Bündnis. Gegen keinen von ihnen können die Siegermächte bei der jetzigen politischen Lage gemeinsam vorgehen und Maßnahmen ergreifen, welche einen Ausfluß jener Sonderregelungen im Bereich der Weltstaatenorganisation darstellen. So versteht man die Ansicht, die politische Weitergestaltung des internationalen Lebens habe die durch Art. 107 und 53 der UN-Satzung geschaffene Rechtslage überholt, die Entwicklung sei über sie hinweggegangen. Diese Ansicht vertrat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes *Carstens*, als er vor einigen Monaten in der Fragestunde des Bundestages über dieses Problem Auskunft gegeben hat[7].

Es stimmt, daß aus ehemaligen Feinden Freunde geworden sind. Das gilt aber nur mit Einschränkungen. Der Kriegszustand wurde zwar mit allen Staaten beendet, einschließlich mit Deutschland, entweder förmlich oder tatsächlich, zumindest seit 1955, auch von seiten der Sowjetunion. Aber eine endgültige Friedensregelung hat die Sowjetunion weder mit Deutschland noch mit Japan getroffen. Auch zwischen den westlichen Alliierten Großmächten und Deutschland sind keine endgültigen Friedensregelungen vereinbart worden. Andererseits geht es hier an erster Stelle nicht darum, daß Feindseligkeiten eingestellt und Kriegsfolgen beseitigt werden. Das Merkmal „ehemalige Feindstaaten" gemäß Art. 107 und 53 bleibt bestehen und wirkt weiter, solange Regelungen, die man „infolge des Krieges" ansehen kann, noch getroffen werden können, und diese Satzungsbestimmungen weiterhin in Kraft bleiben.

Auch die Aufnahme in die Mitgliedschaft der UN bereinigt die Lage der ehemaligen Feindstaaten nicht endgültig und macht somit die Sonderregelung der genannten Artikel der UN-Satzung nicht gegenstandslos. Es entsteht zwar eine merkwürdige Situation innerhalb der Organisation der UN, welche als Diskriminierung angesehen werden muß, wenn auch die betroffenen Staaten sie vielleicht nicht als solche empfinden.

Man kann folglich mit Recht zugeben, daß die politische Entwicklung der Nachkriegsjahre über die Art. 107 und 53 hinweggegangen ist. Diese Auffassung ist schon vor zehn Jahren vertreten worden[8]. Somit haben genannte Artikel der UN-Satzung einen Teil ihrer Schärfe verloren. Aber gegenstandslos sind sie keineswegs geworden. Das gilt besonders für Deutschland, wo die endgültige Friedensregelung noch ausbleibt. Bei dieser Friedensregelung, vor allem bei der Festsetzung der Ostgrenzen und anderen Sicherungsmaßnahmen, kann sich Deutschland nicht auf die Grundsätze der UN berufen. Die Siegermächte haben dagegen freie Hand, jene Regelungen zu treffen, welche ihren Interessen und ihrer Sicherheit am weitgehendsten Rechnung tragen, ohne sich durch die Bestimmungen der Charta gehemmt zu fühlen. Deutschland kann weder mit UN-Bestimmungen argumentieren noch erfolgreich an die Weltstaatenorganisation appellieren und ihr moralisches und rechtliches Gewicht in die Waagschale werfen. Hier müssen andere Mittel versucht und andere Wege gegangen werden.

Überholt durch die politische Entwicklung sind Art. 107 und 53 nur insofern, als weder die Sowjetunion in bezug auf ihre Freunde im Ostblock noch die Westalliierten gegenüber Deutschland, Japan und Italien sich auf genannte Artikel berufen, um gewisse Maßnahmen zu rechtfertigen. Aber von hier aus bis zu einer endgültigen Beseitigung dieser diskriminierenden Bestimmungen bleibt noch ein weiter Weg.

Bei der Neugestaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und den westlichen Siegermächten wurde hervorgehoben, daß diese Staaten anläßlich der Aufnahme Deutschlands in den Nordatlantikpakt das feierliche Versprechen abgeben würden, ihr Verhalten zur Bundesrepublik nach den Grundsätzen des Art. 2 der Satzung der UN zu richten. Somit haben sie auf ihre Rechte aus Art. 107 und 53 verzichtet. Es ist in diesem Zusammenhang an Art. 103 der Satzung zu erinnern, wonach im Konfliktsfall zwischen Bestimmungen aus der Charta und aus sonstigen zweiseitigen Verträgen den ersteren der Vorrang gebührt. Zweiseitige Verträge, und erst recht einseitige Willenserklärungen, haben innerhalb der Satzung der UN nur einen untergeordneten Wert. Das gilt zwar wörtlich für den Konfliktsfall zwischen Verpflichtungen aus verschiedenen Rechtsbindungen und nicht zwischen Verpflichtungen und Rechten. Sinngemäß besagt aber Art. 103, daß UN-Bestimmungen immer höher stehen als sonstige zwischenstaatliche Abmachungen. Ferner sind Rechte einzelner Siegermächte, welche in der Charta verbrieft werden, zugleich Verpflichtungen zu den anderen Alliierten.

IV. Das übergeordnete Völkerrecht und die Ausnahmeregelung

Da nach obiger Darstellung die Bestimmungen der Art. 107 und 53 der Satzung der UN weiterhin in Kraft bleiben, muß man den Eindruck gewinnen, die internationale Rechtslage der ehemaligen Feindstaaten der Siegermächte des zweiten Weltkrieges, besonders Deutschlands, sei ziemlich prekär. So ist es in der Tat, wenn man die völkerrechtlichen Bestimmungen der Vereinten Nationen und deren Tätigkeitsbereich in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt.

Präsident Sukarno erklärte am 7. Januar 1965 den Austritt Indonesiens aus der UNO. — Die Karte zeigt die derzeitigen UN-Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten und die abhängigen Gebiete. (Siehe Seite 28 dieser Ausgabe.)

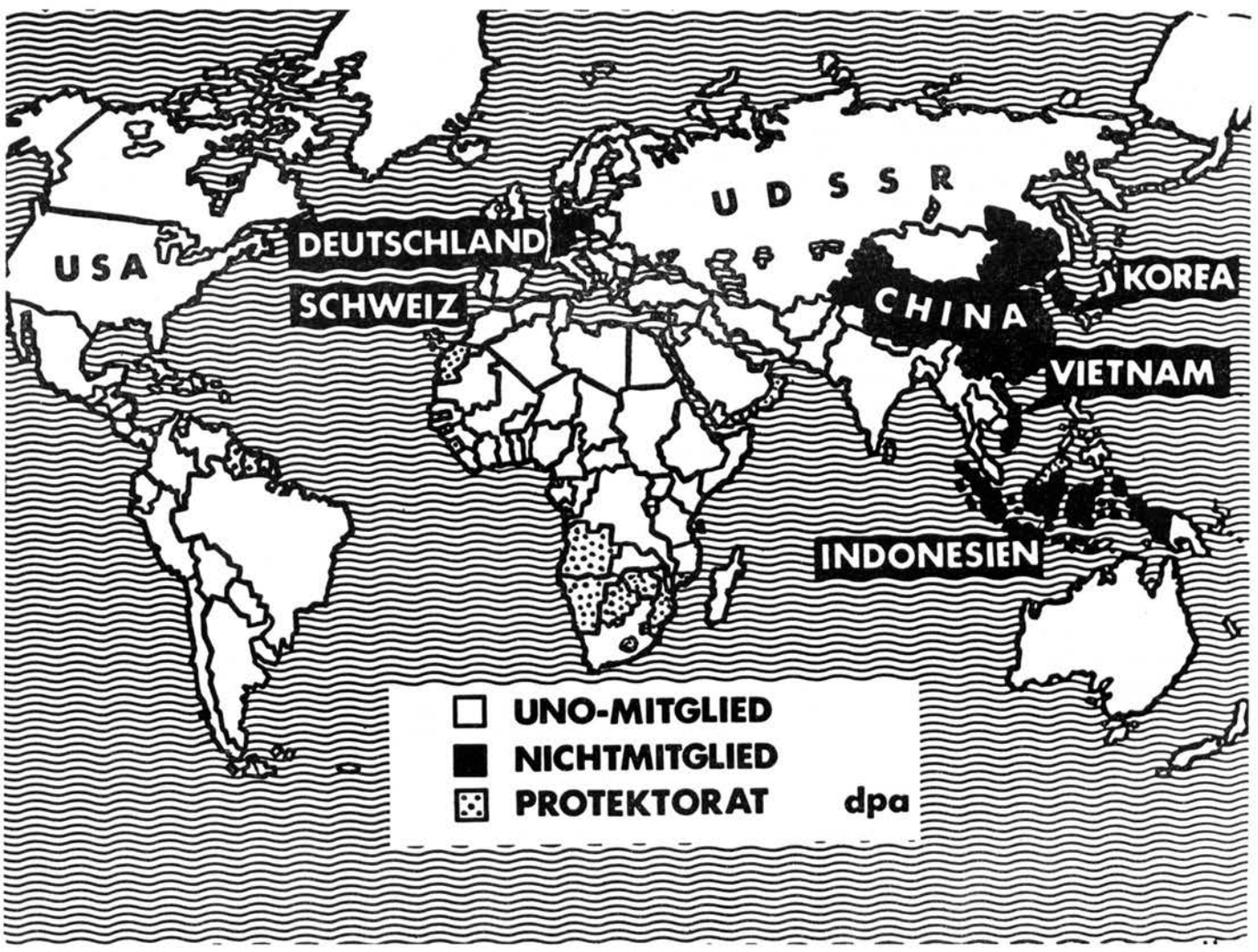

1. Das allgemeine Völkerrecht

Das Recht der Vereinten Nationen bedeutet aber nicht Völkerrecht schlechthin. Es gibt ein übergeordnetes *allgemeines Völkerrecht*. Die Vereinten Nationen sind zwar eine Weltstaatenorganisation, sie haben Recht gesetzt für ihre Mitglieder und darüber hinaus sogar in verschiedenen Fragen für jene Staaten, welche nicht zu ihrer Organisation zählen. Aber die Rechtsnormen der UN, zusammengefaßt in ihrer Satzung, ersetzen nicht das Völkerrecht als solches. Die Charta der UN ist nicht als eine Verfassung der Staaten der Welt anzusehen. Es gibt kein kodifiziertes Völkerrecht, auch nicht in der Form der UN-Satzung. Die Charta der UN bleibt im Vergleich zum allgemeinen Völkerrecht ein Sondergebiet. Sie ist spezielles Völkerrecht. Sie setzt Recht für die Mitglieder und in einem gewissen Rahmen auch für die Nichtmitglieder. Aber sie tritt nicht einfach an Stelle des Völkerrechts und regelt nicht das zwischenstaatliche Leben schlechthin.

Dies einzusehen ist besonders heute von großer Wichtigkeit. Es hat zwar Stimmen gegeben, welche das UN-Völkerrecht mit dem Völkerrecht als solchem gleichzustellen versuchten[9]. Aber zu Unrecht. Die Organisation der Vereinten Nationen kann wieder verschwinden — so bedauerlich ein solcher Vorgang auch sein würde. Damit verschwindet aber nicht das Völkerrecht. Ebenso wie ein Staat, welcher aus dem Verband der UN austritt, von internationalen Bindungen nicht befreit wird[10].

Es bleibt daher zu untersuchen, wie es sich mit der internationalen Rechtslage jener Staaten verhält, welche gemäß Art. 107 und 53 der UN-Satzung keinen Anspruch auf die Schutzbestimmungen der Charta erheben können.

2. Die Frage der Gewaltanwendung

Wie *Fuhrmann* mit Recht hervorhebt, handelt es sich besonders um den Schutz der Satzung der UN gegen Gewaltanwendung, den nach dem geltenden Recht der UN die ehemaligen Feindstaaten nicht in Anspruch nehmen können[11]. Zumindest für einige Staaten besteht die Möglichkeit, in ihrem Verhältnis zu gewissen Feindstaaten aus der UN-Satzung das Recht auf Gewaltanwendung für sich in Anspruch zu nehmen.

Wenn aber die Siegermächte für den Fall von Maßnahmen gegen ehemalige Feindstaaten von ihren Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Charta befreit werden, so treten sie automatisch unter die Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts. Nun ist aber besonders das Verbot der Gewaltanwendung Bestandteil der allgemeinen Normen des Völkerrechts, wenn auch nicht in demselben Maße, wie es die UN-Satzung vorgesehen hat. *Wehberg* betonte schon vor Jahren, daß kraft der Rechtsüberzeugung der Mitglieder der Völkergemeinschaft und ihrem Verhalten gegenüber Fällen von Gewaltanwendung dieses Verbot bereits ein Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden sei[12]. Als Ausnahmen davon können lediglich die Selbstverteidigung im Falle eines Angriffes und die gemeinsamen Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens angenommen werden, nicht aber die Tatsache, daß jemand „ehemaliger Feindstaat" gewesen ist.

Wenn es nach der UN-Satzung wahr ist, daß „der Krieg ganz verboten und der Angreifer zum Verbrecher gestempelt ist", wie es der Bonner Völkerrechtler *Schätzel* vor Jahren trefflich formuliert hat[13], so sei daran erinnert, daß die Anwendung von kriegerischer Gewalt „als Mittel der nationalen Politik" seit dem Kellogg-Pakt von 1928 Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden ist[14]. Es wird zwar immer wieder betont, das Gewaltverbot der UN gehe viel weiter als der Kellogg-Pakt. Im Ergebnis ist aber kein großer Unterschied zu verzeichnen. Ferner haben gerade die Siegermächte „Kriegsverbrechen" geahndet, nicht nur als Gemeinverbrechen *während* eines Krieges, sondern auch als Vorbereitung und Durchführung von Gewaltanwendung, Invasionen und Gebietseroberungen. Was aber dem einen recht ist, soll auch dem anderen billig sein.

Dasselbe sei gesagt in bezug auf andere grundlegende Bestimmungen der Charta der UN. Die Gleichberechtigung aller Staaten, welche in Art. 2 Ziff. 1 aufgestellt wird, ist einer der Eckpfeiler des Internationalen Rechts. Sie ist ein Ausfluß der Souveränität der Staaten, somit aus dem Wesen der Glieder der Völkergemeinschaft.

Unter anderen Bestimmungen der UN-Satzung, deren Schutz die ehemaligen Feindstaaten bitter entbehren könnten, sei auf die *Menschenrechte* hingewiesen. Unabhängig von der Charta, die als eines ihrer Ziele den Schutz der Menschenrechte aufstellt[15], ist diese Frage schon Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden, wenn auch bislang lediglich eine Erklärung und kein rechtsverbindliches Übereinkommen der Menschenrechte zustandegekommen ist.

3. Gebietsabtrennung und Annexion

Von besonderer Bedeutung für Deutschland ist die Frage der Gebietsabtrennung durch Annexion und das Selbstbestimmungsrecht.

Über die Annexion von Teilgebieten eines Staates wurde in der Satzung der UN überhaupt keine Regelung getroffen, es sei denn auf dem Umweg über das Verbot der Gewaltanwendung. Im allgemeinen Völkerrecht ist die Frage dahin zu beantworten, daß die moderne völkerrechtliche Entwicklung Gebietserwerbungen durch Annexion verbietet. Die Stimson-Doktrin hatte schon erklärt, jede Annexion, welche durch völkerrechtswidrige Gewaltakte zustandegekommen wäre, sei unwirksam. Diese völkerechtliche Norm wurde vor allem im südamerikanischen Raum weiterhin entwickelt und hat durch das Gewaltverbot der Charta der UN ihre Bestätigung bekommen. *Verdross* behauptet mit Recht, „das Verbot gewaltsamer Annexion ist seither ein Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts geworden"[16].

Solange einer gewaltsamen ungerechtfertigten Grenzänderung widersprochen wird, kann von völkerrechtlich wirksamer Annexion oder Ersitzung keine Rede sein. Es muß zuerst ein Rechtstitel gefunden werden, damit eine Gebietsabtrennung zustande komme. Aber ein siegreich beendeter Krieg, auch eine „debellatio" mit bedingungsloser Kapitulation, bedeutet noch keinen solchen Rechtstitel.

Als Folge eines Angriffskrieges ist die Annexion ohnehin völkerrechtswidrig. Aus diesem Grunde ist von den Großmächten die Eroberung Chinas durch Japan nicht anerkannt worden. Als Ergebnis eines Sieges über einen Angreifer und somit als „Entschädigung" durch Gebietsabtrennung wird die Annexion in der zivilisierten Welt nicht mehr praktiziert und anerkannt. Daher haben die westlichen Alliierten nach dem letzten Weltkrieg auf Annexionen verzichtet.

Im Osten dagegen wurden sowohl auf japanischem als auch auf deutschem Gebiet Annexionen vorgenommen. Nach der Darstellung der Siegermächte handelte es sich aber nur um Grenzberichtigungen von Gebieten, auf welche die Nachbarstaaten Ansprüche geltend machen konnten. Ob das tatsächlich für Nordsachalin, für Bessarabien, für Ostpreußen, Pommern und Schlesien zutrifft, wird man schwerlich nachweisen können. Nach der Darstellung eines Außenseiters, Mao-Tse-tungs, der hierzu ein interessantes Wort gesprochen hat, ist das nicht der Fall gewesen[17].

4. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Die Frage nach dem Recht auf *Selbstbestimmung* der Völker steht im Mittelpunkt sämtlicher Ansätze zur Lösung des großen Deutschland- und Europaproblems der Wiedervereinigung des in zwei Teile gerissenen deutschen Staates. Gemäß den Ausnahmeregelungen der Art. 107 und 53 der Satzung der UN sind die Siegermächte, besonders die So-

wjetunion, nicht dazu verpflichtet, die Grundsätze der Charta in bezug auf Deutschland zu beachten.

Der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker wird in der UN-Satzung im Art. 1 und im Art. 55 ausgesprochen. Art. 1, 2 sagt, es sei eines der Ziele der Völkergemeinschaft, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln". Art. 55 spricht vom „Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker". Nachdem dieses Recht grundsätzlich in die Satzung der UN aufgenommen worden ist, hat man die Menschenrechtskommission damit beauftragt, in ihrem Bereich die Frage weiterhin zu klären und ihr zu allseitiger Anerkennung zu verhelfen. Der von dieser Kommission am 21. April 1952 angenommene Artikel besagt: „Alle Völker und alle Nationen sollen das Recht zur Selbstbestimmung haben, namentlich das Recht, ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status zu bestimmen."

Wenn nun die Satzung der UN sich eindeutig zum Selbstbestimmungsrecht bekennt, so kann Deutschland in seinem Drang nach Verwirklichung dieses Rechtes sich nicht auf diese Normen berufen, da die Vorenthaltung der Wiedervereinigung auf Grund des Selbstbestimmungsrechts „infolge des Krieges" getroffen wird. Es bleibt daher die Frage, welche Geltung das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts für sich in Anspruch nehmen kann.

Hier gehen die Meinungen auseinander. Es ist noch bestritten, ob das Selbstbestimmungsrecht schon eine Norm des positiven Völkerrechts ist. Man kann aber nicht der Meinung *von Schencks* beipflichten, wenn er behauptet, es sei „die herrschende Ansicht, das Selbstbestimmungsrecht sei gegenwärtig noch keine Norm des Völkerrechts", in der westlichen Völkerrechtslehre sei diese Meinung nur einzeln vertreten[18]. Die Dynamik des internationalen Geschehens hat gerade in letzter Zeit einen enormen Wert auf dieses Recht gelegt. Viele Völker, besonders in Afrika, haben sich darauf ohne völkerrechtliche Gegenstimmen berufen. Mit Recht macht *von Schenck* auf die Tatsache aufmerksam[19]. Deswegen kann man m.E. ohne Bedenken behaupten, es handle sich beim Selbstbestimmungsrecht um einen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts.

Ferner sei betont, was oft übersehen wird: Selbstbestimmung der Völker, Nationen oder Staaten ist letzten Endes mit der Souveränität des Staates identisch, nämlich mit jener Unabhängigkeit, die in der allgemeinen Staatslehre als *Souveränität nach innen* gekennzeichnet wird. Es ist das Recht, im innerstaatlichen Bereich die Grundlagen des Staates frei von jeder Beeinflussung oder jedem Aufoktroyieren von anderen Staaten zu gestalten und lediglich an Recht und Gerechtigkeit gebunden zu sein. Dieser Zusammenhang wird leider in der Behandlung des Selbstbestimmungsrechts der Völker immer wieder übersehen. Im Grunde wird mit der Selbstbestimmung nichts anderes gefordert als das Recht, Herr zu sein im eigenen Hause. Dieses Recht ist aber so alt wie die Eigenständigkeit der Staaten als internationale Rechtspersonen. Das moderne Völkerrecht anerkennt das Recht der Selbstbestimmung zumindest ebensogut wie die etwas zögernden Ausdrücke der Satzung der UN. Wenn sich somit Deutschland nicht auf die Bestimmungen der Charta berufen kann, so bleibt die Möglichkeit, das allgemeine Völkerrecht in Anspruch zu nehmen.

Hier ist ferner eine Besonderheit zugunsten Deutschlands zu verzeichnen. Die einzige Macht, die dem deutschen Volk das Selbstbestimmungsrecht ernsthaft strittig zu machen versucht, ist die Sowjetunion. Nun ist aber die sowjetische Völkerrechtslehre — wie *Boris Meissner* festgestellt hat — jene, die für das Selbstbestimmungsrecht am entschiedensten den Charakter einer regelrechten Norm des Völkerrechts beansprucht, in der Weise, daß sie sogar den Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Regeln genieße[20].

5. Ergebnis

Man kommt somit zu folgendem Endergebnis: Die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland in ihren berechtigten Ansprüchen sich nicht auf die Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen berufen kann, weil Art. 107 und Art. 53 u. U. im Wege stehen, sollte man nicht allzusehr dramatisieren. Im Endeffekt kommt man aufgrund der Normen des allgemeinen Völkerrechts ebenso weit oder in einigen Fragen gar noch weiter. Dieser Weg ist offensichtlich besser und von etwaigen Rückschlägen des Wirkungsbereiches der UN unabhängig.

Im Interesse der UN, ihrer Mitglieder im allgemeinen und nicht zuletzt der Siegermächte, aber auch besonders der ehemaligen Feindstaaten, die mittlerweile Mitglieder geworden sind, liegt es, danach zu streben, daß Bestimmungen, die lediglich eine Belastung für die UN bedeuten, abgeändert werden. Die Art. 107 und 53 sind ein dauernder Mißklang in der Charta. Sie verstoßen gegen die Gleichberechtigung aller Staaten, besonders aller Mitglieder. Nicht zuletzt vermindern sie die Bereitwilligkeit zur moralischen und finanziellen Unterstützung der UN und zur Mitarbeit in ihren Sonderorganisationen. Schließlich wäre noch zu bedenken, daß die Entwicklung der Normen des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten die Siegermächte weitgehend um ihre Sonderrechte innerhalb der UN gebracht hat. Sie bieten ihnen daher kein starkes Mittel, nennenswerte Ziele in der internationalen Politik zu erreichen.

Man hätte wahrscheinlich die Abänderung der Ausnahmeregelung nach Art. 107 und 53 schon beantragt, wenn es nach den Bestimmungen der Charta nicht so schwierig wäre, Satzungsänderungen vorzunehmen. So manches Problem belastet die Weltorganisation. Es wäre aber nicht gut, ohne besonders schwerwiegende Gründe die UN weiterhin in Mitleidenschaft zu ziehen.

Anmerkungen:

1 Vgl. Kelsen, H.: The Law of the United Nations, London 1951, S. 808.
2 Man habe die Hauptverantwortung der Friedensregelungen in den Händen der Siegermächte lassen wollen, daher der Art. 107, so behauptet der Kommentar von Goodrich und Hambro, The Charter of the United Nations, London 1949, S. 533.
3 Vgl. Scheuner, U.: Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder, Festgabe für Carl Bilfinger, S. 400.
4 Vgl. den Bericht des 3. Ausschusses der Kommission III (Kap. XII), Doc. 1095, III/3/50, UNCIO 12 S. 560.
5 Vgl. Art. 51 des Friedensvertrages mit Japan, American Journal of International Law (AJIL) 49 (1955) S. 162: „has agreed to conduct its policy in accordance with the principles of the Charter of the United Nations and accepts the obligations set forth in Art. 2".
6 So mit Recht Kelsen, s. Anm. 1, aaO, S. 813.
7 Vgl. 132. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1964, in: Das Parlament Nr. 27 vom 1. Juli 1964, S. 8.
8 Vgl. Soder, J.: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder, Bonn 1956, S. 162.
9 Vgl. z. B. Wright, Quincy: The Outlawry of War and the Law of War, AJIL 47 (1953) S. 372. — Kerno, I.: The Charter as „World Constitution", Revue de Droit International, de Sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile) 18 (1950) S. 262. — Zancla, P.: Saggio sullo statuto dell'O.N.U., Palermo 1951, der als Hauptverfechter der Theorie von der Weltverfassung der Charta gilt.
10 Es sei zu vermerken, daß mittlerweile verschiedene Bestimmungen und Normen der Charta in völkerrechtliches Gewohnheitsrecht oder völkerrechtliche Rechtsüberzeugung übergegangen und somit Allgemeingut des Völkerrechts geworden sind. Sie können daher unabhängig von der UN-Satzung weiterbestehen.
11 Fuhrmann, P.: Das Ausnahmerecht der UN-Satzung für die Besiegten des Zweiten Weltkrieges, Politische Studien, Heft 157, Oktober 1964, S. 533.
12 Wehberg, H.: Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts, Frankfurt 1953, S. 66/67.
13 Vgl. Schätzel, W.: Frieden und Gerechtigkeit, Die Friedenswarte 50 (1950) S. 104.
14 Vgl. Verdross, A.: Völkerrecht, 5. Aufl., S. 85, 551.
15 Vgl. Präambel der UN-Charta, ferner Art. 1 Ziff. 3, Art. 55 (c).
16 S. Anm. 14, aaO, S. 228, wobei Verdross auf das grundlegende Werk von Schätzel über die Annexion im Völkerrecht verweist: Internationales Recht I. Das Recht des Völkerrechtlichen Gebietserwerbs.
17 Vgl. Rede Mao-Tse-tungs vom 10. Juli 1964.
18 Vgl. Schenck, Dedo von: Gedanken über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, VN Heft 5/64 S. 168.
19 S. Anm. 18, aaO, S. 169.
20 Vgl. Meissner, B.: Die sowjetische Stellung zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Internationales Recht und Diplomatie, 1962, S. 21 ff.

Der Weg der Vereinten Nationen im Lichte der Evolution der Menschheit

(Schluß)

DR. OTTO JUNGHANN †
Regierungspräsident i. R.

Nachstehend bringen wir Fortsetzung und Schluß von dem in Heft 6/64 begonnenen Beitrag des kürzlich verstorbenen Mitbegründers und Ehrenvorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.

Die Vereinten Nationen im Lichte dieser Evolution

Vor dem Hintergrunde dieses Gesamtbildes betrachten wir nun die unserer Erscheinungswelt angehörigen „Vereinten Nationen", wie wir diese heutige Weltorganisation erwartungsvoll nennen. Sie spiegelt heute noch im wesentlichen das Gesamtbild des Zeitabschnitts wider, der ihr Erscheinen begleitete, dessen man sich aber damals nicht bewußt wurde. Der kurz vorher verblichene Völkerbund, dessen Geburt noch das Werk einer unentwickelteren und begrenzteren Menschenelite war, erwies sich als eine noch nicht lebensfähige Konzeption und endete als Fehlgeburt, da das Nationalgefühl der im wesentlichen beteiligten europäischen Staaten, die sich ja erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts aus den alten Fürsten- und Königtümern in neu aufstrebendem demokratischem Bewußtsein als Volkseinheiten entwickelt hatten, noch in voller, zum Teil nationalistischer Aktualität bestand, und die Form des Nationalstaats noch als die mehr oder weniger endgültige Möglichkeit vereinheitlichender Zusammenschließung empfunden wurde.

Die nach dem noch größeren Leid, als es der erste Weltkrieg war, nämlich nach der Katastrophe des zweiten, zusammengerufenen Vereinten Nationen machten aber nunmehr weitere alte und junge Nationen als Mitglieder sichtbar, die, zum Teil zunächst aus egozentrischen Gründen, zur Mitarbeit bereit waren. Wenn aber auch diese neue Organisation zunächst nur die *Andeutung* eines werdenden weltweiten organisierten Gebildes darstellt und von *weltstaatlichen* Funktionen auch hier noch nicht gesprochen werden kann, so hat sich doch im Laufe der Jahre ihre *moralische* Wirkung fortgesetzt verstärkt, was für eine wachsende Reife weiter Mitgliederkreise Zeugnis ablegt. Dennoch steht die Geburt eines Weltstaats noch dahin, solange die Organisation nicht über einen im klaren Einvernehmen der Mitgliedermehrheit rechtlich gesicherten Machtapparat verfügt, der es ihr erlaubt, entsprechend den Polizeifunktionen eines Staates, gegen Kriminelle, Irrläufer und Sackgassengänger zum Schutze der Staatsbürger, das heißt der beteiligten Nationen, wirkungsvoll vorzugehen. Was heute an solchen Bestrebungen sichtbar wird, sind nur schwache Notbehelfe, die lediglich durch den Optimismus einer kleinen Elite, die aber moralisch stark ist, auf dem laufenden gehalten werden und einen festeren Rechtsunterbau erst gewinnen können, wenn vor allem die große, in den Bereich menschlicher technischer Fähigkeiten gelangte Naturkraft des Atoms unter die einwandfreie Kontrolle der Weltorganisation gestellt ist.

Drei Voraussetzungen sind es, die erst erfüllt sein müssen, wenn man von der Geburt eines jungen Weltstaates sprechen will:

1. Internationale Kontrolle der Atomenergie,
2. Abrüstung der Einzelstaaten,
3. Aufstellung einer internationalen Polizeimacht.

Die vorläufige Nichterfüllbarkeit dieser drei Voraussetzungen gründet in der Tatsache, daß außerhalb der Vereinten Nationen zwei mächtige Sonderkonzentrationen bestehen, von denen nur eine, nämlich die von den USA geführte, eine Entwicklung anstrebt, die im Sinne der Charta der Vereinten Nationen liegt, während der andere, der kommunistische Block, im Wahne, die Welt nach seiner Sonderideologie umgestalten zu können, Methoden huldigt, die mit dem Freiheitsbegriff und damit zugleich mit dem Evolutionsprinzip im Widerspruch stehen.

Entwicklungen im kommunistischen Block, bei den Neutralisten und im Westen

Wie liegen nun die heute erkennbaren Entwicklungstendenzen innerhalb der bezeichneten zwei Gruppen sowie der sogenannten Neutralen?

Die Lebensdauer des *kommunistischen Blocks* ist eine relativ langfristige, wenn man andere totalitäre Bewegungen zum Vergleich heranzieht. Während zum Beispiel der totalitäre Nationalsozialismus verhältnismäßig schnell scheiterte, weil er einem *Rassen*ziel nachjagte, das vom heutigen internationalen Bewußtsein nicht mehr ertragen wird, ist dem Kommunismus, der ein paradiesartiges *Menschheits*ziel proklamiert, die Erzielung dauerhafterer Teilerfolge möglich gewesen. Heute sind aber sowohl hinsichtlich seiner positiven Wirkungen auf Neutrale wie seiner Hinnahme durch die versklavten Völker des europäischen Ostblocks einschließlich der Sowjetunion deutliche Hemmungen und sogar Rückentwicklungen erkennbar: Auf *materiellem* Gebiet bringt die kommunistische Methode des Strebens nach Erhöhung des Lebensstandards keine Erfolge, die attraktiv wirken können; auf *seelischem* Gebiet aber — und das ist der wesentliche Punkt — findet ein Wandlungsprozeß bei der Jugend statt, die steigenden Anspruch auf eigenes Denken und Empfinden erhebt und deren Spontaneität den Nimbus der kommunistischen Ideologie erschüttert, jener Ideologie, die heute sogar innerhalb der kommunistischen Führerschaft an Spaltungserscheinungen leidet und damit das Abbröckeln von Bausteinen des Gebäudes der kommunistischen Einheit einleitet, ein Vorgang, der, in Verbindung mit einer entschiedenen Abwehrhaltung des Westens, schließlich auch den Führern der Sowjetunion allmählich die Nichterfüllbarkeit ihrer Pläne zum Bewußtsein bringen und sie zur Resignation zwingen wird. Die erste Etappe dieses Rückzugsweges hat der Ausgang der Kubaaffäre deutlich gemacht, der die Abhängigkeit der sowjetischen Entschlüsse von der Stärke und der entschlossenen Haltung des Westens offenbarte und nunmehr das Bild eines kommunistischen Gegners in Erscheinung treten läßt, der, bei noch unveränderter Zielsetzung, von den anzuwendenden *Methoden* den Atomkrieg auszuschalten im Begriffe zu stehen scheint.

Ein ebenso wichtiger Faktor bei Gestaltung des kommenden Weltbildes ist die Entwicklung der sogenannten *neutralen Länder*. Ihre Zahl nimmt rapide zu; ihre Entwicklung schreitet trotz unsagbarer Schwierigkeiten, denen sie begegnen, heute viel schneller vorwärts, als es unserem weißen Abendlande möglich war, das sich durch Jahrtausende hindurch mühen mußte, in langsamer Evolution einen wenigstens in einigen führenden Ländern annehmbaren Status demokratischer Entwicklung zu erreichen. Eine der markantesten Daten der weltgeschichtlichen Evolution, nämlich die mit der religiösen Entwicklung zusammenhängende Aufhebung der Sklaverei, ist noch nicht alt und ihre Durchführung immer noch nicht abgeschlossen. Leibeigenschaft gab es auch in Europa und Amerika noch im vorigen Jahrhundert.

Einstweilen bietet die Reaktion der schwarzen Afrikaner auf den Wettbewerb zwischen westlicher und östlicher Propaganda noch ein nicht endgültig zu deutendes Bild. Anfänglich schien es, daß die relativ schnelle Industrialisierung der früher nicht industrialisierten Ostblockländer auf die Afrikaner und auch manche Asiaten einen starken Eindruck machte. Dazu kam, daß der Westen mit dem vom östlichen Block propagandistisch ausgebeuteten Stigma des Kolonialismus und alter Eroberungskriege, die einer verschwindenden Kulturepoche angehören, belastet und damit die Wahrnehmung des neuzeitlichen Aufsteigens des Westens zu neuen Evolutionsstufen erschwert wurde.

Von starker Bedeutung ist das heute verständliche Streben der jungen afrikanischen Staaten, weder eine westliche noch eine östliche, sondern eine *afrikanische* Welt zu erschaffen. Diese immer deutlicher werdende Tendenz ist es aber, die dem Osten, der jedem seine eigene Ideologie aufdrängen will, schadet, während sie dem Westen, der unter amerikanischer Führerschaft mehr und mehr die freie Entwicklung der Afrikaner proklamiert, nützt. Das bisherige Propaganda-Ergebnis ist für den Osten in summa mager. Manche anfänglichen Scheinerfolge der Russen sind wieder zerflattert.

Auch die Haltung der meisten schwarzen Afrikaner in den letzten Kämpfen innerhalb der Vereinten Nationen läßt erkennen, daß die russischen Interventionen von afrikanischer Seite nur dann gefördert werden, wenn es sich um den Kampf gegen die Reste des Kolonialismus handelt.

Auch bei der arabischen Welt tritt heute immer klarer hervor, daß ihre anfänglichen Anbiederungen an den Ostblock nicht nur des Wachstums ermangeln, sondern auch zu Enttäuschungen führen. In summa bietet der „Nahe Osten" heute noch ein Bild völliger Gärung, bei der alte islamische Kultur, radikaler Sozialismus und Vorahnungen des Wertes demokratischer Formen in einem eng verflochtenen Streit liegen, aus dem der Kommunismus aber kaum als Sieger hervorgehen dürfte.

In Indien und benachbarten Ländern beschränkt sich der Kampf gegen den Kommunismus auf die Abwehr *chinesischer* Infiltrationsversuche. Die jüngsten Ereignisse haben aber zu einer Annäherung Indiens an den Westen geführt. Einige schwache Staaten östlich von Indien werden vielleicht noch gewissen kommunistischen Einbrüchen ausgesetzt sein; andere asiatische Länder sind formell dem Westen verbunden. Japan kämpft sich scheinbar erfolgreich durch die innerpolitischen kommunistischen Bestrebungen hindurch.

Die lateinamerikanische Welt, die, heute noch in Gärung begriffen, um fortgeschrittene politische Formen ringt, ist durch den sowjetrussischen Vorstoß über Kuba in die westliche Hemisphäre und die Form seiner Bekämpfung durch die USA dem alten panamerikanischen Gedanken wieder näher gerückt, was zugleich eine Stärkung der Tendenz zur Vereinheitlichung der Weltpolitik des amerikanischen Kontinents bedeutet.

Zeigen sich also sowohl im Ostblock wie auch bei den Neutralen sichtbare Entwicklungstendenzen, die der Möglichkeit einer günstigen Lösung der gegenwärtigen Weltkrise Raum geben, so bietet andererseits der *Westen* heute immer noch ein Bild, das zu Besorgnissen Anlaß gibt, insofern, als ja gerade die *Art seiner* Haltung für das *Tempo* des Fortschreitens der östlichen *Resignation* entscheidend ist.

Der Westen hat gegenwärtig doch zwei Aufgaben: Erstens muß er der östlichen Konzentration eine gleiche geschlossene und mindestens gleich starke organisierte Einheit gegenüberstellen, da der in der Sackgasse wandelnde Ostblock nur durch Abschreckung vom Versuch einer Gewaltlösung abgehalten werden kann, was unsere ehrenwerten Pazifisten und Atomgegner, die sich in einer Welt wähnen, in der die Evolution dicht vor der Vollendung steht, noch nicht begriffen haben.

Zweitens muß der Westen ein klares Bild *sittlich* fortgeschrittener Mentalität darbieten, wodurch er sowohl die sich formende Elite der unruhig und skeptisch werdenden kommunistischen Untertanen als auch die Neutralen beeindrucken und zum Nachdenken bringen kann.

In beiden Fragen ist der Westen, als Gesamtheit gesehen, noch weit von diesem Ziel entfernt. Im einzelnen ist hier aber ein markanter Unterschied zwischen den USA und Europa feststellbar.

In den USA bewegt man sich heute an der Spitze der Bestrebungen sowohl nach politischer Geschlossenheit und Rüstungsstärke als auch nach Versittlichung des politischen Handelns. Die amerikanische Jugend kann heute ohne weiteres zur Verteidigung der Freiheit des menschlichen Geistes aufgerufen werden. Der Verlaß auf den menschlichen Geist, womit, zum Teil unbewußt, das *Gewissen* gemeint ist, erfüllt sie mit jenem wunderbaren kindlichen Optimismus, über den europäische Intellektuelle lächeln. Die Jugend Amerikas geht, wie sie es nennt, den „American Way"; gerade das ist aber die Kraft, die unsere Rettung bedeutet. Auch die diplomatischen Methoden der hinsichtlich des Endziels unerschütterlichen USA bei Behandlung der Sowjetunion, die der letzteren den Weg zur Resignation ohne Verlust des Gesichts erleichtern sollen, sind bisher unübertroffen, wenn sie auch im weiteren Westen vielfach unverstanden bleiben.

Daß die USA außerdem in werktätiger Hilfe für Notleidende an der Spitze marschieren, ist zwar zunächst mit ihrer materiellen Stärke erklärbar; aber auch hier sind graduelle Anstrengungen für den amerikanischen Steuerzahler feststellbar, die bisher auch in reichen Ländern nicht üblich waren.

Anders sieht es aber im freien Europa aus, das noch mit vielen Fasern am vorigen Jahrhundert hängt und dessen Einheitsbewußtsein nicht nur stark durch die schweren deutschen Entgleisungen der Hitlerzeit heute noch zu leiden hat, sondern auch durch den Umstand beeinträchtigt wird, daß es zweien der alten europäischen Großmächte, nämlich England und Frankreich, sehr schwer wird, von der Großmachtrolle Abschied zu nehmen. Die Aufgabe der vorhandenen europäischen Elite, die für die Erschaffung der *westlichen Einheit* unabdingbaren Beiträge zu ermöglichen, die nicht nur in der Bereitstellung der materiellen Mittel, sondern auch im Sicheinfügen in eine streng geschlossene Abwehrorganisation bestehen, wird dadurch stark erschwert.

In der deutschen Heimat des Verfassers, der diesseits des eisernen Vorhangs liegenden Bundesrepublik, ist zwar eine radikale Zerstörung aller alten Ambitionen durch die Hitlerkatastrophe vor sich gegangen; aber der unklar abgesteckte Weg, den der Durchschnitt der Bürger zunächst wandelte, erschwerte es der Regierung im Anfang sehr, in die allein wirksame Richtung einzuschwenken. Nach den Drangsalen und Entbehrungen der großen Katastrophe war zudem ein verständlicher Drang nach Wiederherstellung des materiellen Wohlbefindens eingetreten, der sich nun aber endgültig einzunisten drohte. Die Erkenntnis, daß gerade jetzt sich überwältigende Möglichkeiten auftun, die Menschheit weiter aufsteigen zu lassen, blieb anfangs einer nicht sehr starken Elite vorbehalten. Auch bei der Jugend stand zunächst das Brotstudium und ein möglichst baldiges materielles Behagen im Vordergrunde des Interesses. Das anfänglich völlige Fehlen politischen Denkens macht aber jetzt einem beginnenden Interesse für politische Fragen Platz; es fehlt aber noch an geordneten Vorstellungen. Die Tradition ist unterbrochen. Nur ein Teil der alten Generation ist in der Lage, klare Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Bedeutung des Vaterlandes, zu vermitteln. Es kommt erschwerend hinzu, daß der Begriff Vaterland in einer Übergangsperiode zu größeren Konzentrationen etwas in Not gerät; erst im weiteren Verlaufe des heutigen Integrationsprozesses wird das alte Vaterland, befreit von nationalistischer Belastung, wieder jener

Die Delegation der DGVN zur 19. Vollversammlung des Weltverbandes der UN-Gesellschaften (WFUNA) in New Delhi: (v. r. n. l.) Vorsitzender Prof. Dr. Erbe, stellvertr. Vorsitzende Frau Annemarie Renger MdB und Generalsekretär Pfenninger. (Siehe Seite 31 f. dieser Ausgabe.)

unverwüstlichen Sonderrolle innerhalb der größeren Einheit teilhaftig werden, wie sie auch der Familie im Rahmen des alten Staates immer erhalten blieb.

Tröstlich ist aber, daß sich jetzt auch in der deutschen Jugend eine Sehnsucht nach Begeisterungsmöglichkeiten regt. Studenten, die den Professor Helmut Thielicke fragten, ob er ihnen sagen könnte, wofür oder für wen sie einen Fackelzug bringen könnten, gaben eine neue Bewußtseinslage kund. Eines ist heute sicher: ein Rückfall dieser Jugend in nationalsozialistische Mentalität ist ausgeschlossen. Nationalsozialismus gilt ihr als die Sünde der Väter. Ihre Neigung zur Verbrüderung mit der Jugend aller Länder entspringt einem vitalen Bedürfnis. Der Wehrpflicht steht sie kühl gegenüber, erkennt aber ihre Notwendigkeit in der großen Mehrzahl an. Die vom Ulbrichtschen System in überwältigender Mehrheit angewiderte deutsche Jugend jenseits der Mauer würde bei einer deutschen Wiedervereinigung das für die Bundesrepublik gezeichnete Bild nur vorteilhaft ergänzen. Die heute vielfach in europäischen Ländern noch laut werdenden Zukunftsbefürchtungen hinsichtlich des kommenden Deutschland beruhen auf begreiflichen Emotionsresten und werden bei den kommenden europäischen Generationen allmählich verschwinden.

Die europäische Elite hat heute in allen Ländern Westeuropas die Aufgabe, der Jugend klar zu machen, daß die ganze Unrast dieser Zeit in einer genau bestimmbaren Gefahr gründet: daß uns nämlich eine Tendenz bedroht, die Freiheit des *Gewissens* zu knebeln und damit unsere Kultur und die einzige Chance zu zerstören, die uns ermöglicht, von der Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen. Man sollte Fackelzüge für die Freiheit des Gewissens bringen. Früher kämpfte man in Europa einmal für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; damals wurde aber das Wort Freiheit vielfach noch als *totale* Freiheit begriffen und mußte daher durch die Zusätze „Gleichheit" und „Brüderlichkeit" gedämpft werden. Heute weiß die Menschheitselite, daß es die Freiheit des *Gewissens,* und *nur diese* ist, die hinaufführt. Die „sittlich begrenzte" Freiheit bedarf keiner besonderen ausdrücklichen Zusätze, wie Gleichheit und Brüderlichkeit.

Wenn sich jetzt in der europäischen Jugend allenthalben Eliten zu bilden beginnen, so haben wir andererseits aber auch große Eile! Ganz Europa wird sich verzweifelt anstrengen müssen, um den USA eine richtige eng verbundene Partnerschaft an die Seite stellen zu können.

Die große Alternative lautet: kommunistische Resignation oder Ausbruch der Gewalt. Im letzteren Falle Rückwurf der Menschheitskultur um Jahrhunderte, eine Zeitspanne, die für die große Evolution in summa belanglos ist; aber unser und unserer Kinder und Enkel Wohl steht auf dem Spiel! Auch eine sehr späte Resignation des Ostens kann unsere Zukunft sehr verdüstern.

Schlußfolgerungen

Das Gesamtbild der wahrnehmbaren Entwicklungstendenzen läßt folgende Rückschlüsse zu:

Solange der Ostblock noch nicht zur Erkenntnis gelangt ist, daß sein Weg in eine Sackgasse führt, werden die heute vorhandenen Spannungen fortbestehen. Die Konstruktion der Organisation der Vereinten Nationen wird solange auch keine wesentlichen Fortschritte machen, zumal die sowjetische Leitung dann immer ein dringendes Interesse an ihrer Verhinderung haben wird. Sie fährt einstweilen fort, alle Besserungsversuche mit ihrem Veto zu vereiteln, alle jeweils entstehenden Gegensätze zu ihren eigenen Zwecken auszunutzen, möglichste Unruhe und immer neue Probleme zu schaffen und alle ihre Maßnahmen mit ad hoc konstruierten Sittlichkeitsthesen zu verzuckern. Auch etwaigen Entspannungen auf dem Gebiete der *atomaren* Rüstungen stehen Gefahren gegenüber: sie können zu einem Bilde führen, wo Kriege mit konventionellen Waffen wieder möglich werden, bei denen, heute jedenfalls, Rußland die erdrückende Übermacht besitzt, was die Möglichkeit der Abschreckung der Sowjetunion verhängnisvoll abschwächen und damit zu einer

Hemmung der russischen Resignationsentwicklung führen könnte.
Wenn aber auf der russischen Seite einmal eine Resignation eintritt (dies wäre die wahrscheinlichste Form des kommunistischen Ablebens), dann würde sich ein gewaltiger Vorstoß der konstruktiv gestaltenden, im Sinn der Charta vorwärtsstrebenden Kräfte innerhalb der Vereinten Nationen vollziehen. Vor allem würden dann die drei zuvor genannten Haupterfordernisse für die Geburt einer wenigstens staatsähnlichen Organisation sich sehr schnell erfüllen, zumal sie angesichts der inzwischen neu heranreifenden weltweiten Atmosphäre kaum noch Widerstände fänden und auch mit qualifizierten Mehrheiten angenommen werden würden, nämlich: internationale Kontrolle der Atomenergie, Abrüstung der Einzelstaaten (abgesehen von inneren Polizeikräften) und Aufstellung einer internationalen Polizeimacht.
Auch in China spielt die Zeit gegen den Kommunismus. Die auch dort sich mehrenden schlechten Erfahrungen sind zwar noch jünger als die russischen, und die Chinesen sind daher auch noch weiter von der Resignation entfernt.
Daß die Russen die atomaren Fähigkeiten der technisch nicht sehr begabten Chinesen noch einmal vor Eintritt ihrer eigenen Resignation unterstützen werden, ist unwahrscheinlich. Ein China, das etwa einmal als einziges Land auf dem Globus noch Propaganda für den Krieg machen wollte, würde angesichts der schon heute sich bildenden friedenersehnenden Weltatmosphäre gegen eine Stahlmauer stoßen.
Der Höhepunkt chinesischer Einwirkungsmöglichkeiten auf Asien zeichnete sich auf dem Kongreß in Bandung ab. Seit diesem Zeitpunkt ist der chinesische Einfluß erheblich und stetig zurückgegangen. Augenblicklich greift China zur Geburtenkontrolle, weil die rapide Vermehrung unterernährter Volksmassen Katastrophen ankündigt. Auch der neuere Angriff auf Indien wird die Popularität der chinesischen Macht nicht fördern.
Ein China aber, das sich aus der Sackgasse wieder herausgefunden und dem „Wege" des Laotse wieder genähert haben wird, hat Aussicht, mit seinen fleißigen und intelligenten Volksmassen und seinen überwältigenden ungehobenen Bodenschätzen in kommenden Jahrhunderten eine führende Rolle zu spielen.
Eine in Aktion getretene junge Weltorganisation würde nun aber in die Phase der staatlichen Kinderkrankheiten eintreten. Die Fragen der erforderlichen Wahlgesetze würden durch Jahrhunderte aktuell bleiben; die Bestrebungen der einzelnen Mitglieder oder Mitgliedergruppen nach möglichstem Einfluß auf die zentrale Administration, begleitet von bürgerkriegsähnlichen Reibungen, würden die Welt immer wieder in Atem halten. Die einst durch Jahrhunderte wogenden Entwicklungsphasen der bisherigen modernen Staaten würden innerhalb eines so heterogen zusammengesetzten Riesenkomplexes in die Jahrtausende fortdauern. Das sind Zeitläufte, in denen die Evolution wahrscheinlich ganz neue Bewußtseinsebenen erzeugen wird. Die unheimlich anschwellenden Menschenmassen werden der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere auch der zentralen Ernährung, immer bedürftiger werden und nur bei weiterer Differenzierung und Harmonisierung des seelischen Zusammenlebens existenzfähig sein. Die konzentrierten Menschenenergien werden dann auch weiter in den Weltraum eindringen, soweit es die Möglichkeiten der Naturerforschung durch die Menschheit zulassen, und ihre gerade dadurch immer stärker wirkenden seelisch-intuitiven Fähigkeiten werden dann sehr wahrscheinlich zur totalen religiösen Ökumene führen. Hier blicken wir schon in jene Jahrtausende, wo Feierlichkeiten der Weltorganisation mit Gottesdiensten verbunden sein werden, an denen Erdenbürger aller Arten und Farben teilnehmen. Damit nähern wir uns Zukunftsepochen, wo auch lebhafteste Phantasie bei Gestaltungsversuchen der alsdann entstehenden Bilder versagt.
Eines ist aber heute schon klar erkennbar: Die Konzentration der Menschheit in einem einzigen Weltstaat innerhalb unserer Erscheinungswelt ist nicht nur keine Utopie (wie man noch Anfang dieses Jahrhunderts glaubte), sondern ein unabweisbares Zukunftsbild, wenn die Menschheit überhaupt fortleben soll.

Zwischenbilanz der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

DR. RUDOLF SCHWARZ
Oberregierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft

I

Vor einiger Zeit ging eine Meldung durch die Presse, wonach eine Arbeitsgruppe der ECE Vorschläge zur Intensivierung des Osthandels erarbeitet habe. Dann las man etwas über ein Treffen von Wirtschaftsberatern der Regierungen, die sich mit dem Problem der regionalen Planung beschäftigt hatten, und in diesen Tagen geht die Sitzung des Binnenverkehrsausschusses der ECE zu Ende, die ebenfalls in Genf stattgefunden hat. Über die Richtigkeit der einzelnen Meldungen soll zunächst nichts gesagt werden, sie sollen auch nur den weiten Rahmen der Arbeiten aufzeigen, die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa aufgegriffen werden.
Wie kommt es, daß — abgesehen von den beteiligten Fachleuten — die Öffentlichkeit ein so unscharfes Bild von dieser einzigen für *Gesamt*europa zuständigen Wirtschaftsorganisation hat? Hier drängt sich ein Vergleich, unvollständig wie alle Vergleiche, mit den Ausschüssen des Bundestages auf, die auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen und deren Arbeiten erst dann allgemein bekannt werden, wenn das Plenum des Bundestages sich mit dem erarbeiteten Gesetz beschäftigt. Ähnliches vollzieht sich in Genf. Das Jahr über treten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zusammen, ohne Publikum und fast ohne daß die Öffentlichkeit etwas erfährt. Die Ergebnisse aber treten während der Jahresversammlung, die öffentlich ist, ins Licht, wenn der Exekutivsekretär oder die Ausschußvorsitzenden ihre Berichte erstatten.
Da seit vielen Jahren die *Jahresversammlung* — die Bundesrepublik nahm 1950 zum ersten Mal zunächst noch als Beobachter teil — im April stattfindet, läuft das Arbeitsjahr für die Ausschüsse von Mai/Juni bis spätestens Februar (als letzter Ausschuß hielt Anfang Februar der Gas-Ausschuß seine Sitzungen ab), müssen doch die Dokumente mit den Ergebnissen der verschiedenen Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung sechs Wochen vor Beginn der Jahresversammlung den Regierungen vorliegen. Die beiden wohl wichtigsten Ausschüsse — der für die Entwicklung des Handels und der für den Binnenverkehr — haben inzwischen getagt und ihre Ergebnisse, die im einzelnen noch von der Jahresversammlung, die in diesem Jahr vom 21. April bis zum 7. Mai dauert, beraten werden müssen, liegen vor.

II

Es war nur natürlich, daß sich auch der *Handelsausschuß* der ECE mit den Fragen der Welthandelskonferenz beschäftigt hat. Dabei lag dem Sekretariat daran, unterstützt von den

östlichen Ländern, eine möglichst sofortige Tätigkeit der Kommission bzw. des Ausschusses im Sinne der Entschließungen der Welthandelskonferenz zu ermöglichen. Bei diesen Diskussionen hat sich vor allem der jugoslawische Vertreter in Genf stark im Sinne des sofortigen Tätigwerdens der ECE eingesetzt, obwohl ihm in seinem Bemühen, gegenüber den Entwicklungsländern Prestigegewinne zu erzielen, nicht alle Ostländer zu folgen bereit waren. Einleuchtend war die sich zum Schluß durchsetzende Haltung des Westens, zunächst die Annahme des Schlußberichts der Welthandelskonferenz durch die Generalversammlung abzuwarten, um so mehr, als ein Großteil der Empfehlungen nicht von allen vertretenen Ländern gebilligt worden war. Der Handelsausschuß wird daher vermutlich bald nach der Jahresversammlung der Kommission erneut zusammentreten, falls die New Yorker Ergebnisse vorliegen.

Zu den sonst behandelten üblichen Themen des Ausschusses gehörten der Bericht über die Entwicklung des *Ost-West-Handels*, der diesmal auch von den Ostländern in sehr sachlicher Form gegeben wurde. Insgesamt wurde eine steigende Tendenz bei allen Ländern festgestellt. Aus der Fülle des sonst Behandelten darf auf die Fortführung der Kompensationsverfahren, die Bemühungen um die Vereinfachung und Standardisierung von Exportdokumenten, auf die Behandlung von Versicherungsfragen, auf die Vergleichbarkeit von statistischen Angaben, auf die langfristigen Handelstendenzen und die Standardisierung der allgemeinen Verkaufsbedingungen verwiesen werden. Dagegen haben die bilateralen Konsultationen weiterhin an Bedeutung verloren, weil inzwischen fast alle westlichen Länder mit fast allen östlichen Staaten bereits bilaterale Verträge geschlossen haben, so daß im Rahmen einer ECE-Tagung zu behandelnde Fragen nur in geringem Umfange anstanden. Gegenüber der Bundesrepublik wurden von 2 östlichen Partnern im Grunde nur Vorschläge für die nächsten Treffen der gemischten Kommissionen vorgebracht.

Wie schon in den letztjährigen Sitzungen immer stärker erkennbar, wurden auch diesmal bei der Sitzung des *Binnenverkehrsausschusses* politische Fragen vermieden. Der Schwerpunkt lag bei der sachlichen Erörterung des Arbeitsprogramms dieses arbeitsintensivsten Ausschusses und der fachlichen Fragen. Darunter tauchen immer wieder Zollfragen, Probleme bei der Beförderung von leicht verderblichen bzw. von gefährlichen Gütern, Fragen der Statistik, der Wegekosten und der verschiedenen Unterausschüsse (Binnenschiffahrt, Straßenverkehr und Schienenverkehr) auf. Lediglich bei der Frage der Unterzeichnung des Eich-Abkommens für Binnenschiffahrt gab es gewisse Schwierigkeiten wegen des östlichen Drängens, die sowjetische Besatzungszone dieses Abkommen zeichnen zu lassen. Hier wurde vom Westen wie immer erwidert, daß nichts einer Anwendung des Abkommens durch die Behörden der Zone entgegenstände, ohne daß dazu ein förmlicher Beitritt zu erfolgen brauche. Dank der klaren Haltung des Westens ergab die Abstimmung 13 : 8 Stimmen, und es blieb bei der üblichen Beschränkung der Zeichnung nur durch Mitgliedsländer.

III

Auf zwei weitere Problemkreise, die auf der kommenden Jahresversammlung behandelt werden sollen, ist besonders hinzuweisen. Das ist einmal das Thema *Gewässerverschmutzung* bzw. die rationelle Nutzung der vorhandenen Wasserreserven. Gewiß beschäftigen sich schon verschiedene nationale und zwischenstaatliche Organisationen mit diesen Fragen, und die Sorge vor einer Doppelarbeit könnte berechtigt sein. Doch ist sich Dr. Velebit, der Exekutivsekretär der ECE, ein früherer hoher jugoslawischer Diplomat, dieser Gefahr ganz bewußt und sorgt dafür, daß die ECE nur bisher nicht bearbeitete Lücken ausfüllt, Arbeiten der verschiedensten Gremien koordiniert und vor allem die wirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Verwertung des immer kostbarer werdenden Rohstoffs Wasser herausarbeitet.

Bei dem letzten Expertentreffen in Genf hat der Westen vor allen Dingen darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Wasservorräte sich überwiegend innerhalb nationaler Grenzen befänden und daher weniger geeignet für eine internationale Aktivität seien. Der regelmäßige unmittelbare Kontakt zwischen den Anliegerstaaten von gemeinsam benutzten Wasservorkommen hätte sich zudem besonders gut bewährt. Immerhin wird vermutlich auf der Jahresversammlung im April beschlossen werden, regelmäßig etwa in zwei Jahresabständen stattfindende Tagungen von Regierungssachverständigen stattfinden zu lassen, die vor allen Dingen methodologische und ökonomische Fragen behandeln sollen. Besonders eine Begriffsklärung und die Angleichung bisher unterschiedlich verwandter Definitionen ist für eine fruchtbare Arbeit der verschiedenen Organisationen unerläßlich und stellt eine echte Aufgabe dar.

Schließlich sei ein Wort gestattet zu einem Thema, das erst in den letzten Jahren (seit 1961) zu einem Schwerpunkt der ECE-Arbeit wurde: die Treffen der Senior Economic Advisors, bei uns als *Wirtschaftsberater der Regierungen* bezeichnet. Hier handelt es sich zwar um Treffen von amtlichen Wirtschaftswissenschaftlern, aber es sind im Grunde eminent politische Veranstaltungen. Vergegenwärtigen wir uns die Situation der ECE: in ihr sind alle europäischen Länder, also auch die des europäischen Ostens und Südostens, vertreten. (Wie in allen UN-Gremien hat die Sowjetunion sogar drei Stimmen, nämlich zusätzlich noch die Stimmen der Ukraine und Weißrußlands.) Die verschiedenen wirtschaftspolitischen Auffassungen von Ost und West treten nicht so sehr in den mehr technischen Ausschüssen, etwa für Kohle, Gas, Stahl, Holz usw., zutage als besonders in dem Ausschuß für die Entwicklung des Handels, d. h. in dem Ausschuß, der versucht, eine Ausweitung des Handels zwischen Ost- und Westeuropa zu fördern. Von dieser Basis aus, auf der sich häufig die Unvereinbarkeit der wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Mitgliedsländer mit verschiedenen wirtschaftlichen Systemen gezeigt hat, versuchte das Sekretariat, einen Weg zu finden, wie die wirtschaftspolitischen Auffassungen der Mitgliedsregierungen, wenn auch faktisch nicht einander nähergebracht, so doch die Fachleute zu einem besseren Verständnis der gegenseitigen Standpunkte gebracht werden konnten. Diesen Weg glaubt das Sekretariat in dem Treffen von Wirtschaftsberatern der Regierungen gefunden zu haben. Diese Institution gibt es nicht in der Bundesrepublik, dagegen selbstverständlich in allen planwirtschaftlichen Ländern, aber auch in Großbritannien, Frankreich und den USA, die ja auch Mitglied der ECE sind (erklärlich aus der Aufbauzeit Europas nach dem Zweiten Weltkrieg, die ohne amerikanische Hilfe nicht möglich gewesen wäre). Das letzte dieser Treffen im Spätherbst 1964 beschäftigte sich mit der Frage der regionalen Planung, d. h. in die Begriffe der Bundesrepublik übertragen mit der Frage, wie Notstandsgebieten etwa durch Verlagerung von Industrien geholfen werden kann. Zu diesem Thema lagen eine Fülle von Berichten der verschiedenen Mitgliedsregierungen vor, und es hat eine eingehende Aussprache der Verfasser dieser Exposés in Genf stattgefunden. Wenn auch keine unmittelbar faßbaren Resultate erwartet werden können, so können diese Gespräche auf lange Sicht gesehen vielleicht sogar zu einer Auflockerung starrer planwirtschaftlicher Auffassungen und Methoden führen. Vergessen wir nicht, daß selbst in Sowjetrußland das Experiment Libermann in verschiedenen Bereichen der Konsumgüterindustrie durchgespielt werden soll.

So wird sich die Delegation der Bundesrepublik sicherlich bei der Jahresversammlung für die Fortsetzung dieser Treffen aussprechen und wahrscheinlich eigene Themenvorschläge vorlegen.

Die Tagesordnung der Jahresversammlung hat inzwischen auch Gestalt angenommen. Sie entspricht in großen Zügen der bisher üblichen Zweiteilung: Bericht der Ausschüsse mit Diskussion und Aussprachen über die Fortschrittsberichte des Exekutivsekretärs über die Tätigkeit seines Sekretariats zur Erfüllung der ihm durch die vorjährigen Versammlungen der Kommission gestellten Aufgaben. Dabei werden sicher die Berichte der „Platen-Gruppe", die sich speziellen Fragen der Verbesserung des Ost-West-Handels annahm und die Fragen einer möglichen Unterstützung der Entwicklungsländer durch die in der ECE und in ihren Mitgliedsländern angesammelten Kenntnisse, eine große Rolle spielen.

Als neues Mitglied wird Malta erstmals an der Jahresversammlung teilnehmen.

UN und Sonderorganisationen in Kürze

Jahr der Internationalen Zusammenarbeit

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, gab zur Eröffnung des Jahres der Internationalen Zusammenarbeit 1965 folgende Erklärung ab:

„Tag für Tag lesen und hören wir so viel über Konflikte und Streitigkeiten in der Welt, daß wir uns bisweilen des bedeutenden Ausmaßes, in dem die Völker zusammenarbeiten, nicht bewußt sind. Es war der indische Premierminister Nehru, der vor mehr als drei Jahren auf die stille Art und Weise hinwies, in der die Staaten in Wirklichkeit ständig zusammenarbeiten. Er schlug vor, dieser internationalen Zusammenarbeit für den Frieden ein besonderes Jahr zu widmen und damit stärker auf sie aufmerksam zu machen. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen griff die Anregung auf. Sie bestimmte 1965, das Jahr ihres 20jährigen Bestehens, zum Jahr der Internationalen Zusammenarbeit. — Was, werden Sie fragen, bedeutet das? Handelt es sich nur um einen Slogan oder bedeutet es Wesentlicheres? Vielleicht sollte ich sagen, es will Ihre Aufmerksamkeit auf die untergetauchten neun Zehntel des Eisberges der unsichtbaren Zusammenarbeit richten. Dieses Jahr will die Erfolge der internationalen Zusammenarbeit, die der Menschheit so vielfältige Wohltaten gebracht hat, aufzeigen. Internationale Zusammenarbeit ist nicht leicht, auch nicht außerhalb des politischen Feldes. Sie fordert zähe und fortdauernde Anstrengungen von Menschen vieler Länder und Kulturen. Es ist eine Bahn mit vielen Hürden. Im Überwinden dieser Hürden müssen wir auf Rückschläge und Triumphe vorbereitet sein. Das erfordert und verdient die Hilfe von Ihnen allen, gleich ob als Regierung oder von außerhalb. Wenn die Menschheit überleben und Fortschritte machen soll, haben die Völker der Vereinten Nationen keine andere Wahl, als zusammenzuarbeiten."

Medaille zum Jahr der Internationalen Zusammenarbeit

Zum Jahr der Internationalen Zusammenarbeit ist eine Erinnerungsmedaille geprägt worden. (Siehe Bild S. 17 dieser Ausgabe.) Sie zeigt auf der einen Seite zwei sich fassende Hände, das Symbol des Jahres 1965, auf der anderen das Emblem der Vereinten Nationen mit einem Hinweis auf das 20jährige Bestehen. Die Medaillen haben einen Durchmesser von 2,5 Zoll. Es gibt Ausführungen in Silber und in Bronze. Die silberne wird der Generalsekretär Staatsoberhäuptern, die die Vereinten Nationen besuchen oder denen er seinerseits einen Besuch abstattet, überreichen. Mit der bronzenen werden Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die Internationale Zusammenarbeit ausgezeichnet.

Alex Quaison-Sackey, der Präsident der 19. Vollversammlung

Alex Quaison-Sackey aus Ghana ist der Präsident der gegenwärtigen 19. Vollversammlung. Der allseits hochgeschätzte Diplomat, der erste Vertreter des Schwarzen Afrika im Präsidentenamt der Vollversammlung, blickt auf eine intensive Tätigkeit im Bereich der Vereinten Nationen zurück. Seit Mitte 1959 vertritt er sein Land bei der Weltorganisation. Als solcher leitete er die ghanesischen Delegationen während der 14. bis 18. Sitzungsperioden. Im Juni 1962 und im Juli 1963 war er bereits Präsident des Sicherheitsrates, 1961 einer der Vizepräsidenten der Vollversammlung, zweiter Vorsitzender des Verwaltungsrates des Sonderfonds und Mitglied der Versöhnungskommission der UN für den Kongo. Mehrmals war er Vorsitzender der Gruppe der afrikanischen Staaten bzw. der Gruppe des afro-asiatischen Blockes in der UNO. — Quaison-Sackey wurde am 9. August 1924 in Winneba, Ghana, der damaligen britischen Kolonie Goldküste, geboren. Nach Schul- und Collegebesuch studierte er von 1949 bis 1952 am Exeter-College in Oxford Philosophie, Politische und Wirtschaftswissenschaften und später noch an der London School of Economics Völkerrecht und Internationale Beziehungen. — Quaison-Sackey setzte sich bereits 1949 als Leiter einer Jugendorganisation für die Unabhängigkeit des Landes ein. Er zählt zu den ersten Diplomaten, die schon vor der Unabhängigkeit ernannt wurden. Als Delegierter seines Landes nahm er an zahlreichen internationalen Konferenzen teil, so unter anderem 1959 und 1960 an den Außenministerkonferenzen der unabhängigen afrikanischen Staaten in Monrovia und Léopoldville, an den Konferenzen der blockfreien Staaten in Belgrad 1961, in Addis Abeba Mai 1963 und in Kairo Juli und Oktober 1964. Auf der Welthandelskonferenz der UN in Genf im Frühjahr 1964 hatte er zeitweilig den Vorsitz des Ausschusses der 75, also des Koordinierungsausschusses der afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Länder, inne. — Quaison-Sackey war Botschafter Ghanas in Kuba 1961 und in Mexiko 1962—64. Von Veröffentlichungen ist sein 1963 erschienenes Buch „Africa Unbound" bekannt geworden. Alex Quaison-Sackey ist verheiratet und hat fünf Kinder.

Indonesien verläßt die UNO

Der indonesische Staatspräsident Dr. Sukarno bestätigte am 7. Januar 1965 in einer Ansprache den bereits von dem Chefdelegierten Indonesiens bei der UNO, Palar, angekündigten Austritt des Landes aus den Vereinten Nationen. Sukarno sagte u. a.: „Es ist jetzt 22.30 Uhr am Abend des 7. Januar 1965, und ich erkläre hier, was ich bereits vor einigen Tagen gesagt habe: Sollte Malaysia Mitglied des Sicherheitsrates werden, so werde ich den Austritt Indonesiens aus den Vereinten Nationen anordnen. Da es Tatsache ist, daß Malaysia in den Sicherheitsrat aufgenommen wurde, erkläre ich, daß Indonesien aus den Vereinten Nationen ausgetreten ist." Botschafter Palar übergab am 21. Januar Generalsekretär U Thant die schriftliche Bestätigung des indonesischen Außenministers Subandrio. In ihr ist zugleich der Wunsch Indonesiens ausgesprochen, am Hauptsitz der UNO in New York noch bis zum 1. März arbeiten und den offiziellen Status behalten zu können. — Kein Mitgliedstaat hat Indonesiens Entschluß begrüßt oder seine Haltung unterstützt. Von westlicher wie von sowjetischer Seite wurde versucht, Indonesien zum Verbleiben in der UNO zu beeinflussen. Die Vertreter des afro-asiatischen Blocks in der UNO bezeichneten den Schritt als unklug und schlecht begründet. Er führe wahrscheinlich zu einem erheblichen Nachteil für den neutralen Block, denn dieser würde im wesentlichen durch die gleichgerichtete Politik in den Vereinten Nationen zusammengehalten. Sukarno scheine die Malaysiafrage als Mittel zur Erpressung gegenüber der UNO verwenden zu wollen und den Austritt zu vollziehen, um stärker die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Elf der zwölf Mitglieder des Koordinationsausschusses der 59 afro-asiatischen Delegationen bei der UNO (das zwölfte Mitglied ist Indonesien selbst) bemühten sich vergeblich um eine Änderung der Haltung Sukarnos. (Wir kommen auf den Austritt Indonesiens im nächsten Heft zurück.)

Vertagung der 19. Vollversammlung

Die Vollversammlung, die am 1. Dezember 1964 zu ihrer 19. Tagung zusammengetreten war, vertagte sich am 19. Februar 1965 bis zum 1. September des Jahres. Zu dem befürchteten und jederzeit möglichen Zusammenstoß zwischen den USA einerseits und der Sowjetunion, Frankreich und einigen anderen Mitgliedstaaten andererseits wegen der umstrittenen Beitragspflichten für friedenserhaltende Aktionen der UN ist es nicht gekommen. Selbst ein von rotchinesischer Seite veranlaßter Versuch Albaniens in letzter Minute, die mit der Beitragsfrage verbundene Stimmberechtigung aufzuwerfen, scheiterte an dem Willen und Wunsch der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Organisation nicht zu gefährden, sondern bis zur Fortsetzung der Tagung Lösungen für die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu finden. (Unser New Yorker Korrespondent berichtet im nächsten Heft ausführlich über die Geschehnisse.)

Maurice Pate gestorben

Maurice Pate, der Leiter des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen seit seiner Gründung im Jahre 1946, ist in

New York am 19. Januar 1965 an den Folgen eines Herzanfalles im Alter von 70 Jahren plötzlich gestorben. — Pate, der große, ruhige, bescheidene Mann zählte zu den geachtetsten und bekanntesten Persönlichkeiten der Vereinten Nationen. Viele Millionen Kinder der ganzen Welt nannten ihn Mr. UNICEF. Nach Bekanntwerden seines Todes unterbrach die Vollversammlung ihre Sitzung und gedachte des Verstorbenen durch eine Schweigeminute. Hierbei sagte Generalsekretär U Thant u. a.: „UNICEF ist in der ganzen Welt bekannt, geachtet, ja ich darf sagen geliebt. Das Verdienst für die einmaligen Erfolge des Weltkinderhilfswerks zugunsten der Gesundheit der Kinder und werdender und stillender Mütter gebührt Maurice Pate ... Er war ein großer Menschenfreund." — Maurice Pate widmete den größten Teil seines Lebens humanitären Aufgaben. So wirkte er bereits von 1916 bis 1922 nach Beendigung seines Studiums an der Princeton University im Rahmen der Hoover-Hilfe in Belgien. Nach einer erfolgreichen Tätigkeit als Bankier und Geschäftsmann wurde er 1939 Leiter der Amerikanischen Hilfe in Polen und gegen Ende des Krieges in Rußland. Hierauf war er führend in der Kriegsgefangenenhilfe im Rahmen des Roten Kreuzes tätig. Im Januar 1947 berief ihn dann der damalige Generalsekretär, Trygve Lie, zum Leiter von UNICEF. UNICEF war anfangs nur ein Notfonds für Kinder, die durch den Zweiten Weltkrieg gelitten hatten, vor allem in Europa. Nach weitgehender Erfüllung dieser Aufgabe formte Pate den Fonds nach und nach in eine ständige Hilfsorganisation für Kinder und Mütter aller Erdteile um. Pate entwickelte langfristige Programme in Zusammenarbeit mit Sonderorganisationen der UN. Ihr Gesamtziel ist Schutz der Gesundheit, Bekämpfung von Krankheiten und Unterernährung, soziale Sicherheit und schulische Ausbildung. So empfingen 1964 116 verschiedene Länder und Gebiete UNICEF-Hilfe zur Durchführung von 551 Projekten. — Maurice Pate hinterläßt seine Gattin, drei Geschwister und — selbst kinderlos — viele Kinder in der ganzen Welt.

Wetterdienst für die Seeschiffahrt

Der Fachausschuß für Maritime Meteorologie der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) veranstaltete im November/Dezember 1964 im WMO-Gebäude in Genf routinemäßig seine alle 4 Jahre stattfindende Tagung, die sich diesmal über zweieinhalb Wochen erstreckte. Delegierte von 32 seefahrttreibenden Staaten, die Wetterdienste für die Seeschiffahrt unterhalten, und die Vertreter von 9 Internationalen Organisationen nahmen daran teil. Die Bundesrepublik Deutschland wurde durch zwei Meteorologen des Seewetteramtes des Deutschen Wetterdienstes vertreten.
Wichtigster Punkt der ausgedehnten Tagesordnung war die Prüfung der internationalen Einrichtungen und Abmachungen über die Beschaffung von Wetterbeobachtungen von den Ozeanen. Der Fachausschuß stellte fest, daß noch große Beobachtungslücken, insbesondere auf der Südhemisphäre, vorhanden sind. Auch fehlen über weiten Ozeangebieten die Wetterbeobachtungen aus der höheren Atmosphäre. Der Ausschuß empfahl daher — wobei er darauf hinwies, daß mehr als Dreiviertel der Erdoberfläche mit Wasser bedeckt sind und daß das Fehlen von Höhenwetterbeobachtungen über den Ozeanen häufig die Wetterdienste daran hindert, Beratungen zum Schutz menschlichen Lebens und Eigentums auf See, in der Luft und auf dem Lande rechtzeitig auszugeben — die Einrichtung von Programmen für die Sondierung der Atmosphäre von Handelsschiffen aus, die durch beobachtungsarme Gebiete fahren. In einer anderen Empfehlung ruft der Ausschuß zu einer Verbesserung und Vermehrung der freiwilligen Wetterbeobachtungen von Handelsschiffen aus auf. An diesem wichtigen Wetterbeobachtungssystem sind 3500 ausgewählte Handelsschiffe beteiligt, die zu bestimmten Terminen Beobachtungen machen und sie durch Funk an festgelegte Landzentralen absetzen. An diesem äußerst wichtigen Beobachtungsdienst sind die deutschen Schiffe traditionsgemäß stark beteiligt, z. Z. mit 300 Handelsschiffen und Fischereifahrzeugen. Zur Verdichtung des Beobachtungsdienstes forderte der Ausschuß die Auslegung automatischer Wetterstationen auf verankerten Bojen im freien Seeraum und den verstärkten Einsatz von Ozeanwetterschiffen.

Einen breiten Raum nahmen die Erörterungen über Verfahren und Organisation der Versorgung der Seeschiffahrt mit Wettervorhersagen und Unwetterwarnungen in allen Weltmeeren ein. Der Entwurf eines Handbuchs über die Anfertigung und den Gebrauch von Wetterkarten auf Schiffen wurde überprüft und der WMO zur baldigen Veröffentlichung empfohlen. Ein weiteres Handbuch über „Hochseefischerei und Wetter" liegt ebenfalls im Entwurf vor und wird vor seiner Ausgabe noch mit der FAO abgestimmt werden. Die Bestimmungen über die Ausgabe von Warnungen vor tropischen Wirbelstürmen (Taifune, Hurricane) wurden überprüft, auch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit durch die Luftfahrt.

Der modernste Zweig des Seewetterdienstes, die sog. Routenberatung, d. h. eine Wetterberatung, die die schnellste und sicherste Reise eines Schiffes durch Ausnutzung der Wetterlage und ihrer Entwicklung garantiert (wie sie in der Luftfahrt längst praktiziert wird), wurde eingehend diskutiert. Da die Lösung dieser wirtschaftlich sehr wichtigen Frage unmittelbar mit dem Problem der mittel- und langfristigen Wettervorhersage über See zusammenhängt, konnten den einzelnen Ländern nur weitere Studien auf diesem Gebiet empfohlen werden (auch im Deutschen Wetterdienst laufen solche Untersuchungen).

Wegen der engen Beziehungen zwischen dem Wetter (vor allem der Luftströmungen) und den Wanderungen der Heuschreckenschwärme arbeitet die WMO seit vielen Jahren mit der FAO und anderen internationalen und nationalen Organisationen zur Bekämpfung der Wüstenheuschrecken eng zusammen. Hierbei geben auch die Beobachtungen von Schiffen aus wichtige Fingerzeige. Nachdem in der Vergangenheit die Meldungen von Schiffen über Schwarmbewegungen rechtzeitige Gegenmaßnahmen auslösten, wurde das Meldeverfahren neu festgelegt.
Weitere Tagesordnungspunkte, die sämtlich in guter fachlicher Zusammenarbeit der Delegierten aller Staaten erledigt wurden, betrafen die Methoden zur Wetterbeobachtung auf See und die internationalen Codes, die einheitlich in aller Welt gelten. Insgesamt bot die Tagung ein eindrucksvolles Bild von dem Bemühen der seefahrttreibenden Nationen um die Verbesserung der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Seeschiffahrt durch Steigerung der Leistungen ihrer Wetterdienste.

Nahrungsmittel als Lohn

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen könne erheblich zur Erhöhung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern beitragen. Auf diese Möglichkeit wies der Verwaltungsdirektor des Programms, A. H. Boerma, kürzlich in Rom hin. Das 3-Jahres-Programm, gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) ins Leben gerufen, sieht seine Hauptaufgabe darin, bisher Arbeitslose in den Kreis der Lohnempfänger einzureihen und dadurch ungenutztes Arbeitskapital zur Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards zu nutzen. Die zu zahlenden Löhne sollen nicht nur aus Bargeld, sondern in zunehmendem Maße aus Nahrungsmitteln bestehen. Dadurch sollen die grundlegenden Voraussetzungen für maximale Arbeitsleistungen ebenso wie für eine adäquate Ernährungsweise weiter Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Von besonderer Bedeutung ist dieser Plan für Arbeiter in Entwicklungsländern, die bei Bewässerungs- und Aufforstungsprojekten, bei der Landaufbesserung und beim Bau von Häusern und Straßen eingesetzt werden. Von ebenso großer Bedeutung könne Entlohnung in Form von Nahrungsmitteln auch für in neuen Gebieten angesiedelte Gruppen sein, da diese erst nach einer gewissen Anlaufzeit in der Lage sind, sich aus eigenen Mitteln zu ernähren. — Ähnlich äußerte sich Professor Vittorio Marrama, wirtschaftlicher Berater des Welternährungsprogramms, während eines Seminars über Ernährung und Gesundheit in Bombay. In weiterem Rahmen gesehen sei das Welternährungsprogramm Teil der allgemeinen Entwicklungshilfe, die zu einer allmählichen Kapitalanhäufung in den Entwicklungsländern führen soll. Kapitalanhäufung sei eine Teilantwort auf das Problem der allgemeinen wirtschaftlichen Besserung in diesen Gebieten, die sich auch auf die soziale und politische Struktur eines Landes auswirken würde.

Die Untersekretäre der Vereinten Nationen

In der Rangordnung der Beamten der Vereinten Nationen folgt der Untersekretär unmittelbar auf den Generalsekretär. Einige von ihnen bilden zusammen mit dem Generalsekretär eine Art Kabinett, andere sind die obersten Leiter weitgehend selbständiger Körperschaften, wieder andere sind Beauftragte für besondere Aufgaben oder die Spitzen militärischer Funktionen. Alle UN-Bediensteten im Rang eines Untersekretärs sind mit Angabe ihrer Dienststellungen nach dem Stand vom 1. Februar 1965 nachstehend aufgeführt.

I. Die Untersekretäre am Hauptsitz der UN in New York

Abdel-Rahman, Ibrahim Helmi (Vereinigte Arabische Republik), Beauftragter für Industrielle Entwicklung

Amachree, Godfrey K. J. (Nigeria), Untersekretär für Treuhandfragen und Angelegenheiten von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung

Bunche, Ralph J. (Vereinigte Staaten), Untersekretär für Besondere Politische Angelegenheiten

de Seynes, Philippe (Frankreich), Untersekretär für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten

Heurtematte, Roberto (Panama), Beigeordneter Geschäftsführender Direktor des Sonderfonds

Hoffman, Paul G. (Vereinigte Staaten), Generaldirektor des Sonderfonds der Vereinten Nationen

Hoo, Victor (China), Beauftragter für Technische Hilfe

MacFarquhar, Sir Alexander (Großbritannien), Personalchef

Narasimhan, C. V. (Indien), Untersekretär für Angelegenheiten der Generalversammlung und Kabinettschef des Generalsekretärs

Nosek, Jiri (Tschechoslowakei), Leiter der Konferenzabteilung

Owen, David (Großbritannien), Vorsitzender des Rats für Technische Hilfe (TAB)

Protitch, Dragoslav (Jugoslawien), Leiter des Ausbildungsprogramms für ausländische Diplomaten aus jungen Staaten

Rolz-Bennett, José (Guatemala), Untersekretär für Besondere Politische Angelegenheiten

Stavropoulos, Constantin A. (Griechenland), Rechtsberater

Suslov, Vladimir Pavlovich (Sowjetunion), Untersekretär für Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats

de Sa, Hernane Tavares (Brasilien), Untersekretär für Öffentlichkeitsarbeit

Turner, Bruce (Neuseeland), Schatzmeister

Vaughan, David B. (Vereinigte Staaten), Chef der Verwaltung

II. Die Untersekretäre an UN-Sitzen in Übersee

Spinelli, Pier P. (Italien), Leiter des Europäischen Sitzes der Vereinten Nationen und Sonderbeauftragter des Generalsekretärs in Amman

Gardiner, Robert K. A. (Ghana), Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika

Nyun, U (Birma), Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten

Velebit, Vladimir (Jugoslawien), Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa

Mayobre, José Antonio (Venezuela), Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Lateinamerika

III. Untersekretäre in Sonderstellungen

Bernardes, Carlos Alfredo (Brasilien), Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Zypern

Bull, Odd, Lt-Gen. (Norwegen), Chef des Stabes der Waffenstillstands-Überwachungs-Organisation der Vereinten Nationen in Palästina

Graham, Frank P. (Vereinigte Staaten), Vertreter der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan

Michelmore, Laurence (Vereinigte Staaten), Generalbevollmächtigter des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge

Nimmo, Robert, Lt-Gen. (Australien), Chef der Militärbeobachter-Gruppe der Vereinten Nationen für Indien und Pakistan (Kaschmir)

Plaza, Galo (Ekuador), Vermittler der Vereinten Nationen für Zypern

Prebisch, Raul (Argentinien), Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

Sarmento, Syseno, Maj.-Gen. (Brasilien), Kommandeur der Einsatztruppe der Vereinten Nationen (an der ägyptisch-israelischen Grenze)

Thimayya, Kodendera S., General (Indien), Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Schnyder, Felix (Schweiz), Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen

Dokumente und Nachrichten

Deutsche Beiträge für die Technische Hilfe der Vereinten Nationen

Auf der Beitragsankündigungs-Konferenz für das Erweiterte Programm für Technische Hilfe und für den Sonderfonds der UN am 16. November 1964 kündigte der deutsche Beobachter bei den Vereinten Nationen, Botschafter Freiherr von Braun, an, daß die Bundesrepublik auch im Jahre 1965 für die beiden Programme den Gegenwert von 8 Millionen US-Dollar in konvertierbarer Währung beisteuern werde. Von diesem Betrag seien 2,65 Millionen US-Dollar für das Erweiterte Programm für Technische Hilfe und 5,35 Millionen US-Dollar für den Sonderfonds gedacht. Der deutsche Beobachter erklärte ferner, er sei autorisiert anzukündigen, daß eine Erhöhung des deutschen Beitrags für 1966 erwogen werde und vorbehaltlich parlamentarischer Zustimmung zu erwarten sei. Er sprach die Befriedigung der Bundesregierung über die bisher erzielten Leistungen der beiden Programme aus und die Hoffnung, daß unter dem geplanten zusammengefaßten Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Wirksamkeit noch weiter erhöht und der gute Geist der Zusammenarbeit zwischen Geberländern und Empfängerländern fortdauern werde.

Dr. von Merkatz im Exekutivrat der UNESCO

Der frühere Bundesminister Dr. Hans-Joachim von Merkatz ist von der 13. Generalkonferenz der UNESCO in den Exekutivrat der Organisation gewählt worden. Er tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Otto von Simson an. Der Exekutivrat hat die Aufgabe, das Arbeitsprogramm der UNESCO vorzubereiten, seine Ausführung zu kontrollieren, die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten zu empfehlen und den Generaldirektor zu nominieren. Von den 30 Mitgliedern des Exekutivrats sind acht Afrikaner, sieben Amerikaner, fünf Asiaten und zehn Europäer.

Deutscher Beitrag für das Forschungs- und Ausbildungsinstitut der UNO

Die Bundesrepublik hat ihre Bereitschaft zu einem finanziellen Beitrag für das Forschungs- und Ausbildungsinstitut der UNO erklärt, das Ende dieses Jahres seine Arbeit aufnehmen soll. In einem Schreiben an Generalsekretär U Thant heißt es, die Bundesregierung habe mit großer Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß durch eine Reihe von Stiftungen die Einrichtung dieses Instituts möglich gemacht wird. Die Bundesregierung werde den Betrag von 1 200 000 DM

(300 000 US-Dollar) für die Aufgaben des Instituts zur Verfügung stellen, und zwar in vier gleich hohen Jahresraten, beginnend 1966. In seiner Antwort hob der Generalsekretär hervor, daß nicht nur der Beitrag selbst als wertvolle Erweiterung der Mittel des Instituts willkommen sei, sondern auch als ein Zeichen für die Unterstützung der Prinzipien, auf denen das Institut basiere, durch die Bundesrepublik Deutschland.
Die Bekanntgabe der deutschen Beteiligung bringt die Zahl der Länder, die ihre aktive Mitwirkung zugesagt haben, auf 39 und die Summe der zugesagten Beiträge auf rund 3 Millionen US-Dollar. (Vgl. Heft 6/64 Seite 223.)

Deutschland im Rat für Handel und Entwicklung

Die 19. UN-Generalversammlung bestätigte durch Akklamation eine Resolution der Genfer Welthandelskonferenz, die diese Konferenz zu einer ständigen Einrichtung macht und die Bildung neuer UN-Organe für den Handel und die Entwicklung vorsieht. Die Bundesrepublik Deutschland als zweites Handelsland der Welt wird einen ständigen Sitz in dem neuen Rat für Handel und Entwicklung (Board on Trade and Development) innehaben und sich an den Tagungen der Welthandelskonferenz und ihrer Unterausschüsse beteiligen. (Vgl. S. 8 dieser Ausgabe.)

Erfolgreicher Verkauf der Piano Festival-Schallplatte der UN

Der Verkauf der neuen Schallplatte zugunsten des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen hat in Europa sehr erfolgreich eingesetzt. In Übersee wird er noch beginnen. Gegenwärtig führt Schweden mit 40 000 verkauften Platten vor der Bundesrepublik mit 16 000 und Belgien mit 10 000. Der Absatz wird sich noch bedeutend erhöhen. — Diese 30-cm-Langspielplatte zu 20 DM — in den Schallplattengeschäften erhältlich —, deren Erlös dem Flüchtlingshilfswerk der UN zufließt, ist musikalisch, pianistisch und technisch von außerordentlicher Qualität. Auf ihr sind Werke von Mozart, Beethoven, Schubert, Chopin, Schumann und Liszt von berühmten Pianisten unserer Zeit, unter ihnen Casadesus, Backhaus, Kempff, Arrau, zu hören. Die Platte steckt in einer geschmackvollen und interessanten Hülle, die auf 6 großformatigen Seiten von den Komponisten und Pianisten Bilder und Kurzbiographien bringt. Weitere bebilderte Seiten weisen auf das Flüchtlingshilfswerk und auf andere Tätigkeiten der Vereinten Nationen hin. — Kein Liebhaber klassischer Musik sollte sich dieses Festival entgehen lassen. (Vgl. VN Heft 5/64 S. 190 und die dritte Umschlagseite dieser Ausgabe.)

Deutsche Vertretung im Sonderfonds

An der 13. Tagung des Verwaltungsrats des UN-Sonderfonds, die vom 11. bis 18. Januar 1965 am Sitz der Vereinten Nationen in New York stattfand, nahm als Vertreter der Bundesrepublik der Leiter des Referats für Technische Hilfe im Auswärtigen Amt, Vortragender Legationsrat I. Kl. Wilhelm von Heyden, teil.

Neuer Repräsentant des Hochkommissars für Flüchtlinge

Dr. Franz Josef Baron Homann von Herimberg wurde vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Genf zu seinem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Dr. Homann hat seine Tätigkeit in Bad Godesberg am 18. Januar 1965 aufgenommen. — Der Hohe Flüchtlingskommissar, Dr. Felix Schnyder, führte anläßlich dieses Amtsantrittes aus, daß die Programme für Flüchtlinge unter seinem Mandat in Deutschland immer zu den wichtigsten, die in Europa durchgeführt werden, gehört haben. Er sagte: „Ich messe der Weiterführung der äußerst engen Zusammenarbeit meines Amtes mit den deutschen Behörden auf Bundes- und Länderebene die größte Bedeutung bei, denn nur so können die Projekte zugunsten der noch verbliebenen Gruppe von Mandatsflüchtlingen in diesem Lande abgeschlossen werden." — Nach juristischer Promotion 1950 in Wien und Abschluß seines Studiums war Dr. Homann im Bankwesen und in der Industrie, auch in Deutschland, tätig. Seit 1956 steht er im Dienste des Hohen Flüchtlingskommissars. In den letzten Jahren war er besonders mit der Lösung der in Afrika und auch in Asien vorhandenen prekären Flüchtlingssituationen befaßt. So hat er unter anderem bei der Repatriierungsaktion zugunsten der algerischen Flüchtlinge, die in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuz-Gesellschaft durchgeführt wurde, mitgewirkt. Im Rahmen dieser Aktion wurde es 180 000 Flüchtlingen ermöglicht, innerhalb von sechs Wochen heimzukehren.

Der Bundespräsident kondoliert zum Tode von Maurice Pate

Aus Anlaß des Todes des Leiters vom Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), W. Maurice Pate, kondolierte Bundespräsident Heinrich Lübke Frau Pate mit folgendem Beileidstelegramm:

„Die Nachricht vom plötzlichen Tode Ihres Gatten, Maurice Pate, hat uns Deutsche sehr betroffen.
Die segensreiche Arbeit, die der Verstorbene für die Kinder in aller Welt geleistet hat, fand in Deutschland stets dankbare Anerkennung. Vor allem aber bleibt unvergessen, in welch großzügiger und wahrhaft humaner Weise er in den Nachkriegsjahren notleidenden deutschen Kindern geholfen hat. Der große Verlust, den Sie erlitten haben, trifft alle, die die Bedeutung seines Werkes kannten, besonders aber diejenigen, die, wie auch die Bundesrepublik Deutschland, daran mitarbeiten und zu seinem Gelingen beitragen dürfen.
Ihre tiefe Trauer teile ich in aufrichtigem Mitempfinden."
(Vgl. S. 28 f. dieser Ausgabe.)

Der Bundespräsident grüßt die Vollversammlung der WFUNA

Zur 19. Vollversammlung des Weltverbandes der UN-Gesellschaften (World Federation of United Nations Associations, WFUNA), die vom 23. bis 30. Januar 1965 in New Delhi stattfand, sandte Bundespräsident Lübke folgendes Grußtelegramm:

„Die Delegierten der 19. Vollversammlung der World Federation of United Nations Associations haben sich zu einem Zeitpunkt versammelt, an dem die Vereinten Nationen alle Anstrengungen unternehmen müssen, um die internationale Lage zu meistern. Deutschland ist zwar als Folge seiner unglücklichen Teilung noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt jedoch ihr Wirken in den verschiedensten Bereichen. Sie gehört aufgrund ihrer Vollmitgliedschaft in allen Sonderorganisationen und ihrer intensiven Mitarbeit an allen wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Aufgaben der Weltorganisation zur ‚United Nations Family' und fühlt sich mit dem Schicksal der Vereinten Nationen eng verbunden. Ich bin davon überzeugt, daß die World Federation of United Nations Associations dazu beitragen kann, die Stellung der Weltorganisation zu stärken, indem sie die Völker in aller Welt mit der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen vertraut macht. Für die Erfüllung dieser Aufgabe wünsche ich Ihrer Versammlung einen guten Erfolg."

Die Versammlung wurde mit Ansprachen des indischen Außenministers Swaran *Singh* und des Ministers für Justiz und soziale Sicherheit Asoke K. *Sen* eröffnet. Staatspräsident Dr. S. *Radhakrishnan*, der Vizepräsident Dr. Zakir *Husain* und Ministerpräsident Lal Bahadur *Shastri* empfingen die Delegierten der an der Tagung teilnehmenden 35 nationalen UN-Gesellschaften. — Die Beratungen der Versammlung galten der Informations- und Bildungsarbeit der WFUNA, den Möglichkeiten einer Mithilfe bei der Verwirklichung der Ziele des Jahrzehnts der UN für Entwicklung, der Abrüstung, der weiteren Entkolonisierung, den friedenserhaltenden Maßnahmen der UN und der Erklärung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der UN-Charta (Koexistenz). — Allgemeine Zustimmung fand der Beschluß der indischen UN-Gesellschaft, einen Lehrstuhl für internationales Recht und zwischenstaatliche Zusammenarbeit an einer Universität des Landes als „WFUNA-Lehrstuhl" einzurichten, dessen Inhaber auch zu Vorlesungen an ausländischen Universitäten zur Verfügung stehen wird. Das Angebot der amerikanischen UN-Gesellschaft, die von ihr gebildete Studienkommission über die Organisation des Friedens in eine internationale Kommission unter Beteiligung von Mitarbeitern anderer UN-Gesellschaften umzuwandeln, wurde angenommen. Am Ende der Beratungen appellierte die Versammlung an die Regierung Indonesiens, ihren Beschluß, sich aus den Vereinten Nationen zurückzuziehen, zu überprüfen und wieder an den Arbeiten

der UN teilzunehmen. — Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen nahm an der 19. Vollversammlung mit einer Delegation teil, der der Vorsitzende Professor Dr. Walter Erbe MdL, die stellvertretende Vorsitzende, Frau Annemarie Renger MdB, und der Generalsekretär Hans Pfenninger angehörten.

Bundesregierung beteiligt sich weiter an UN-Zypern-Aktion

Auch an der Vierten-Vierteljahres-Periode der Zypern-Aktion der Vereinten Nationen wird sich die Bundesrepublik Deutschland mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von 2 Millionen DM beteiligen. Das teilte der Vertreter des ständigen deutschen Beobachters bei den Vereinten Nationen, Botschaftsrat I. Kl. Prof. Fritz Caspari, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, am 5. Februar 1965 persönlich mit. Die Bundesregierung hat schon die drei ersten Vierteljahresabschnitte der Zypern-Aktion der UN durch die Zahlung von je 2 Millionen DM unterstützt. (Vgl. VN Heft 6/64 S. 225.)

Weltgesundheitstag 1965

Auch der diesjährige Weltgesundheitstag wird wieder am 7. April, dem Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der ganzen Welt begangen. Er steht diesmal unter dem Motto „Pocken-Impfschutz heute" und will über die immer noch bestehende Pockengefahr und die Bekämpfung der Infektionskrankheiten aufklären. Im Bundesgebiet obliegt die Durchführung wie in den Vorjahren dem Bundesausschuß für Gesundheitliche Volksbelehrung, Bad Godesberg.

Aus der Arbeit der Landesverbände der DGVN

Vorstandsmitglieder des Landesverbandes *Baden-Württemberg* haben im zweiten Halbjahr 1964 an verschiedenen Orten 24 Vortragsveranstaltungen durchgeführt. 1965 soll das Programm noch erweitert werden. Darüber hinaus wird der Landesverband in Genf 3 einwöchige Seminare abhalten: Das erste in Verbindung mit der Evangelischen Akademie Bad Boll, das zweite zusammen mit der katholischen Akademie der Diözese Rottenburg, beide für Teilnehmer im Alter zwischen 18 und 26 Jahren, und das dritte unter Beteiligung der Volkshochschule Crailsheim für Erwachsene.

Der LV *Berlin* hat laut einer statistischen Übersicht über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April bis Ende 1964 eine erhebliche Tätigkeit entfaltet: Kundgebungen zum Weltgesundheitstag, zur Bundeshauptversammlung, zum Weltkindertag und zum Tag der Menschenrechte in der Berliner Kongreßhalle; 25 verschiedene Vortragsveranstaltungen, zum Teil in Verbindung mit befreundeten Organisationen; 3 Seminare, 2 Lehrgänge und eine Ausstellung. Ihm oblag die Organisation der Hauptversammlung der DGVN mit Stadtrundfahrt, Kundgebung, Mitgliederversammlung, Dampferfahrt und Senatsempfang sowie die Durchführung von 3 Reisen nach den USA. Im Auftrage des Senats und des Bundespresseamtes betreute er unter Beteiligung von 516 Mitgliedern im Rahmen von 60 Begegnungen 1021 ausländische und inländische Gäste. Unter ihnen befanden sich die Staatspräsidenten von Togo und Korea, der stellvertr. Staatspräsident von Dahome, die Ministerpräsidenten von Gambia und Kongo (L.), ferner 27 Botschafter aus Bonn, 27 Minister und 19 bei den UN akkreditierte Diplomaten.

Zum 10. Dezember 1964, dem Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sprachen auf einer Kundgebung des Landesverbandes *Bremen* in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise der Vorsitzende des LV, Dr. Werner Ehrich, über die „Charta der Menschenrechte" und Justizsenator Dr. Ulrich Graf über „Die Menschenrechte und die Problematik ihres Schutzes".

Entschließungen des Sicherheitsrats

zu Zypern und Kongo

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung vom 18. Dezember 1964 (Doc. S/6121)

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs (S/6102) die Aufrechterhaltung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 (S/5575) aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten empfiehlt,

— in Kenntnis des von der Regierung von Zypern angezeigten Wunsches, daß die Stationierung der Truppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 26. Dezember 1964 hinaus fortgesetzt werden sollte,

— in Anerkennung und in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs (S/6102), demzufolge sich die Lage auf Zypern verbessert hat und bedeutsame Fortschritte gemacht worden sind,

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für den Generalsekretär wegen seiner Bemühungen bei der Durchführung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, 13. März 1964, 20. Juni 1964 und 25. September 1964,

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für die Staaten, die zur Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 mit Truppen, Polizei, Versorgungsgütern und finanzieller Unterstützung beigetragen haben,

1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März 1964, 13. März 1964, 20. Juni 1964, 9. August 1964 und 25. September 1964 sowie die auf seiner 1143. Sitzung am 11. August 1964 vom Präsidenten zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. ersucht alle Mitgliedstaaten, die vorgenannten Entschließungen zu erfüllen;
3. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/6102);
4. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. März 1965.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den unter 1. genannten Entschließungen siehe VN Heft 5/64 S. 192.

Kongo

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in der Demokratischen Republik Kongo. — Entschließung vom 30. Dezember 1964 (Doc. S/6129)

Der Sicherheitsrat,

— mit Sorge die Verschlimmerung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo zur Kenntnis nehmend,

— im Bedauern über die jüngsten Ereignisse in der Demokratischen Republik Kongo,

— in der Überzeugung, daß die Lösung des Kongoproblems von der nationalen Aussöhnung und der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung abhängt,

— in Erinnerung an die einschlägigen Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

— in Bestätigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo,

— unter Berücksichtigung der Entschließung der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 10. September, im besonderen des Paragraphen 4 bezüglich der Söldner,

— in der Überzeugung, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit helfen kann, nach Maßgabe des Artikels 52 der Charta eine friedliche Lösung für alle Probleme und Streitigkeiten, die den Frieden und die internationale Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent berühren, zu finden,

— im Bewußtsein der Anstrengungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der anderen politischen Parteien behilflich zu sein, eine politische Lösung für ihre Streitigkeiten zu finden,

1. ersucht alle Staaten, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Kongos zu unterlassen oder zu beenden;
2. fordert in Übereinstimmung mit der Entschließung der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 10. September 1964 zur Feuereinstellung im Kongo auf;
3. ist in Übereinstimmung mit der Entschließung der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 10. September 1964 der Auffassung, daß die Söldner mit äußerster Beschleunigung aus dem Kongo zurückgezogen werden sollten;
4. ermutigt die Organisation der Afrikanischen Einheit zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß der Entschließung CM/Resolution 5 (III) der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 10. September 1964 bei der Verwirklichung der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;
5. ersucht alle Staaten, die Organisation der Afrikanischen Einheit in der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen;
6. ersucht die Organisation der Afrikanischen Einheit, den Sicherheitsrat gemäß Artikel 54 der Charta vollständig über alle Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Entschließung gegebenenfalls unternimmt, auf dem laufenden zu halten;
7. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Lage im Kongo zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zu geeigneter Zeit zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 10; — 0; = 1: Frankreich.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den zur Zeit gültigen Stand wieder. — Die erste Tabelle enthält die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen. Am Schluß dieser Tabelle sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gibt die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. Tabellen drei und vier ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. nach der Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN

Stand vom 1. Januar 1965

1.	Afghanistan	19. 11. 1946
2.	Albanien	14. 12. 1955
3.	Algerien	8. 10. 1962
4.	Argentinien	24. 10. 1945
5.	Äthiopien	13. 11. 1945
6.	Australien	1. 11. 1945
7.	Belgien	27. 12. 1945
8.	Birma	19. 4. 1948
9.	Bolivien	14. 11. 1945
10.	Brasilien	24. 10. 1945
11.	Bulgarien	14. 12. 1955
12.	Burundi	18. 9. 1962
13.	Ceylon	14. 12. 1955
14.	Chile	24. 10. 1945
15.	China	24. 10. 1945
16.	Costa Rica	2. 11. 1945
17.	Dahome	20. 9. 1960
18.	Dänemark	24. 10. 1945
19.	Dominikanische Republik	24. 10. 1945
20.	Ecuador	21. 12. 1945
21.	Elfenbeinküste	20. 9. 1960
22.	El Salvador	24. 10. 1945
23.	Finnland	14. 12. 1955
24.	Frankreich	24. 10. 1945
25.	Gabun	20. 9. 1960
26.	Ghana	8. 3. 1957
27.	Griechenland	25. 10. 1945
28.	Großbritannien	24. 10. 1945
29.	Guatemala	21. 11. 1945
30.	Guinea	12. 12. 1958
31.	Haiti	24. 10. 1945
32.	Honduras	17. 12. 1945
33.	Indien	30. 10. 1945
34.	Indonesien	28. 9. 1950[1]
35.	Irak	21. 12. 1945
36.	Iran	24. 10. 1945
37.	Irland	14. 12. 1955
38.	Island	19. 11. 1946
39.	Israel	11. 5. 1949
40.	Italien	14. 12. 1955
41.	Jamaika	18. 9. 1962
42.	Japan	18. 12. 1956
43.	Jemen	30. 9. 1947
44.	Jordanien	14. 12. 1955
45.	Jugoslawien	24. 10. 1945
46.	Kambodscha	14. 12. 1955
47.	Kamerun	20. 9. 1960
48.	Kanada	9. 11. 1945
49.	Kenia	16. 12. 1963
50.	Kolumbien	5. 11. 1945
51.	Kongo (Brazzaville)	20. 9. 1960
52.	Kongo (Léopoldville)	20. 9. 1960
53.	Kuba	24. 10. 1945
54.	Kuweit	14. 5. 1963
55.	Laos	14. 12. 1955
56.	Libanon	24. 10. 1945
57.	Liberia	2. 11. 1945
58.	Libyen	14. 12. 1955
59.	Luxemburg	24. 10. 1945
60.	Madagaskar	20. 9. 1960
61.	Malawi	1. 12. 1964
62.	Malaysia	17. 9. 1957
63.	Mali	28. 9. 1960
64.	Malta	1. 12. 1964
65.	Marokko	12. 11. 1956
66.	Mauretanien	27. 10. 1961
67.	Mexiko	7. 11. 1945
68.	Mongolische Volksrepublik	27. 10. 1961
69.	Nepal	14. 12. 1955
70.	Neuseeland	24. 10. 1945
71.	Nicaragua	24. 10. 1945
72.	Niederlande	10. 12. 1945
73.	Niger	20. 9. 1960
74.	Nigeria	7. 10. 1960
75.	Norwegen	27. 11. 1945
76.	Obervolta	20. 9. 1960
77.	Österreich	14. 12. 1955
78.	Pakistan	30. 9. 1947
79.	Panama	13. 11. 1945
80.	Paraguay	24. 10. 1945
81.	Peru	31. 10. 1945
82.	Philippinen	24. 10. 1945
83.	Polen	24. 10. 1945
84.	Portugal	14. 12. 1955
85.	Rumänien	14. 12. 1955
86.	Rwanda	18. 9. 1962
87.	Sambia	1. 12. 1964
88.	Saudi-Arabien	24. 10. 1945
89.	Schweden	19. 11. 1946
90.	Senegal	28. 9. 1960
91.	Sierra Leone	27. 9. 1961
92.	Somalia	20. 9. 1960
93.	Sowjetunion	24. 10. 1945
94.	Spanien	14. 12. 1955
95.	Südafrika	7. 11. 1945
96.	Sudan	12. 11. 1956
97.	Syrien	24. 10. 1945[2]
		13. 10. 1961
98.	Tansania	14. 12. 1961[3]
99.	Thailand	16. 12. 1946
100.	Togo	20. 9. 1960
101.	Trinidad und Tobago	18. 9. 1962
102.	Tschad	20. 9. 1960
103.	Tschechoslowakei	24. 10. 1945
104.	Tunesien	12. 11. 1956
105.	Türkei	24. 10. 1945
106.	Uganda	25. 10. 1962
107.	Ukraine	24. 10. 1945
108.	Ungarn	14. 12. 1955
109.	Uruguay	18. 12. 1945
110.	Venezuela	15. 11. 1945
111.	Vereinigte Arabische Republik	24. 10. 1945[2]
112.	Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
113.	Weißrußland	24. 10. 1945
114.	Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
115.	Zypern	20. 9. 1960

SONSTIGE STAATEN UND SELBSTÄNDIGE LÄNDER[4]

Andorra
Bahrain
Bhutan
Deutschland
Katar
Korea
Liechtenstein
Malediven
Maskat und Oman
Monaco
Oman (Trucial/Befriedetes)
San Marino
Schweiz
Sikkim
Vatikan
Vietnam
Westsamoa

Anmerkungen:

1 Der vom indonesischen Staatspräsidenten Sukarno am 7. Januar 1965 erklärte Austritt Indonesiens aus den Vereinten Nationen wird voraussichtlich am 1. März 1965 wirksam.

2 Syrien und Ägypten wurden am 1. Februar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mitgliedschaften beider Staaten am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Nach seiner Trennung von der VAR lebte die Mitgliedschaft Syriens am 13. Oktober 1961 wieder auf. Ägypten behielt die Bezeichnung Vereinigte Arabische Republik bei.

3 Tanganjika wurde am 14. Dezember 1961 und Sansibar am 16. Dezember 1963 Mitglied der Vereinten Nationen. Infolge des Zusammenschlusses der beiden Länder zur Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar am 26. April 1964 wurden ihre Mitgliedschaften zu einer zusammengezogen. Später wurde der Name umgeändert in Vereinigte Republik Tansania.

4 Nachstehend alle sonstigen Staaten und selbständigen Länder, soweit sie keine Mitgliedstaaten der UN sind. Die Angaben fußen auf dem Demographic Yearbook 1963 der Vereinten Nationen.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Jugoslawien
13. Luxemburg
14. Malta
15. Niederlande
16. Norwegen
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Sowjetunion
23. Spanien
24. Tschechoslowakei
25. Ukraine
26. Ungarn
27. Weißrußland

Afrika

1. Algerien
2. Äthiopien
3. Burundi
4. Dahome
5. Elfenbeinküste
6. Gabun
7. Ghana
8. Guinea
9. Kamerun
10. Kenia
11. Kongo (Brazzaville)
12. Kongo (Léopoldville)
13. Liberia
14. Libyen
15. Madagaskar
16. Malawi
17. Mali
18. Marokko
19. Mauretanien
20. Niger
21. Nigeria
22. Obervolta
23. Rwanda
24. Sambia
25. Senegal
26. Sierra Leone
27. Somalia
28. Südafrika
29. Sudan
30. Tansania
31. Togo
32. Tschad
33. Tunesien
34. Uganda
35. Vereinigte Arabische Republik
36. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Argentinien
2. Bolivien
3. Brasilien
4. Chile
5. Costa Rica
6. Dominikanische Republik
7. Ecuador
8. El Salvador
9. Guatemala
10. Haiti
11. Honduras
12. Jamaika
13. Kanada
14. Kolumbien
15. Kuba
16. Mexiko
17. Nicaragua
18. Panama
19. Paraguay
20. Peru
21. Trinidad und Tobago
22. Uruguay
23. Venezuela
24. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Birma
3. Ceylon
4. China
5. Indien
6. Indonesien
7. Irak
8. Iran
9. Israel
10. Japan
11. Jemen
12. Jordanien
13. Kambodscha
14. Kuweit
15. Laos
16. Libanon
17. Malaysia
18. Mongolische Volksrepublik
19. Nepal
20. Pakistan
21. Philippinen
22. Saudi-Arabien
23. Syrien
24. Thailand
25. Türkei
26. Zypern

Ozeanien

1. Australien
2. Neuseeland

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm)

1.	Sowjetunion	22 402 200[1]
2.	Kanada	9 976 177
3.	China	9 596 961
	(Festland	9 561 000)
	(Formosa	35 961)
4.	Vereinigte Staaten	9 363 389
5.	Brasilien	8 511 965
6.	Australien	7 694 951
7.	Indien	3 046 232
8.	Argentinien	2 776 656
9.	Sudan	2 505 823
10.	Algerien	2 381 741
11.	Kongo (Léopoldville)	2 345 409
12.	Saudi-Arabien	2 253 300
13.	Mexiko	1 972 546
14.	Libyen	1 759 540
15.	Iran	1 648 000
16.	Mongolische Volksrepublik	1 535 000
17.	Indonesien	1 491 564
18.	Peru	1 285 215
19.	Tschad	1 284 000
20.	Niger	1 267 000
21.	Südafrika	1 223 409
22.	Mali	1 204 021
23.	Äthiopien	1 184 320
24.	Kolumbien	1 138 338
25.	Bolivien	1 098 581
26.	Mauretanien	1 085 805
27.	Vereinigte Arabische Rep.	1 000 000
28.	Pakistan	946 719
29.	Tansania	939 704
30.	Nigeria	923 772
31.	Venezuela	912 050
32.	Türkei	780 576
33.	Sambia	746 256
34.	Chile	741 767
35.	Birma	678 033
36.	Afghanistan	657 500
37.	Somalia	637 661
38.	Zentralafrikanische Republik	617 000
39.	Ukraine	601 000[1]
40.	Madagaskar	595 790
41.	Kenia	582 646
42.	Frankreich	547 026
43.	Thailand	514 000
44.	Spanien	504 748
45.	Kamerun	475 442
46.	Schweden	449 793
47.	Irak	448 742
48.	Marokko	443 680
49.	Paraguay	406 752
50.	Japan	369 661
	Deutschland	357 234[2]
	(Bundesrepublik	248 454)
	(SBZ	107 896)
	(West-Berlin	481)
	(Ost-Berlin	403)
51.	Kongo (Brazzaville)	342 000
52.	Finnland	337 009
53.	Malaysia	333 215
	Vietnam	329 556
	(Nord-Vietnam	158 750)
	(Süd-Vietnam	170 806)
54.	Norwegen	324 219
55.	Elfenbeinküste	322 463
56.	Polen	311 730
57.	Italien	301 225
58.	Philippinen	299 681
59.	Obervolta	274 200
60.	Ecuador	270 670
61.	Neuseeland	268 676
62.	Gabun	267 000
63.	Jugoslawien	255 804
64.	Guinea	245 857
65.	Großbritannien	244 030
66.	Uganda	239 640
67.	Ghana	237 873
68.	Rumänien	237 500
69.	Laos	236 800
	Korea	218 969

(Nord-Korea	120 538)
(Süd-Korea	98 431)
70. Weißrußland	207 600[1]
71. Senegal	197 161
72. Jemen	195 000
73. Uruguay	186 926
74. Syrien	184 479
75. Kambodscha	181 035
76. Nicaragua	148 000
77. Nepal	140 798
78. Griechenland	131 944
79. Tschechoslowakei	127 869
80. Tunesien	125 180
81. Malawi	119 311
82. Dahome	115 762
83. Kuba	114 524
84. Honduras	112 088
85. Liberia	111 370
86. Bulgarien	110 669
87. Guatemala	108 889
88. Island	103 000
89. Jordanien	96 610
90. Ungarn	93 030
91. Portugal	91 971
92. Österreich	83 849
93. Panama	75 650
94. Sierra Leone	72 326
95. Irland	70 280
96. Ceylon	65 610
97. Togo	56 600
98. Costa Rica	50 700
99. Dominikanische Republik	48 734
100. Dänemark	43 043
Schweiz	41 288
101. Niederlande	33 612
102. Belgien	30 507
103. Albanien	28 748
104. Burundi	27 834
105. Haiti	27 750
106. Rwanda	26 338
107. El Salvador	21 393
108. Israel	20 700
109. Kuweit	15 540
110. Jamaika	10 962
111. Libanon	10 400
112. Zypern	9 251
113. Trinidad und Tobago	5 128
114. Luxemburg	2 586
115. Malta	316

Anmerkungen:

1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 70 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1963 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtfläche nicht enthalten.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000)

1. China (Festland)	646 530
China (Formosa)	11 327
2. Indien	449 381
3. Sowjetunion	221 465[1]
4. Vereinigte Staaten	186 656
5. Indonesien	97 765
6. Pakistan	96 558
7. Japan	94 930
8. Brasilien	75 271
Deutschland	73 343
(Bundesrepublik	54 061)
(SBZ	16 044)
(West-Berlin	2 180)
(Ost-Berlin	1 058)
9. Großbritannien	53 441
10. Italien	50 170
11. Frankreich	46 998
12. Ukraine	43 770[1]
13. Mexiko	37 233
Korea	37 020
(Süd-Korea	26 520)
(Nord-Korea	10 500)
14. Nigeria	36 475
Vietnam	32 129
(Nord-Vietnam	17 200)
(Süd-Vietnam	14 929)
15. Spanien	30 817
16. Polen	30 324
17. Philippinen	29 257
18. Türkei	29 059
19. Thailand	27 995
20. Vereinigte Arabische Rep.	27 285
21. Birma	23 183
22. Argentinien	21 418
23. Iran	21 227
24. Äthiopien	21 000
25. Jugoslawien	18 837
26. Rumänien	18 681
27. Kanada	18 600
28. Südafrika	16 640
29. Kongo (Léopoldville)	14 797
30. Kolumbien	14 769
31. Afghanistan	14 684
32. Tschechoslowakei	13 856
33. Sudan	12 470
34. Marokko	12 360
35. Niederlande	11 797
36. Peru	11 511
37. Algerien	11 300
38. Australien	10 705
39. Ceylon	10 442
40. Malaysia	10 364
41. Ungarn	10 061
42. Tansania	9 927
43. Nepal	9 550
44. Belgien	9 221
45. Portugal	8 971
46. Kenia	8 595
47. Griechenland	8 451
48. Weißrußland	8 365[1]
49. Chile	8 029
50. Bulgarien	8 013
51. Venezuela	7 872
52. Schweden	7 562
53. Ghana	7 148
54. Österreich	7 128
55. Kuba	7 068
56. Uganda	7 016
57. Irak	6 732
58. Saudi-Arabien	6 400
59. Kambodscha	5 740
60. Madagaskar	5 730
Schweiz	5 660
61. Syrien	5 067
62. Jemen	5 000
63. Dänemark	4 654
64. Ecuador	4 596
65. Finnland	4 505
66. Obervolta	4 500
67. Haiti	4 346
68. Kamerun	4 326
69. Mali	4 305
70. Tunesien	4 290
71. Guatemala	4 017
72. Norwegen	3 639
73. Bolivien	3 549
74. Sambia	3 400
75. Elfenbeinküste	3 375
76. Senegal	3 280
77. Guinea	3 259
78. Dominikanische Republik	3 220
79. Niger	2 995
80. Malawi	2 950
81. Uruguay	2 914
82. Irland	2 824
83. Rwanda	2 780
84. Tschad	2 720
85. El Salvador	2 627
86. Burundi	2 600
87. Neuseeland	2 485
88. Israel	2 292
89. Somalia	2 250
90. Dahome	2 200
91. Sierra Leone	2 170
92. Honduras	1 950
93. Laos	1 882
94. Paraguay	1 857
95. Libanon	1 760
96. Jordanien	1 727
97. Albanien	1 711
98. Jamaika	1 641
99. Nicaragua	1 578
100. Togo	1 523
101. Costa Rica	1 274
102. Zentralafrikanische Republik	1 250
103. Libyen	1 244
104. Panama	1 146
105. Liberia	1 010
106. Mongolische Volksrepublik	998
107. Trinidad und Tobago	894
108. Kongo (Brazzaville)	820
109. Mauretanien	780
110. Zypern	580
111. Gabun	453
112. Malta	329
113. Luxemburg	322
114. Kuweit	321
115. Island	182

Anmerkungen:

1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 12 und 48 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1963 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtzahl nicht enthalten.

Literaturhinweise

Kimminich, Otto: Rüstung und politische Spannung. Studien zum Problem der internationalen Sicherheit.

Gütersloh: C. Bertelsmann Verlag 1964. 296 Seiten. 28,— DM. (= Schriftenreihe „Krieg und Frieden. Beiträge zu Grundproblemen der internationalen Politik").

Das deutsche Schrifttum ist nicht besonders reich auf dem Gebiet der rüstungspolitischen Studien und militärwissenschaftlichen Untersuchungen, und es hinkt in nuklearstrategischen und -politischen Fragen sogar hoffnungslos hinter der anglo-amerikanischen Literatur her. Um so mehr Aufmerksamkeit und Beachtung verdienen daher Arbeiten aus deutscher Feder, deren erkennbares Ziel es nicht so sehr ist, mit amerikanischen Untersuchungen zu konkurrieren, sie kritisch zu beleuchten oder sie gar weiterzuführen, sondern die sich bemühen, diese von einer bisher vernachlässigten Seite her in den ihnen zugrundeliegenden Fundamenten zu ergänzen.

Ein solcher politisch-wissenschaftlicher Beitrag liegt nun in der Arbeit „Rüstung und politische Spannung" von Otto Kimminich vor. Die so oft aufgestellte und von vielen Seiten ungeprüft übernommene These, daß militärische Rüstung politische Spannung erzeuge, bedurfte schon seit langem einer sorgfältigen wissenschaftlichen Analyse in gleicher Weise wie die viel wahrscheinlichere Antithese, daß vielmehr die politischen Konfliktsituationen für die Spannungen und den uferlos gewordenen Rüstungswettlauf in der Welt verantwortlich zu machen seien. Die beiden Begriffspaare „Rüstung und Spannung" einerseits und „Abrüstung und Entspannung" andererseits überdecken ungeahnt tiefliegende Kausal- und Funktionszusammenhänge, die nur mit großer Schwierigkeit zu verfolgen und wegen der über jeder militärischen Rüstung verhängten Geheimhaltung nur mit Mühe zu durchleuchten sind.

Otto Kimminich hat mit Erfolg den Versuch unternommen, diesen Wirkungszusammenhängen nachzuspüren, wobei er die Epoche etwa seit dem Wiener Kongreß bis in die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg untersucht. Es hat sich dabei für ihn als nötig erwiesen, auch den sehr zahlreichen Kriegsursachentheorien nachzugehen und endlich die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die militärische Rüstung den Kriegsursachen zuzurechnen ist. Diese Frage, die sich aus der Themenstellung seiner Studie nicht ohne weiteres zu ergeben scheint, weil die politische Spannung und nicht der Krieg in Relation zur Rüstung gesetzt ist, bezieht ihre Berechtigung jedoch daher, daß die kriegerische Auseinandersetzung — zumindest in der Vergangenheit — als die notwendige, fast unausbleibliche Folge einer andauernden und sich verschärfenden Spannung anzusehen war. Zu Recht konnte man wohl, wie Kimminich meint, von einer historischen Ereigniskette im Sinne einer fortschreitenden Verdichtung und Steigerung sprechen: die mangelnde Übereinstimmung zwischen zwei Staaten verdichtet sich zur Spannung, die Spannung zum Konflikt und der Konflikt endlich zum Krieg.

Vielleicht hätte der Verfasser bei dieser Ursachenkette noch ein wenig weiter auf die einer mangelnden Übereinstimmung zugrundeliegenden Interessenkollision zurückgreifen und auf die so bedeutenden Gegensätze von lebenswichtigen oder auch nur vermeintlich vitalen Interessen hinweisen können, die zum großen Teil eine Spannungslage letztlich bedingen. Die weitere Zurückverfolgung der Ursachenkette von dem Gebiet der politischen Spannungen bis auf jenes der gemeinsamen, parallelen oder konkurrierenden und widerstreitenden Interessen hätte möglicherweise eine zusätzliche, wertvolle Perspektive eröffnet, die für die Erklärung der nationalen Rüstungsanstrengungen mit zu verwenden gewesen wäre.

Ein besonderes Verdienst kommt der Studie für die gründliche Behandlung der volks- und privatwirtschaftlichen Gründe für eine Rüstung zu. Hier werden vor allem die kommerziellen Interessen und die Gewinne der privaten Rüstungsindustrie — man denke nur an die Namen Krupp, Thyssen, Hugenberg, aber auch Schneider-Creuzot, Dupont, Vickers, Skoda — auf ihre wahre Einflußgröße auf die Staatsführung zurückgeführt, und es wird all den sensationellen Berichten von den zum Kriege treibenden Rüstungsproduzenten der Boden entzogen, wie auch mit der Legende der „internationalen Verschwörung der Rüstungsfabrikanten aufgrund der engen zwischenstaatlichen Verflechtung dieses Industriezweiges gebrochen wird. Wie Kimminich selber zusammenfaßt, kann „das Bild von den mächtigen Rüstungsfabrikanten, die jeweils ihren Heimatstaat beherrschen, international zusammenarbeiten, willkürlich außenpolitische Spannungen erzeugen und die Staaten gegeneinander in den Krieg hetzen, um an den Rüstungslieferungen zu profitieren, in seiner Primitivität nicht den vielgestaltigen historischen Situationen entsprechen".

Aber auch die innenpolitischen Gründe für eine Rüstung finden in der sehr sorgfältigen Arbeit ihre eingehende Behandlung. Es darf in der Tat nicht verkannt werden, daß besonders in den „jüngeren", zum Teil staatsrechtlich nicht sehr nachhaltig gefestigten Staaten aus Gründen einer als notwendig empfundenen Machtentfaltung nach innen oder zur Aufrechterhaltung einer Zwangsgewalt oft zu einer Aufrüstung geschritten wird, um den Mangel an echter Autorität auszugleichen oder ihm abzuhelfen. Die Verstärkung und Ausrüstung der Armee wird somit ganz in den Dienst der Innenpolitik gestellt, womit aber außenpolitische Folgen und Gefahren für die internationale Sicherheit noch keineswegs ausgeschlossen sind. Im übrigen können aber auch innenpolitische, soziale oder ideologische Strömungen die Stimmung in einem Lande in einen Krisenzustand versetzen und mit allen Mitteln der Propaganda auf einen äußeren „Feind" als Ursache des Übels hinweisen, so daß das Volk die Last einer vermehrten Rüstung bereitwillig auf sich nimmt.

Zum Kern des Funktionszusammenhangs zwischen Rüstung und politischer Spannung dringt Kimminich bei der Untersuchung der außenpolitischen Wirkungen der Rüstung vor. An Hand der beiden historischen Modellfälle der Rüstungen vor dem ersten und vor dem zweiten Weltkrieg wird die Behauptung von der friedensgefährdenden Potenz der Rüstung, eine Überzeugung, die „nahe dem Aberglauben" ihren Platz findet, kritisch untersucht. Aus der Zeit vor 1914 führt eine genaue historische Analyse der Ursachen und spezifischen Gründe für das Wachsen der Heere, für den Flottenbau, für das Anschwellen der Militärhaushalte und für die Außen- und Rüstungspolitik des Deutschen Reiches unter und nach Bismarck zu dem Schluß, daß weder die Rüstung als solche noch ihr Umfang die politische Spannung in Europa verursacht hat, sondern daß es eine fehlerhafte Außenpolitik selbst war, die sich zur Dienerin der Rüstungspolitik erniedrigte. Erst später, vor dem zweiten Weltkrieg, sollte in den Händen Hitlers die Rüstungspolitik mit der Außenpolitik völlig zu einer Einheit verschmelzen; „beide wurden zum Instrument weltanschaulicher Ziele; sie sollten der nationalen Größe und der Erfüllung nationalsozialistischer Wunschträume dienen."

Die an manchen Stellen auffallend breit angelegte Studie, die durch eine Straffung gewisser historischer Exkurse gewinnen würde, führt zum Schluß zu wertvollen, auch für die aktuelle Tagespolitik brauchbaren Folgerungen und Erkenntnissen. Obwohl Kimminich selbst zu Beginn seines Werkes hervorhebt, daß ihm die Behandlung akuter politischer Spannungsprobleme ferngelegen habe, bietet er dem Leser dennoch mit den von ihm gefundenen Ergebnissen gleichzeitig auch das Material für die Beantwortung eines Teils der heutigen Probleme an.

Das Streben nach Sicherheit ist für Kimminich das Kennzeichen eines friedliebenden Staates; seine Verteidigungsrüstung findet an dem eigenen Sicherheitsbedürfnis ihre Grenzen. Mit anderen Worten könnte man sagen, daß auf der einen Seite ein Mangel an Rüstung das Gefühl der Unsicherheit und damit die Spannungen erhöhen wie auch andererseits ein Übermaß an Rüstung das bestehende ausgewogene militärische Kräfteverhältnis stören und damit die internationale Sicherheit ebenfalls beeinträchtigen müßte. Vor allem aber wird jede Übersteigerung einer Verteidigungsrüstung — mögen auch die Motive für sie und die verfolgten Absichten unverändert defensiv bleiben — bei der übrigen Staatenwelt suspekt werden.

Die Gründe hierfür sind darin zu finden, daß die Verteidigungsrüstung schon lange nicht mehr allein durch die Festlegung auf eine bestimmte Waffenart gekennzeichnet ist, sondern hauptsächlich durch die ihr zugrunde liegende Absicht, die aber von ausländischen Staatsmännern nur sehr schwer zu erkennen und verläßlich zu deuten ist. Gerade hier liegt — worauf Kimminich hinweist — ein besonderes Interesse eines jeden Staates und eine große Aufgabe seiner Außenpolitik, das Wesen der nationalen Verteidigungsrüstung glaubhaft zu machen und auf internationalen Konferenzen, also auch im Gespräch mit möglichen potentiellen Gegnern, die wahren Absichten nachdrücklich und beweiskräftig zu vertreten.

Gewiß muß diese Darlegung des defensiven Charakters der Rüstung immer auch mit den wirklichen Zielen der Außen- und Militärpolitik vereinbar sein. „Einer Verteidigungsrüstung, die mit imperialistischer Politik einhergeht, glaubt niemand mehr den Defensivcharakter", womit die Gefahren und das Auftreten politischer Spannungen beginnen. Denn daß eine zu aggressiven Zwecken aufgebaute Rüstung friedensgefährdend genannt werden muß, bedarf keiner Hervorhebung.

Der Außenpolitik eines jeden Staates erwachsen daher ganz besonders in der Zeit des ungehinderten, zum Teil auch nuklearen Wettrüstens wichtige Führungs- und Kontrollaufgaben gegenüber der Verteidigungs- und Rüstungspolitik. Noch nie hat der Satz vom Primat der Außenpolitik eine solch eminente Bedeutung gehabt wie heute, eine These, deren Berechtigung Uwe Nerlich in der Vorbemerkung zu der Studie für die Gegenwart in Zweifel zieht. Wenn die Politik diesen Primat verliert, so ist Chaos die Folge, wie Kimminich betont. Das „Erfordernis der Harmonisierung von Rüstung und Außenpolitik", wobei sich im Konfliktfalle die Rüstungspolitik unterzuordnen hat, ist die eigentliche Quintessenz der gesamten Untersuchung. Während die Verteidigungsrüstung nur Sicherheit gewähren und sich auf diese Schutzfunktion beschränken soll, ist die Außenpolitik dazu berufen, politische Spannungen, die auf politische Ursachen zurückzuführen sind, abzubauen, wozu nur politische Mittel eingesetzt werden dürfen. Eine „Umkehrung des Verhältnisses zwischen Außenpolitik und Rüstungspolitik" gefährdet den Frieden, wie es gerade die jüngste deutsche Geschichte schmerzlich bewiesen hat.

Man kann gewiß Zweifel daran haben, wie sie Nerlich geäußert hat, ob diese Darstellungsweise auch der sehr differenzierten Problematik der modernen Rüstungspolitik gerecht wird und ob die Unterscheidung zwischen Angriffs- und Verteidigungsrüstung aufgrund der mit ihr verbundenen Zielvorstellungen und Absichten ausreicht, um ihre möglichen Auswirkungen auf das Entstehen politischer Spannungen zu erklären; man wird jedoch dabei nicht übersehen dürfen, daß wir uns bei Betrachtung der gegenwärtigen Rüstungssituation bereits daran gewöhnt haben, unter nuklearen Bedingungen und in ganz neuen Kategorien zu denken, wie sie Kimminich ausdrücklich beiseitegestellt lassen wollte. Heute sind Rüstung und Strategie, Abrüstung und Rüstungskontrolle zu einem integralen Bestandteil der Außenpolitik geworden, was aber beileibe nicht den Aussagewert der Kimminich-Studie schmälert. Ihr unbestreitbares Verdienst liegt neben allen anderen behandelten Problemen ganz besonders darin, die Außenpolitik erneut darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß eine auch nur in den Augen mancher ausländischer Betrachter zu weit gehende Verteidigungsrüstung, die wegen der angeblichen Angriffsabsichten bei dem potentiellen Gegner eine echte Besorgnis auslöst, zur Erhöhung der politischen Spannungen beitragen kann, ein Phänomen, das gerade zur Zeit der Verhandlungen über die Schaffung einer multilateralen Kernwaffenstreitmacht der Nato seine Bestätigung findet. VLR I Dr. Lothar Lahn

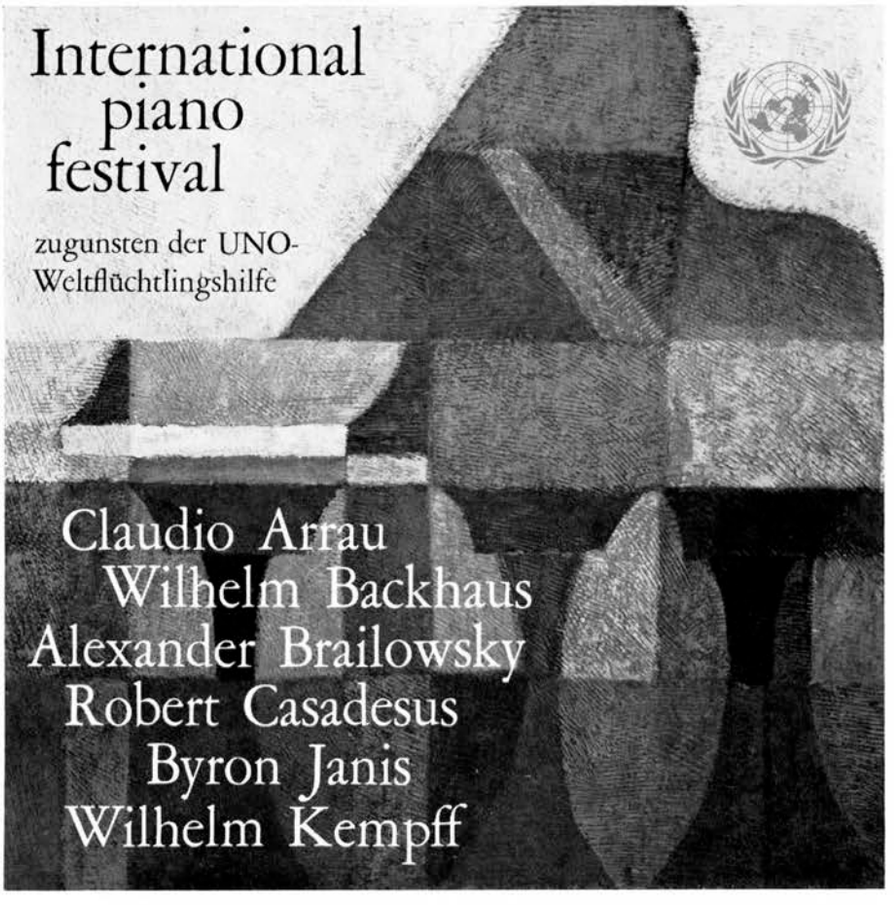
International
piano
festival
zugunsten der UNO-
Weltflüchtlingshilfe
Claudio Arrau
Wilhelm Backhaus
Alexander Brailowsky
Robert Casadesus
Byron Janis
Wilhelm Kempff

New York
Foto: Thomas Höpker

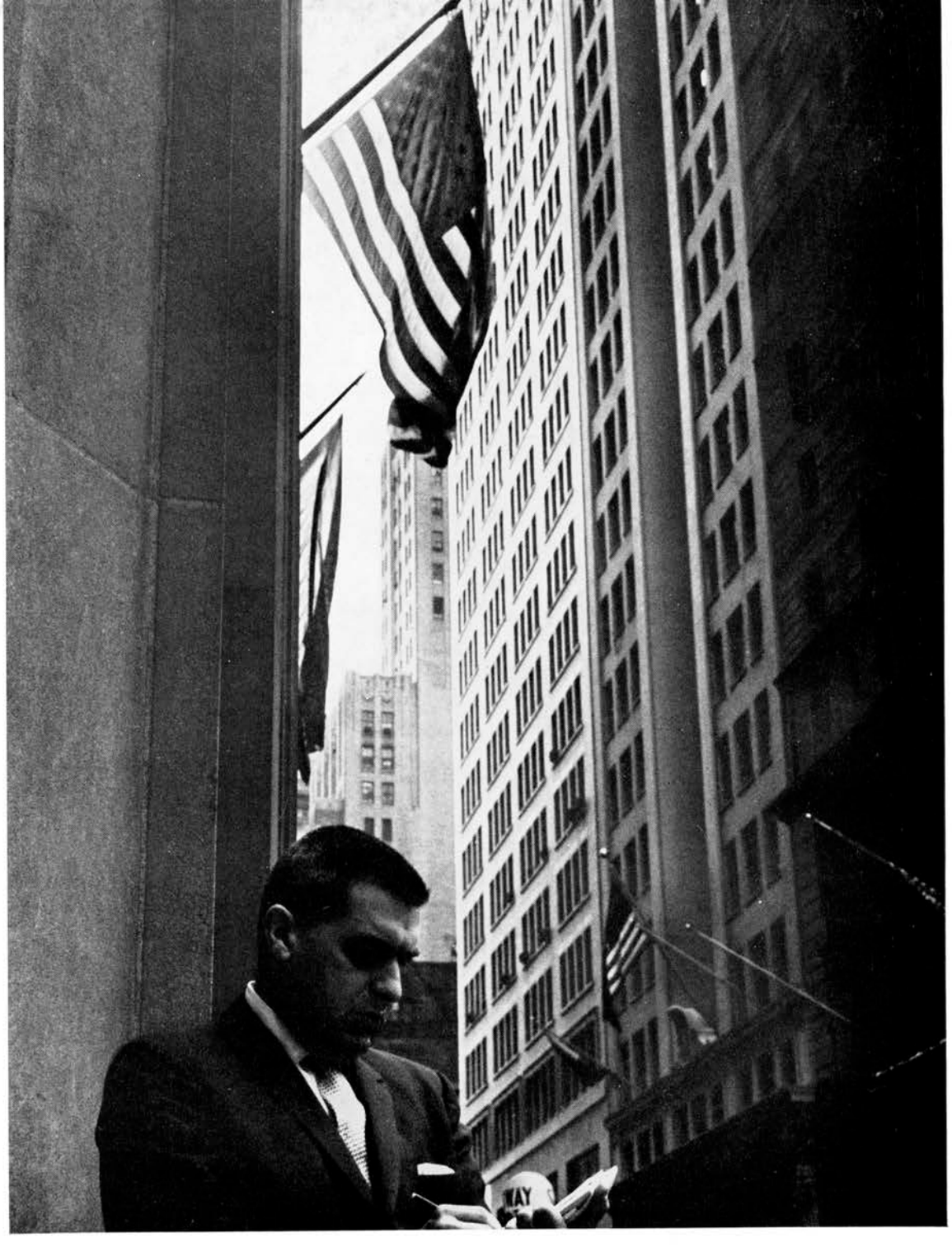

Wie in diesem Hause

im wirtschaftlichen Zentrum New Yorks

lesen an allen entscheidenden Punkten der Welt

führende Männer und Frauen aller Nationen, die

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

EINE DER GROSSEN ZEITUNGEN DER WELT

Der bekannte Kolumnist zahlreicher amerikanischer Zeitungen, Max Lerner, schrieb in einem Leitartikel in der einflußreichen Zeitung ‚New York Post' am 8. April 1963: „Die Zeitungen, die ich zu den besten in Europa zähle, sind ‚Le Monde', ‚Le Figaro', die ‚Frankfurter Allgemeine', die Londoner ‚Times', der ‚Guardian', das ‚Journal de Genève' und der ‚Corriere della Sera' aus Mailand."